

# Salzburger Menschenrechtsbericht



# Inhalt 2016

<b>Einleitung – In eigener Sache</b> . . . . .	4
<i>Amel Hodžić</i> : Zur Aktualität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte . . . . .	5
<i>Josef P. Mautner</i> : Partizipation in der regionalen Menschenrechtsarbeit . . . . .	6
<b>Monitoring</b> . . . . .	12
<i>Statistik PMR</i> . . . . .	12
<i>Statistik AD Stelle</i> . . . . .	14
<b>1) Schwerpunktthema: Flucht und Asyl</b>	
<i>Fatma Özdemir-Bağatar</i> : Änderungen im Asylrecht 2016 . . . . .	21
<i>Philip Czech</i> : Kein Recht auf Familie für Flüchtlinge? Zur Erschwerung des Familiennachzugs durch die Asylrechtsnovelle 2016 . . . . .	25
<i>Stefan Soucek</i> : Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz . . . . .	28
<i>Georg Wimmer</i> : Ein Hoch auf die Willkommenskultur . . . . .	31
<i>Robert Leichs</i> : Brief an Landeshauptmann Dr. Haslauer vom 21. Oktober . . . . .	33
<i>Ursula Liebing</i> : Beteiligungsmöglichkeiten für Flüchtlinge schaffen: Das 1. Salzburger Flüchtlingsforum . . . . .	36
<i>Bernhard Jenny</i> : Razzia als Show auf Bestellung? . . . . .	38
<i>Aus eigener Sicht</i> : Als Flüchtling aus Syrien im Humanitären Aufenthaltsprogramm des UNHCR in Österreich . . . . .	39
<i>Nina Jessenko</i> : Wenn Kinder keine Kinder sind . . . . .	42
<i>Ursula Liebing</i> : Hürden und Herausforderungen für traumatisierte Flüchtlinge . . . . .	44
<i>Psychotherapieprojekt Hiketides</i> : Unser Zugang zu Traumatisierungen im Kontext Flucht und Asyl . . . . .	47
<i>Am Beispiel</i> : Kein Ort. Nirgends – Die Geschichte eines Jungen aus Nordafrika, der von einem (besseren) Leben träumte . . . . .	48
<i>Daniela Lukits</i> : Rückkehrberatung in Salzburg . . . . .	49
<b>2) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg</b>	
<i>Fatma Özdemir-Bağatar</i> : Die Tücken im Staatsbürgerschaftsrecht . . . . .	52
<b>3) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte</b>	
<i>Norbert Kramer</i> : Heiß diskutiert: die bedarfsorientierte Mindestsicherung . . . . .	55
<i>Barbara Sieberth</i> : Fakten zur Mindestsicherung in Salzburg . . . . .	59
<i>Heinz Schoibl</i> : Mit Recht (?) gegen Armut und Armutsbetroffene . . . . .	60
<i>Elisabeth Hussl</i> : Bettelverbote in Österreich – Überblick über die Bundesländer (Stand: Oktober 2016) . . . . .	68
<i>Fatma Özdemir-Bağatar/Alina Kugler</i> : Bettelverbot und Bettelverbotszonen in Salzburg . . . . .	70
<i>Amel Hodžić</i> : Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte (Stand Oktober 2016) . . . . .	73

<i>Alina Kugler: Notreisende zwischen basalen und sozialen Grundrechten</i> . . . . .	79
<i>Josef P. Mautner: Menschenrechtsstadtteil Stolipinovo</i> . . . . .	81

#### **4) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung**

<i>Sieglinde Gruber: Diskriminierung von Asylwerbern – Einlassverweigerung in Salzburger Lokalitäten</i> . . . . .	85
<i>Sieglinde Gruber: Benachteiligung von Menschen mit psychischen Erkrankungen</i> . . .	87
<i>Sieglinde Gruber: Am Beispiel: Patient im Maßnahmenvollzug</i> . . . . .	89
<i>Mohamed El Shamy/Sieglinde Gruber: Aus eigener Sicht: Mein Leben im Asylquartier Haben Asylwerber ein Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden?</i> . . . . .	91
<i>Nigar Keskin: Aus eigener Sicht: Fremdenfeindlicher Übergriff am Mondsee</i> . . . . .	93
<i>Barbara Sieberth: Menschenrechte in der Sexarbeit? In Salzburg?</i> . . . . .	94
<i>Christine Nagl: SXA: Welche Themen fordern uns in Salzburg?</i> . . . . .	96
<i>Barbara Sieberth: Die Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen von SexarbeiterInnen – eine unendliche Geschichte</i> . . . . .	97

#### **5) Zum Recht auf freie Religionsausübung**

<i>Amel Hodžić: Fasten und Arbeitspflicht</i> . . . . .	99
<i>Aus eigener Sicht: Kommentar zum Kopftuchverbot im Kindergarten</i> . . . . .	103

#### **6) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen**

<i>Christian Treweller: Das Salzburger Behindertengesetz Schritt in die richtige Richtung oder vertane Chance?</i> . . . . .	105
<i>Georg Wimmer: Das neue Salzburger Behindertengesetz Zusammenfassung in leichter Sprache</i> . . . . .	106
<i>Christian Treweller: Inklusive Bildung – für Alle? Aktueller Status unseres Bildungssystems am Beispiel „Bildung für Gehörlose“</i> . .	109

<b>Plattform für Menschenrechte</b> . . . . .	111
<b>Themenübersicht</b> der Berichte 2003-2015 . . . . .	112
<b>VerfasserInnen</b> der Beiträge 2016 . . . . .	114
<b>Impressum</b> . . . . .	115

Fotos u. Umschlag: Claudia Kaser; Gestaltung: Bernhard Jenny

## Einleitung – In eigener Sache

Der aktuelle Menschenrechtsbericht widmet sich auch in diesem Jahr einer breiten Palette menschenrechtlicher Themen und struktureller Problemlagen in Stadt und Land Salzburg. Das Erscheinungsdatum Dezember, zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember, das wir im vergangenen Jahr zum ersten Mal eingeführt haben, werden wir beibehalten.

Bundespolitische Weichenstellungen und gesetzliche Neuregelungen tragen dazu bei, dass AsylwerberInnen und Flüchtlinge wohl auf längere Sicht von strukturellen Benachteiligungen betroffen sein werden bzw. Eingriffe in Grund- oder Menschenrechte zu gewärtigen haben: ob das nun den Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten angeht, das Recht auf Familienleben oder überhaupt den Zugang zum Recht auf Asyl – um nur einige Beispiele aus dem aktuellen Bericht zu zitieren. Ebenso zählen Flüchtlinge auch zu den Diskriminierungsbetroffenen, wie in mehreren Beiträgen gezeigt wird. Im Bericht kommen an verschiedenen Stellen Flüchtlinge selbst zu Wort und werden Sichtweisen und Anliegen Salzburger Flüchtlinge dokumentiert, die im Rahmen des Salzburger Flüchtlingsforums, das die Plattform für MR im April 2016 zum ersten Mal umgesetzt hat, erhoben und diskutiert wurden.

Ein weiteres Thema, das seit mehreren Jahren im Menschenrechtsbericht einen festen Platz hat, ist der Umgang mit Menschen, die für das eigene Überleben und um das Auskommen ihrer Familien zu sichern auf Gaben und Zuwendungen anderer angewiesen sind: Salzburg als Festspielstadt mit offensichtlichem Wohlstand ist in den vergangenen Jahren immer wieder aufgefallen durch einen nach unserer Ansicht grundrechtswidrigen Umgang mit der Herausforderung, die sich durch

Notreisende stellt. Im MR Bericht wird die Salzburger Praxis analysiert und mit der anderer Städte verglichen. Vorgestellt wird auch unser aktuelles Projekt, die Entwicklung eines MR-Stadtteils in Stolipinovo zu unterstützen.

Auf weitere interessante Themen des vorliegenden MR Berichtes sei hier nur kurz verwiesen: Analysiert werden die Hürden beim Zugang zur Staatsbürgerschaft, die Frage nach den rechtlichen Bestimmungen in Hinblick auf das Fasten im Ramadan im Arbeitskontext und die Salzburger Rückzahlungspraxis von zu Unrecht einbehaltenen Gebühren bei Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind. Auch das neue Salzburger Behindertengesetz wird aufmerksam betrachtet, ebenso die Diskussion um die Mindestsicherung oder aktuelle Fälle aus der Praxis der niederschweligen Anti-Diskriminierungsarbeit, die in der Stadt Salzburg geleistet wird.

Eine positive Meldung betrifft die finanziellen Ressourcen für den Menschenrechtsbericht: Da aus einem Ressort der Landesrätin Berthold eine Zusage für eine teilweise Finanzierung für Projekte der kommunalen und regionalen MR Arbeit, die sich über drei Jahre erstreckt, erfolgt ist, ist auch der Druck des Menschenrechtsberichtes für die nächsten Jahre sichergestellt. Die Unsicherheit der letzten Jahre ist damit vorerst beendet, da auch die Stadt Salzburg Satz und Layout im Rahmen der kommunalen MR Arbeit weiterfinanziert. Auch die redaktionelle Arbeit am Menschenrechtsbericht 2016 wurde heuer tatkräftig unterstützt: Die Arbeit von Amel Hodžić wurde im Rahmen eines Praktikums im Grünen Landtagsclub ermöglicht. Mit dieser Unterstützung, vor allem aber dank dem Engagement der zahlreichen Autorinnen und Autoren und der vielen UnterstützerInnen der Platt-

form-Arbeit können wir auch in diesem Jahr wieder einen aussagekräftigen, zivilgesell-

schaftlichen Salzburger Menschenrechtsbericht vorlegen.

*Ursula Liebing*

## Zur Aktualität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

In der heutigen Zeit, in der die Menschenrechte auf Grund bestimmter Interessen weniger beachtet bzw. gar aktiv missachtet werden, lohnt es sich die Worte in Erinnerung zu rufen, die Cicero bereits vor über 2000 Jahren betont hatte – *historia magistra vitae*: „Die Geschichte ist die Lehrmeisterin des Lebens“. Jeder/m von uns ist dieses Prinzip bekannt. Der Mensch soll aus der Geschichte Lehren ziehen, um Fehler zu vermeiden. Um diesem Prinzip zu entsprechen, sei uns noch einmal die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Erinnerung gerufen bzw. die Umstände, die dazu führten, dass sie beschlossen wurde.

Die schrecklichen Verbrechen des Zweiten Weltkriegs mit einem bis dahin nie gekannten Ausmaß sollten der Menschheit eine Lehre sein, weshalb es am 10. Dezember 1948 seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kam. Die Gründe für die Resolution sind in der Präambel festgehalten worden, die ebenfalls ein fester Bestandteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von

Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch

Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.“

Amel Hodžić

## Partizipation in der regionalen Menschenrechtsarbeit

Partizipation ist ein Prinzip der Menschenrechte, und bereits in den klassischen Fundamentaltextrn – wie der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ – wird deutlich, dass die einzelnen Menschenrechte in ihrer Grunddimension auf Partizipation angelegt sind.<sup>1</sup> Gerade das im ersten Satz der Präambel und in Artikel 1 der „Allgemeinen Erklärung“ formulierte allgemeine Gleichheitsprinzip in der Geltung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“) bildet die Grundlage für ihre partizipatorische Verfasstheit. In verschiedenen Menschenrechtstexten wird diese Verfasstheit der Menschenrechte

als Teilhaberechte nochmals explizit hervorgehoben – so etwa im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen, der sog. „Kinderrechtskonvention“<sup>2</sup>.

2 Siehe: [http://www.compasito-zmrb.ch/fileadmin/media/compasito-zmrb.ch/KRK\\_s\\_316\\_328.pdf](http://www.compasito-zmrb.ch/fileadmin/media/compasito-zmrb.ch/KRK_s_316_328.pdf) (zuletzt aufgerufen Jan. 2016). Im *Compasito*, der für Kinder und Jugendliche adaptierten Fassung des *Europäischen Menschenrechtskompass*, wird das Teilhabepinzip der Kinderrechtskonvention ausführlich erläutert: <http://www.compasito-zmrb.ch/themen/partizipation/> (zuletzt aufgerufen: Jan. 2016). Signifikant scheint mir, dass Österreich bis vor kurzem die Kinderrechtskonvention nur mit Vorbehalten ratifiziert hatte, die z.T. exakt jene Artikel betrafen, in denen die Verpflichtung zu einer direkten Partizipation von Kindern formuliert war. Mit Beschluss des Nationalrats vom 7. Juli 2015 wurden diese österreichischen Vorbehalte zu Art. 13 (Recht auf freie Meinungsäußerung), 15 (Versammlungsfreiheit) und 17 (Recht auf Zugang zu Information) sowie

1 Inhaltlich lassen sich die Menschenrechte als Teilhaberechte noch in die subjektiven Freiheitsrechte und die Gruppe der sozialen Teilhaberechte unterscheiden; siehe Georg Lohmann, Die unterschiedlichen Menschenrechte, in: Fritzsche, Klaus Peter/Lohmann, Georg (Hg.), Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Würzburg 2000, 9-23.

Als NGO-Netzwerk ist der Plattform für Menschenrechte soziale wie politische Teilhabe als Formalprinzip der Menschenrechte ein besonderes Anliegen. Denn in unserer Arbeit wiederholt sich viele Male die Erfahrung, dass fundamentale Prinzipien der Menschenrechte wie Universalität und Unteilbarkeit ohne einen hohen Standard von partizipativen Strukturen in der politischen Kultur praktisch nicht zu verwirklichen sind. Der möglichst ungehinderte Zugang zu Grund- und Menschenrechten gerade von besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen verwirklicht sich nur dort, wo deren Teilhabe ein explizites Ziel von sozialen wie politischen Prozessen ist. Deshalb hat die Plattform u.a. politische Beteiligungsprozesse „bottom-up“ angeregt und begleitet – so beispielsweise den Prozess zur Implementierung der Selbstverpflichtungen der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“,<sup>3</sup> der nach der

offiziellen Unterzeichnung der Charta durch die Stadt Salzburg 2008 in die Wege geleitet wurde – verbunden mit der Einrichtung eines „Runden Tisches Menschenrechte in der Stadt Salzburg“<sup>4</sup> –, oder den Prozess zur Einrichtung eines Integrationsbeirats des Landes Salzburg (jetzt „Integrationsplattform des Landes Salzburg“)<sup>5</sup>. Die Erfahrungen bei der Mitarbeit in solchen „Top-down-Prozessen“ machen immer wieder Partizipationsdefizite im politischen System Österreichs sichtbar. Denn die formalen Prozeduren politischer Institutionen wie etwa eines Stadtsenates oder einer Landesregierung sind nur langsam und in Teilbereichen dahingehend veränderbar, dass sie sich echten Beteiligungsprozessen öffnen, die eine reale Mitsprache oder gar Mitbestimmung von verletzlichen Gruppen ermöglichen. In solchen „Top-down-Prozessen“ bleibt die Gefahr groß, dass sie zu reiner Scheinpartizipation oder zu *tokenism* verkommen.<sup>6</sup> Letztlich bleibt die Ambivalenz bestehen zwischen der grundsätzlich positiven Erfahrung, dass solche Institutionen von der offiziellen Politik geschaf-

---

die Erklärungen zu Art. 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zurückgenommen: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR\\_00207/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00207/index.shtml) (zuletzt aufgerufen: Jan. 2016). Bereits vier Jahre zuvor war diese Angleichung an internationale Grundrechtstandards durch die mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom Februar 2011 international vielbeachtete Übernahme der zentralen Grundsätze der Kinderrechtskonvention eingeleitet. Dabei wurden insbesondere das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten (Art. 4) und das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5) in der österreichischen Verfassung verankert: <https://www.unicef.at/kinderrechte/kinderrechte-in-oesterreich/> (zuletzt aufgerufen: Jan. 2016).

3 Siehe: <http://www.menschenrechte-salzburg.at/projekte/europaeische-charta-fuer-den->

---

[schutz-der-menschenrechte-in-der-stadt.html](http://www.menschenrechte-in-der-stadt.html) (zuletzt aufgerufen: Jan. 2016).

4 Siehe: [https://www.stadt-salzburg.at/inter-net/leben\\_in\\_salzburg/gesellschaft\\_sozial-es/menschenrechte/menschenrechtsbildung/menschenrechtsstadt\\_salzburg\\_293306.htm](https://www.stadt-salzburg.at/inter-net/leben_in_salzburg/gesellschaft_sozial-es/menschenrechte/menschenrechtsbildung/menschenrechtsstadt_salzburg_293306.htm) (zuletzt aufgerufen: Jan. 2016).

5 [http://www.salzburg.gv.at/integrationsplattform\\_salzburg](http://www.salzburg.gv.at/integrationsplattform_salzburg) (zuletzt aufgerufen: Jan. 2016).

6 *Tokenism* ist ein sozialpsychologisches Phänomen in politischen Strukturen, die „Teilhabe-kulissen“ ohne wirkliche Teilhabe schaffen, indem sie minimale Zugeständnisse in der formalen Partizipation benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen zulassen, um dem Vorwurf von Ausgrenzung und Diskriminierung begegnen zu können (vgl. Michael A. Hogg/Graham M. Vaughan, *Social Psychology*, Harlow, 2014 (7th ed.), 368f.).

fen werden, und der Tatsache, dass diese Gremien, die grundsätzlich dem Modell der Beiräte entsprechen, nur in einer sehr abgeschwächten Form Teilhabe schaffen und verletzte Gruppen in ihnen kaum Interes-

senvertretung oder „empowerment“ finden können. Auf einem Stufenmodell menschenrechtlich fundierter Partizipation müssen solche Teilhabeformen in der Regel weit im unteren Bereich angesetzt werden.

### STUFENMODELL VON PARTIZIPATION

(adaptiert nach Roger Hart: Children's Participation from Tokenism to Citizenship: UNICEF Innocenti Research Centre, Florenz 1992. Zusammenstellung: Josef Mautner)

Stufe:	Inhalt:	Beispiel:
Stufe 8:	Von verletzlichen Gruppen initiiert; Entscheidungen werden gemeinsam mit VertreterInnen der Mehrheitsbevölkerung gefällt.	ein von AsylwerberInnen initiiertes BewohnerInnen-Beirat in einem Grundversorgungsquartier.
Stufe 7:	Von verletzlichen Gruppen initiiert und durchgeführt.	Bildungsprogramme, die von Gruppen und Vereinen in Selbstorganisation durchgeführt werden (z. B. von Roma-Organisationen).
Stufe 6:	Von VertreterInnen der Mehrheitsbevölkerung initiierte Mitwirkung; Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.	„AusländerInnenbeiräte“; SchülerInnenparlamente.
Stufe 5:	Von VertreterInnen der Mehrheitsbevölkerung initiiert; (VertreterInnen von) verletzte(n) Gruppen werden informiert und ihre Meinung abgefragt.	Stadtteilversammlungen in Stadtteilen mit mehrheitlicher Bevölkerung mit Migrationshintergrund.
Stufe 4:	VertreterInnen verletzlicher Gruppen werden zu Aktivitäten/Projekten zugewiesen, jedoch im Vorfeld über deren Zweck informiert.	Verbindliche Mitarbeit an gemeinnütziger Hausarbeit in einem Grundversorgungsquartier.
Stufe 3:	Alibiformen von Teilhabe	„Integrationsfrühstücke“ von PolitikerInnen mit von ihnen ausgewählten Gruppen von Menschen mit Migrationshintergrund
Stufe 2:	VertreterInnen verletzlicher Gruppen werden als „Quotendelegierte“ in Gremien entsandt („Tokenism“) oder als „multikulturelle Dekoration“ politischer Rituale verwendet.	Die/der einzige MandatarIn mit Migrationshintergrund einer Partei im Gemeinderat oder Landtag; MigrantInnenvereine werden als Musik- oder Tanzgruppe für das kulturelle Rahmenprogramm politischer Veranstaltungen genutzt
Stufe 1:	Fremdbestimmte Einteilung/Instrumentalisierung von verletzlichen Gruppen zu politischen Veranstaltungen	Asylsuchende werden, ohne in ihrer Muttersprache informiert zu werden, zu einer politischen Veranstaltung/Demonstration mitgenommen, um die TeilnehmerInnenzahl zu erhöhen.

Erst durch aktive, hartnäckige und wiederholte Einmischung der engagierten Mitglieder von Beiräten in politische Entscheidungsprozesse gelangen solche Gremien auf eine höhere Ebene von Partizipation. Zum größten Teil realisiert die Plattform für Menschenrechte wesentliche Elemente ihrer Menschenrechtsarbeit in „bottom-up-Prozessen“, d.h. in Form einer menschenrechtlich fundierten basisorientierten Projektarbeit, die niederschwellige Zugänge zu wesentlichen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen.<sup>7</sup>

Menschenrechtsverletzungen realisieren sich auf regionaler Ebene zu einem großen Teil über Ausgrenzungsprozesse von sozialen AkteurlInnen. Ausgrenzung ist gerade in diesen Zusammenhängen ein dynamischer Prozess, der verschiedene Stufen durchläuft: Er betrifft sowohl Gruppen, die im Zentrum der gesellschaftlichen Teilhabe stehen, als auch Gruppierungen, die an der gesellschaftlichen Peripherie leben oder bereits über den Rand der Gesellschaft hinausgedrängt sind. In der Arbeit der Plattform für Menschenrechte entwickelten sich im Laufe der Jahre klare Schwerpunktsetzungen, v.a. was die Zielgruppen unserer Arbeit betrifft. Im Fokus unserer Arbeit stehen Gruppen von Menschen, die von solchen Ausgrenzungsprozessen in besonderer Weise be-

troffen sind. Wir identifizieren sie v.a. über ein Konzept von Verletzlichkeit:<sup>8</sup>

Im Prinzip ist das Verletzlichkeitskonzept eine Erweiterung herkömmlicher Definitionen von Armut. Der Begriff der Verletzlichkeit geht jedoch über den der Armut hinaus: Verletzlichkeit meint nicht nur Mangel und ungedeckte Bedürfnisse, sondern einen gesellschaftlichen Zustand, der durch Anfälligkeit, Unsicherheit und Schutzlosigkeit geprägt ist. Verletzliche Menschen und Bevölkerungsgruppen sind vielfältigen Gefährdungs- sowie Stressfaktoren ausgesetzt und haben Schwierigkeiten, diese zu bewältigen. Diese Schwierigkeiten resultieren nicht nur aus Mangel an materiellen Ressourcen. Sie entstehen auch, weil den Betroffenen die gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme an Wohlstand und Glück verwehrt wird, weil ihnen Unterstützung vorenthalten wird oder weil sie nicht ausreichend in soziale Netzwerke eingebunden sind. Verletzlichkeit besitzt folglich nicht nur eine ökonomische bzw. materielle Dimension (Armut), sondern auch eine politische und soziale. Sie hat politische Ursachen und ist mit politischen Mitteln zu verändern. Verletzlichkeit muss als ein dynamischer Prozess verstanden werden. Betroffene können je nach Situation unterschiedlich verletzlich sein oder werden. Einzelne Phasen dieses Verletzlichkeitsprozesses reichen vom Stadium der Grundanfälligkeit (Phase der Bewältigung oder des Sich-Arrangierens) über mehrere Zwischenschritte bis hin zur existenziellen Katastrophe, die durch einen Kollaps der Lebens-

7 So z.B. in einem EU-Projekt („Melete“) in Kooperation mit den Organisationen BFI und „Frau&Arbeit“, in dem niederschwellige Zugänge zu formellen und informellen Bildungsprozessen für Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen wurden. Siehe: <http://www.menschenrechte-salzburg.at/nc/aktuelles/einzelansicht/article/eu-projekt-melete-migration-bildung-zukunft/9.html> und <http://www.esf.at/esf/projekte/salzburg/> (beide zuletzt aufgerufen: Jan. 2016).

8 Z.T. überschneiden sich die Begriffe „Verletzlichkeit“ und „Verwundbarkeit“ (Vulnerabilität) in ihren Bedeutungen, v.a. wo Vulnerabilität von einem ökologischen zu einem sozialen oder politischen Modell erweitert wird. Ich bevorzuge hier den Begriff „Verletzlichkeit“, weil er eindeutiger politischen und sozialen Kategorien zuzuordnen ist.

absicherung und durch totale Abhängigkeit der Betroffenen von externen Hilfsmaßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Begriff der Verletzlichkeit hat auch in den Menschenrechtsdiskurs Eingang gefunden<sup>9</sup> und findet sich als Formalbestimmung in den Selbstverpflichtungen der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“; Artikel IV, Abs. 1 und 3: „Die schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen haben das Recht auf besonderen Schutz.“ [...] „Die unterzeichneten Städte betreiben eine aktive Politik zur Unterstützung der schwächsten und verletzlichsten Bevölkerungsgruppen, um allen das Recht auf Teilhabe am städtischen Leben zu ermöglichen.“ Aufgrund jener Formalbestimmung ist dieses Modell von Menschenrechtsarbeit auch direkt anschlussfähig an eine kommunale Menschenrechtsarbeit, die sich an den Selbstverpflichtungen der „Europäischen Charta“ orientiert. Das Merkmal der Verletzlichkeit lässt sich unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen zuordnen. Es betrifft nicht nur Minderheitsgruppen, die direkt durch Verletzlichkeit gekennzeichnet sind (wie z.B. ArmutsmigrantInnen), sondern auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, die in besonderen Situationen verletztlich werden, z.B. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Beeinträchtigung. Darüber hinaus bilden

sich in und für besonders verletzlich Personen- und Selbstorganisationen heraus, die MultiplikatorInnen und MeinungsbildnerInnen ausprägen. Es lassen sich also in einer vereinfachenden Typologie drei Stufen von Verletzlichkeit unterscheiden:

direkt besonders verletzlichen (Minderheits-)Gruppen angehörende Personen
MultiplikatorInnen, MeinungsbildnerInnen in Selbstorganisationen von verletzlichen Gruppen
Verletzlich gewordene Angehörige der Mehrheitsbevölkerung

Innerhalb dieser drei Stufen von Verletzlichkeit können aus den Erfahrungen der Menschenrechtsarbeit mit verletzlichen Gruppen weitere Differenzierungen vorgenommen werden, die möglichst detailliert umrissene Zielgruppen unserer Arbeit definieren. Die im Folgenden abgebildete Zielgruppenmatrix wurde für die Monitoringarbeit der Plattform für Menschenrechte und für die Projektplanung des „Runden Tisches Menschenrechte“ der Stadt Salzburg als Analyseinstrument entwickelt, das je nach aktuellen Erfahrungen korrigierbar, veränderbar und erweiterbar ist.

*Joseph P. Mautner*

<sup>9</sup> Zu „Verletzlichkeit“ als Begriff im Zusammenhang der Diskussion um die Unantastbarkeit der Menschenwürde vgl. Christiane Gottschalk, Die Verletzlichkeit der Menschenwürde am Beispiel sexualisierter Gewalt gegen Frauen, Berlin 2014.



# Monitoring für Menschenrechte

## Teil 1 Anfragen an die Plattform für Menschenrechte

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Sep. 15	Dokumentation von Problemen bei Legalisierung des Aufenthaltes	BH Zell am See
Sep. 15	Dokumentation einer Wartezeit von 9 Monaten auf die Erstbefragung im Asylverfahren	BFA
Sep. 15	Anfrage wg. Reisefreiheit für zwanzig „österr.“ Asylwerber in die Slowakei	
Sep. 15	Dokumentation Abschiebung in den Kosovo	BFA
Okt. 15	Dokumentation Verweigerung Gemeindewohnung für vier Subsidiär Schutzberechtigte	Wohnungsamt
Okt. 15	Anfrage wg. Vermittlung von Psychotherapie für vier Asylwerber	
Okt. 15	Anfrage wg. Unterstützung bei Familienzusammenführung von vier Personen	
Nov. 15	Unterstützung von nicht grundversorgter Familie bei Zugang zu Gesundheitsversorgung	
Nov/ Dez. 15	Unterstützung von mehreren unversorgten Personen/ Familien auf Durchreise	
Dez. 15	Dokumentation von mutmaßl. Urkundenunterdrückung u. Sachbeschädigung durch die Polizei in drei Fällen	Landespolizeidirektion
Jän. 16	Clearing beim Aufenthaltsstatus ohne Arbeitserlaubnis	
Jän. 16	Clearing im Fall eines Konventionsflüchtlings vor Antrag auf Staatsbürgerschaft	
Jän. 16	Rechtsauskunft über das Anbringen eines akademischen Titels an der Bürotür	VIELE
Jän. 16	Vermittlung eines psychiatrischen Gutachters für einen Asylwerber	
Feb. 16	Clearing mit straffällig gewordenem Asylwerber	
Feb. 16	Clearing bei anhaltendem Mobbing eines Landeslehrers	Berufsschule, Landesschulrat
Feb. 16	Beratung über Nachholung v. minderjähr. Verwandten aus Traiskirchen u. Übernahme der Sachwalterschaft	
Feb. 16	Beratung einer Sozialarbeiterin bei Abschiebeverfahren mit Suizidversuch, Familienunterstützung	

Statistik von September 2015 bis Oktober 2016

www.menschenrechte-salzburg.at / Georg Wimmer und Maria Sojer-Stani

In dieser Statistik sind alle Fälle von September 2015 bis Oktober 2016 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
März 16	Clearing für in Ö lebenden EU-Bürger wg. Zuständigkeit der Krankenkasse	
März 16	Clearing und Beratung nach negativem Asylbescheid	BFA
April 16	Flüchtlingsforum: Dokumentation von Kritik und Anliegen von mehr als 160 Flüchtlingen in Salzburg	
April 16	Clearing im Fall überlanger Wartezeit auf Asylbescheid	
April 16	Clearing im Fall von Konventionsflüchtlingen vor Antrag auf Staatsbürgerschaft	
April 16	Begleitung wegen Nichtausstellung der Staatsbürgerschaftsurkunde	Ref. 0/12 Landesreg.
April 16	Dokumentation und Unterstützung unversorgter Flüchtlingsfamilie mit vier Personen	
April 16	Beratung wg. überlanger Wartezeit auf Asylbescheid	BFA
April 16	Beratung wg. überlanger Wartezeit auf Asylbescheid	BFA
Mai 16	Clearing Konventionsflüchtling wg. Staatsbürgerschaft und Deutschnachweis bei Traumatisierung	
Mai 16	Dokumentation wg. Aufruf eines Baumarkts gegen Aufenthalt von ZeitungsverkäuferInnen auf Parkplatz	
Mai 16	Begleitung Asylwerberin nach Thalham für psychologisches Gutachten	
Mai 16	Clearing Konventionsflüchtling wg. Staatsbürgerschaft und Verzicht auf Deutschnachweis aufgrund Traumatisierung	
Mai 16	Beratung eines Asylwerbers wg. Ausschluss aus Grundversorgung	Caritas
Juni 16	Clearing bei Benachteiligung eines Konventionsflüchtlings bei Antrag auf Taxi-Lizenz	Amt der Landesregierung
Juli 16	Dokumentation einer Beschwerde in einer Pflugschaftssache	Bezirksgericht Salzburg
Juli 16	Dokumentation und Unterstützung einer unversorgten Flüchtlingsfamilie mit 3 Kindern	LPD Salzburg
Aug. 16	Unterstützung unversorgte Flüchtlingsfamilie (4 Personen) bei Unterbringung und Einbringung Asylantrag	LPD Salzburg
Aug. 16	Unterstützung unversorgte Flüchtlingsfamilie (5 Personen) bei Unterbringung und Einbringung Asylantrag	LPD Salzburg

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Aug. 16	Unterstützung unversorgte Flüchtlingsfamilie (3 Personen) bei Familienzusammenführung in BRD	
Sep. 16	Anfrage wg. Unterstützung bei Familienzusammenführung (4 Personen)	BFA
Sep. 16	Clearing nach Nicht-Verlängerung der Niederlassungsbewilligung	BFA/Türk. Konsulat
Sep. 16	Dokumentation von Beschwerden über Zustände im Flüchtlingsquartier mit 35 Bewohnern	Betreiber/ Land Sbg.
Sep. 16	Anfrage wg. Unterstützung bei Einvernahme beim BFA	BFA
Okt. 16	Clearing nach negativem Bescheid	BFA
laufend	Clearing und Unterstützung von Personen ohne Zugang zu Psychotherapie und/oder Dolmetschleistungen (insgesamt 50 Personen von Sept. 15 - Sept. 16)	

## Teil 2 Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Fälle, die im Zeitraum von September 2015 bis September 2016 an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen und bearbeitet wurden.

Sep. 15	Unterstützungsanfrage Wohnung	
Sep. 15	Diskriminierung bei Bewerbung	
Sep. 15	Unterstützungsanfrage	
Sep. 15	Unterstützungsanfrage	
Sep. 15	Unterstützungsanfrage (Einstufung Grad der Behinderung)	Sozialministeriumservice Salzburg
Sep. 15	Unterstützung bei Familienzusammenführung (Konventionsflüchtlinge ÖST und Frankreich)	Bundesasylamt
Sep. 15	Benachteiligung durch Arbeitgeber	
Sep. 15	Benachteiligung durch Salzburg AG	
Sep. 15	Anfrage wegen sozialer Unterstützung	
Sep. 15	Diskriminierung in der Schule	Schulbehörde
Sep. 15	Nachbarschaftskonflikt	
Sep. 15	Unterstützungsanfrage Wohnbeihilfe	Wohnbeihilfestelle
Sep. 15	Anonyme Anfrage	
Sep. 15	Unterstützungsanfrage (Rechtsfrage) – Ausweispflicht für Begleitpersonen	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Sep. 15	Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei privater Pensionsversicherung	
Okt. 15	Diskriminierung beim Arbeitsmarktservice	AMS
Okt. 15	Benachteiligung durch Arbeitgeber	
Okt. 15	Unterstützungsanfrage (Bildung)	
Okt. 15	Diskriminierung durch Behörde	Sozialamt
Okt. 15	Diskriminierung durch Behörde	Sozialamt
Okt. 15	Benachteiligung in der Gebietskrankenkasse	SGKK
Okt. 15	Unterstützungsanfrage Maßnahmenvollzug	Gericht
Okt. 15	Diskriminierung in der Schule	Schulbehörde
Okt. 15	Diskriminierung in den Geschützten Werkstätten	
Okt. 15	Diskriminierung von subsidiär Schutzberechtigten bei Vergabe von Gemeindewohnungen	Wohnungsamt
Okt. 15	Diskriminierung durch Arzt	
Nov. 15	Diskriminierung in der Schule (Therapieaufgabe)	Schulbehörde
Nov. 15	Diskriminierung beim Gericht	Gericht
Nov. 15	Diskriminierung beim Arbeitsmarktservice	AMS
Nov. 15	Diskriminierung in der Pensionsversicherungsanstalt	PVA
Nov. 15	Unterstützungsanfrage	
Nov. 15	Diskriminierung durch Behörde	Sozialamt
Nov. 15	Diskriminierung im O-Bus	
Nov. 15	Unterstützungsanfrage	
Nov. 15	Nachbarschaftskonflikt	
Nov. 15	Unterstützungsanfrage	
Nov. 15	Nachbarschaftskonflikt	
Nov. 15	Diskriminierung in der Schule	Schulbehörde
Nov. 15	Diskriminierung in der Ausbildungsstätte (Ibis Acam)	
Nov. 15	Unterstützungsanfrage	
Nov. 15	Unterstützungsanfrage (Arbeitsmarktservice)	AMS
Nov. 15	Diskriminierung durch Vermieter	
Nov. 15	Diskriminierung durch Behörde(2 Jahre Wartezeit)	Staatsbürger-schaftsbehörde
Nov. 15	Diskriminierung durch Behörde (lückenlose Vorlage Kontoauszüge)	Sozialamt
Dez. 15	Unterstützungsanfrage Pensionsversicherungsanstalt	PVA
Dez. 15	Benachteiligung eines ausländischen Taxifahrers durch eingeschränkten Zugang zu Standplätzen	
Dez. 15	Diskriminierung durch Vermieter	
Dez. 15	Diskriminierung durch Vermieter	
Dez. 15	Diskriminierung durch Behörde	
Dez. 15	Diskriminierung durch Vermieter	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Dez. 15	Diskriminierung durch Immobilienmakler (Wohnungsvergabe)	
Dez. 15	Diskriminierung durch Ärztekammer	Ärztekammer
Dez. 15	Diskriminierung durch Hausverwaltung	
Dez. 15	Diskriminierung beim Arbeitsmarktservice	AMS
Dez. 15	Unterstützungsanfrage	
Dez. 15	Diskriminierung durch Behörde	
Dez. 15	Diskriminierung durch Bank	
Dez. 15	Unterstützungsanfrage Wohnen	
Jän. 16	Diskriminierung durch Immobilienmakler (Wohnungsvergabe)	
Jän. 16	Unterstützungsanfrage	
Jän. 16	Diskriminierung von Asylwerbern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Einlassverweigerung)	
Jän. 16	Benachteiligung durch Gebietskrankenkasse	SGKK
Jän. 16	Diskriminierung im öffentlichen Raum (Bettler)	
Jän. 16	Benachteiligung ausländischer Schüler durch Mitschüler (Schule)	
Jän. 16	Unterstützungsanfrage	
Jän. 16	Unterstützungsanfrage	
Jän. 16	Benachteiligung durch Bank	
Jän. 16	Diskriminierung im Wohnumfeld	
Jän. 16	Diskriminierung im O-Bus	
Jän. 16	Diskriminierung im öffentlichen Raum	
Jän. 16	Diskriminierung in Arbeitswelt (Altersdiskriminierung)	
Jän. 16	Diskriminierung bei Schuldnerberatung	
Jän. 16	Diskriminierung durch Arzt	
Jän. 16	Unterstützungsanfrage Pensionsversicherungsanstalt	PVA
Jän. 16	Unterstützungsanfrage Gebietskrankenkasse	SGKK
Jän. 16	Diskriminierung von Asylwerber durch Verweigerung der ärztlichen Behandlung	
Jän. 16	Diskriminierung in Arbeitswelt	
Feb. 16	Unterstützungsanfrage	
Feb. 16	Diskriminierung durch Wohnbeihilfenstelle	Wohnbeihilfenstelle
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeiterkammer	AK
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeiterkammer	AK
Feb. 16	Diskriminierung durch Rechtsanwalt	
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber (Kirche)	
Feb. 16	Unterstützungsanfrage	
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber (Kirche)	
Feb. 16	Diskriminierung im Pflegeheim	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Feb. 16	Unterstützungsanfrage Pensionsversicherungsanstalt	PVA
Feb. 16	Unterstützungsanfrage	
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber (Kirche)	
Feb. 16	Diskriminierung von Asylwerbern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Einlassverweigerung)	
Feb. 16	Nachbarschaftskonflikt	
Feb. 16	Diskriminierung beim Arbeitsmarktservice	AMS
Feb. 16	Diskriminierung beim Gericht	Gericht
Feb. 16	Unterstützungsanfrage	
Feb. 16	Diskriminierung durch Behörde (Jugendamt)	Jugendamt
Feb. 16	Diskriminierung durch Plakatwerbung	
Feb. 16	Diskriminierung durch Behörde	Strafamt
Feb. 16	Unterstützungsanfrage Behörde	Sozialministeriumservice Salzburg
Feb. 16	Diskriminierung von Frauen durch katholische Kirche	
Feb. 16	Diskriminierung im Krankenhaus	
Feb. 16	Diskriminierung durch Fremdenbehörde	Fremdenbehörde
Feb. 16	Benachteiligung durch Arbeitgeber	
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber (Schule – Mobbing)	Schulbehörde
Feb. 16	Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch ermäßigte Konzertkarten für Frauen	
Feb. 16	Diskriminierung beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit	
Feb. 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber	
März 16	Benachteiligung in der Bildung	Universität
März 16	Diskriminierung im Studentenheim	
März 16	Diskriminierung durch Arzt	
März 16	Diskriminierung durch Arzt (Begutachtung & ärztliche Diagnose)	
März 16	Diskriminierung durch Pensionsversicherungsanstalt	PVA
März 16	Unterstützungsanfrage	
März 16	Diskriminierung beim Arbeitsmarktservice	AMS
März 16	Diskriminierung durch Behörde	Sozialamt
März 16	Unterstützungsanfrage Pensionsversicherungsanstalt	PVA
März 16	Unterstützungsanfrage	
März 16	Diskriminierung durch Behörde	Sozialamt
März 16	Diskriminierung durch Sachwalter	
März 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber	
April 16	Nachbarschaftskonflikt	
April 16	Diskriminierung beim Zugang zu Bildung aufgrund des Alters	Universität

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
April 16	Ungleichbehandlung von Asylwerbern in Landesunterkünften und Privatunterkünften	Land Sbg. Abt. Grundversorgung
April 16	Belästigung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit (Lokal)	
April 16	Diskriminierung durch Vermieter	
April 16	Diskriminierung bei Barauszahlung der Grundversorgung	
April 16	Unterstützungsanfrage	
April 16	Unterstützungsanfrage (lange Wartezeit für Fallbearbeitung)	Gleichbehandlungskommission
April 16	Unterstützungsanfrage	
April 16	Unterstützungsanfrage	
April 16	Diskriminierung durch Energieanbieter	
April 16	Diskriminierung von Asylwerbern am privaten Wohnungsmarkt	
April 16	Diskriminierung durch ESAGE (Verweigerung der Ausstellung eines Nichtmeldescheines)	
April 16	Diskriminierung durch Arzt	
April 16	Diskriminierung durch Asylbehörde	
April 16	Unterstützung im Hinblick auf Bleiberecht	
April 16	Diskriminierung in der Bildung (Nichtanerkennung des A2-Nachweises)	
April 16	Benachteiligung lang aufhältiger Drittstaatsangehöriger beim Zugang zum Wohnungsmarkt	
April 16	Unterstützungsanfrage	
April 16	Diskriminierung durch Behörde	Sozialamt
April 16	Diskriminierung in der Schule	Schulbehörde
April 16	Diskriminierung in der Arbeitswelt	
April 16	Diskriminierung durch Vermieter	
April 16	Unterstützungsanfrage Pensionsversicherungsanstalt	PVA
Mai 16	Diskriminierung beim Zugang zur Berufsunfähigkeitspension	PVA
Mai 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber	
Mai 16	Unterstützungsanfrage Aufenthaltsrecht	
Mai 16	Diskriminierung durch Sozialamt	Sozialamt
Mai 16	Nachbarschaftskonflikt	
Mai 16	Diskriminierung durch Staatsanwaltschaft	StA
Mai 16	Diskriminierung durch Pensionsversicherungsanstalt	PVA
Mai 16	Diskriminierung durch Wohnungsamt	Wohnungsamt
Mai 16	Nachbarschaftskonflikt	
Juni 16	Diskriminierung durch Salzburger Verkehrsbetriebe	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Juni 16	Diskriminierung in der Arbeitswelt	Schulbehörde Staatsbürger- schaftsbehörde
Juni 16	Diskriminierung in der Schule	
Juni 16	Diskriminierung durch Behörde	
Juni 16	Diskriminierung beim Praktikum (Altenheim)	Exekutive
Juni 16	Diskriminierung durch Polizei	
Juni 16	Unterstützungsanfrage	
Juni 16	Unterstützungsanfrage Daueraufenthalt EU – B1 Problematik	
Juni 16	Unterstützungsanfrage Daueraufenthalt EU	
Juni 16	Diskriminierung durch Arzt (Pensionsbegutachtung – diskriminierender Fragebogen)	
Juni 16	Diskriminierung durch Gesundheitsamt	
Juni 16	Diskriminierung durch Botschaft	Botschaft
Juni 16	Diskriminierung beim Zugang zur selbständigen Tätigkeit (Taxigewerbe)	Magistrat
Juni 16	Diskriminierung von Asylwerber beim Zugang zu ärztlicher Behandlung	Land Salzburg Grundversorg.
Juni 16	Unterstützungsanfrage Bleiberecht	
Juni 16	Diskriminierung von Asylwerber im Asylquartier	
Juni 16	Unterstützungsanfrage	
Juni 16	Diskriminierung im öffentlicher Raum (rassistischer Übergriff)	
Juni 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber	Gericht Staatsbürger- schaftsbehörde
Juni 16	Diskriminierung beim Gericht	
Juni 16	Diskriminierung durch Staatsbürgerschaftsbehörde	
Juli 16	Diskriminierung durch Arzt (Einweisung – UbG)	
Juli 16	Unterstützungsanfrage Pensionsversicherungsanstalt	
Juli 16	Unterstützung bei Familiennachzug	PVA
Juli 16	Diskriminierung durch Vermieter	
Juli 16	Diskriminierung durch Arzt	Passamt
Juli 16	Diskriminierung durch Passamt	
Juli 16	Diskriminierung durch Arbeitgeber	
Juli 16	Diskriminierung durch DM	
Juli 16	Diskriminierung im Asylquartier	
Juli 16	Diskriminierung durch Wohnungsamt	Land Salzburg Grundversorg. Wohnungsamt
Juli 16	Unterstützungsanfrage	SGKK
Juli 16	Unterstützungsanfrage	
Juli 16	Diskriminierung durch Verein	
Juli 16	Diskriminierung durch Gebietskrankenkasse	
Juli 16	Diskriminierung durch Gebietskrankenkasse	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Aug. 16	Diskriminierung in der Arbeitswelt	Sozialamt
Aug. 16	Diskriminierung durch Behörde	
Aug. 16	Diskriminierung von Asylwerbern beim Zugang zu Wohnraum (durch Immobilienmakler)	
Aug. 16	Diskriminierung im Einkaufszentrum Spar	Exekutive SGKK
Aug. 16	Nachbarschaftskonflikt	
Aug. 16	Unterstützungsanfrage	
Aug. 16	Diskriminierung durch Polizei	SGKK
Aug. 16	Ungleichbehandlung von wirtschaftlich Schwachen und Selbstzahlern bei Psychotherapie (durch SGKK)	
Aug. 16	Diskriminierung durch Pensionsversicherungsanstalt (Verweigerung Akteneinsicht)	PVA
Aug. 16	Diskriminierung durch Gewerkschaft öffentlicher Dienst	Exekutive
Aug. 16	Diskriminierung in der Schule	
Aug. 16	Nachbarschaftskonflikt	
Aug. 16	Diskriminierung durch Inkassobüro	Exekutive
Sept. 16	Unterstützungsanfrage (Wohnen)	
Sept. 16	Diskriminierung durch Polizei	
Sept. 16	Unterstützungsanfrage	Gericht Strafamt Schulbehörde
Sept. 16	Diskriminierung durch Arzt	
Sept. 16	Diskriminierung (Einlassverweigerung aufgrund Hautfarbe)	
Sept. 16	Diskriminierung in der Arbeit	Universität
Sept. 16	Diskriminierung beim Verlassenschaftsgericht	
Sept. 16	Diskriminierung durch Behörde (Strafamt)	
Sept. 16	Diskriminierung in der Schule	SGKK
Sept. 16	Diskriminierung im Hotel (Belästigung)	
Sept. 16	Diskriminierung (Ungleichheiten beim Nostrifizierungsverfahren)	
Sept. 16	Diskriminierende Speisebezeichnung	SGKK
Sept. 16	Diskriminierung durch Gebietskrankenkasse	
Sept. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern & Dienstleistungen	
Sept. 16	Unterstützungsanfrage (Arbeitswelt)	Gericht
Sept. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern & Dienstleistungen	
Sept. 16	Diskriminierung bei Aids-Hilfe	
Sept. 16	Unterstützungsanfrage	Gericht
Sept. 16	Benachteiligung durch Einstellung des Pensionsbezugs (im Maßnahmenvollzug)	

# 1.) Schwerpunktthema: Flucht und Asyl

## **Artikel 14 AEMR: Recht auf Asyl**

- 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.*
- 2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.*

## Änderungen im Asylrecht 2016

Nach der großen Flüchtlingswelle im vergangenen Jahr und den damit einhergehenden innenpolitischen Diskussionen ist auch das Jahr 2016 sehr ereignisreich verlaufen und hat zahlreiche gravierende Änderungen im Asylrecht mit sich gebracht.

Die innenpolitische Auseinandersetzung mit der Flüchtlingsfrage erreichte angesichts der tragischen Situation auf der Balkanroute ihren Höhepunkt und mündete Anfang 2016 darin, dass die Bundesregierung in Absprache mit den Landeshauptleuten ankündigte, eine „Obergrenze“ für AsylwerberInnen einzuführen. Es wurde festgelegt, dass im Jahr 2016 nicht mehr als 37.500 Personen zum Asylverfahren zugelassen werden sollen. Bis Ende 2019 soll die Summe 127.500 Personen nicht übersteigen.

Diese von der Bundesregierung festgelegte „Obergrenze“ sorgte für sehr viel Gesprächsstoff. Abgesehen von der praktischen Umsetzbarkeit einer Obergrenze ist ihre Einführung rechtlich gar nicht möglich. Zu diesem Ergebnis kommt auch das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten der Professoren Walter Oberwexer und Bernd-Christian Funk.<sup>1</sup>

Es gibt zwar kein völkerrechtlich garantiertes Recht auf Asyl, es verstößt aber gegen verfassungsmäßig gewährleistete Rechte und gegen Unionsrecht, ab Erreichen einer gewissen Anzahl von AsylwerberInnen die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zu verweigern. Das Recht auf individuellen Schutz vor Aus- und

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=62571>.

Zurückweisung sowie das Recht auf effektiven Rechtsschutz können nämlich nicht durch die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze ausgehebelt werden. Die Obergrenze wurde daher auch nicht gesetzlich fixiert, sondern bleibt eine rein politische Zielsetzung der Bundesregierung. Diese Zielsetzung kann gemäß dem Gutachten der beiden Professoren allenfalls durch Maßnahmen erreicht werden, die sich im Rahmen des Völker- und Unionsrechts halten. Insbesondere das Unionsrecht enthält wesentliche Bestimmungen zum Asylrecht, an die Österreich gebunden ist und von denen es nicht durch nationale Regelungen abweichen darf. Gleichwohl sehen es die beiden Gutachter unter Bezugnahme auf Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) als zulässig an, nationale Maßnahmen im Asylwesen zu ergreifen, wenn die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit gefährdet sind. Solche Maßnahmen wurden insbesondere in der Änderung des Asylgesetzes im Juni 2016 eingeführt, auf die sogleich näher eingegangen wird.

Gleichzeitig mit der Debatte um die Obergrenze von AsylwerberInnen wurde dieses Jahr die Änderung des Asylgesetzes beschlossen. Bereits 2015 hatte die Bundesregierung im Zuge der großen Flüchtlingswelle angekündigt, Verschärfungen im Asylrecht einzuführen. Im Wesentlichen war damals geplant, dass der Asylstatus nur mehr befristet gewährt (Stichwort: „Asyl auf Zeit“) und die Familienzusammenführung erschwert wird. Die geplanten Änderungen wurden nicht nur im Parlament kontrovers diskutiert, sondern auch von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen heftig kritisiert.

Die Regierung veröffentlichte anschließend einen überarbeiteten Gesetzesentwurf, der neben den ursprünglich geplanten Änderungen zur großen Überraschung eine weitere Verschärfung enthielt: Die Regierung sollte

eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung erhalten, die die Rechte der AsylwerberInnen erheblich einschränken kann. Diese Änderungen des Asylgesetzes traten schließlich am 01.06.2016 in Kraft. Die Novelle brachte u.a. folgende Änderungen mit sich:

### 1. „Asyl auf Zeit“

Statt des bisher unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsrechts wird Asylberechtigten nur ein auf drei Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsrecht eingeräumt. Während nach bisheriger Rechtslage das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Möglichkeit hatte, binnen fünf Jahren nach Prüfung der Sachlage den Asylstatus wieder abzuerkennen, ist nunmehr von Amts wegen nach drei Jahren zwingend eine erneute Prüfung durchzuführen. Sind die Voraussetzungen für den Asylstatus weiter gegeben, wird der Asylstatus unbefristet verlängert.

Der Vergleich mit der bisherigen Rechtslage zeigt, dass es sich bei dieser Neuregelung um eine rein populistische Maßnahme handelt. Sie verursacht nur weiteren Verwaltungsaufwand und Unsicherheit für die Betroffenen. Einerseits wird von den Asylberechtigten rasche sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration gefordert, andererseits stellt sich die Frage, wie eine Integration gewährleistet sein soll, wenn der Asylstatus nur befristet für drei Jahre erteilt wird. Gerade eine Integration auf dem Arbeitsmarkt wird dadurch erschwert, denn ArbeitgeberInnen werden in erster Linie daran interessiert sein, nur MitarbeiterInnen auszubilden oder zu beschäftigen, deren Aufenthalt in Österreich längerfristig gesichert ist.

### 2. Familienzusammenführung

Entgegen den bisherigen Bestimmungen soll die Familienzusammenführung bei Asyl-

berechtigten nunmehr binnen drei Monaten ab Zuerkennung des Asylstatus beantragt werden. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Familienzusammenführung nur mehr möglich, wenn ausreichende finanzielle Mittel des Zusammenführenden und eine ortsübliche Unterkunft gegeben sind.

Subsidiär Schutzberechtigte können ihre Familien überhaupt nur mehr nach drei Jahren nach Österreich holen, statt wie bisher nach einem Jahr.

Diese Einschränkungen stellen einen gravierenden Eingriff in die Rechte aus Art. 8 EMRK dar (Recht auf Privat- und Familienleben). An dieser Stelle sei verwiesen auf den Beitrag von DDr. Philip Czech, der die Familienzusammenführung gesondert erläutert.

### 3. Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer wurde auf 15 Monate erhöht, allerdings befristet bis 31.05.2018. Bisher betrug die gesetzliche Entscheidungsfrist – wie generell im Verwaltungsverfahren – 6 Monate, die aber in der Praxis, ganz besonders in den vergangenen Jahren, erheblich überschritten wurde. In der Regionaldirektion Salzburg beträgt die Wartezeit auf die erste Einvernahme nach der Zulassung des Asylantrags derzeit durchschnittlich 12 Monate, gerechnet ab Einlangen des Aktes beim BFA.

Anstelle einer weiteren personellen Aufstockung der überlasteten Bundesämter hat es der Gesetzgeber vorgezogen, die Verfahrensdauer in die Länge zu ziehen. Die lange Verfahrensdauer bringt nicht nur eine erhebliche Verunsicherung für die Betroffenen mit sich, sondern verzögert damit auch die Familienzusammenführung. Vor diesem Hintergrund sehen sich viele Schutzsuchende gezwungen, freiwillig in Krisengebiete zurückzukehren, da sie eine weitere Tren-

nung von ihren Familienmitgliedern nicht mehr verantworten können.

### 4. Verordnungsermächtigung

Eine weitere wesentliche Verschärfung des Asylgesetzes stellt die neue Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung dar. Diese neue Regelung im Asylgesetz sieht vor, dass die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates per Verordnung festlegen kann, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Bei der Beurteilung, ob solch eine Gefährdungslage vorliegt, sind auf die Anträge auf internationalen Schutz sowie auf jene staatlichen Systeme einzugehen, deren Funktionieren durch die Migrationsbewegungen beeinträchtigt werden.

Erlässt die Bundesregierung solch eine Verordnung, treten Sonderregelungen für das Asylverfahren in Kraft. Es werden dann per Verordnung des Bundesinnenministeriums an den Grenzen Registrierstellen für Flüchtlinge eingerichtet. Anträge auf internationalen Schutz können dann nur mehr in diesen Registrierstellen gestellt werden. Wird der Antrag vor einer anderen Behörde gestellt, wird die Person der Registrierstelle vorgeführt.

Nach einer Antragstellung auf internationalen Schutz ist zunächst, noch vor der Erstbefragung, die Zulässigkeit einer Hinderung an der Einreise, Zurückweisung, Zurückschiebung zu prüfen und gegebenenfalls zu vollziehen. Der faktische Abschiebungsschutz greift für diese Personen dann auch erst mit der Einbringung des Antrags und nicht schon mit der Antragstellung. Eingbracht ist ein Antrag erst dann, wenn das Bundesamt eine Anordnung zur weiteren Vorgehensweise trifft, wie z.B. die Vorführung oder die Anreise in eine Betreuungseinrichtung des Bundes.

Erst wenn sich die Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung als unmöglich oder unzulässig erweisen, wird der Antrag auf internationalen Schutz behandelt.

Die Verordnung kann mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erlassen und höchstens dreimal um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Durch diese Sonderbestimmungen wird der effektive Schutz von Personen vor Verfolgung untergraben. Sie bedeuten, dass im Wesentlichen in Zukunft nur mehr in Ausnahmefällen ein Asylverfahren in Österreich geführt werden kann, wenn z.B. dem Betroffenen im Falle seiner Zurückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen.

Die Betroffenen haben keine Möglichkeit, Rechtsberatung einzuholen. Aufgrund ihrer ersten Angaben soll die Fremdenpolizei entscheiden, ob die Person in Österreich bleiben darf oder ausreisen muss. All diejenigen, die im Asylbereich tätig sind, wissen, wie komplex die Hintergründe einer Flucht sein können und wie schwierig es für Schutzsuchende ist, im Rahmen einer ersten Befragung ohne Rechtsberatung die wirklich relevanten Punkte anzubringen. Die Gefahr, dass allzu vorschnell aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergriffen werden, ist sehr hoch. Völlig ungeklärt bleibt, wie verfahren wird, wenn Länder die Rücknahme von Flüchtlingen verweigern. So hat etwa Ungarn bereits angekündigt, keine Flüchtlinge übernehmen zu wollen.

Hinzu kommt, dass in solchen Fällen auch der effektive Rechtsschutz nicht gewährleistet ist. Zwar ist gegen die Maßnahmen der Fremdenpolizei eine Maßnahmenbeschwerde möglich, in der Praxis werden die Betroffenen von ihrem Recht allerdings kaum Gebrauch machen können, wenn sie an der Einreise gehindert wurden oder die Zurückschiebung schon vollzogen wurde

und sie sich außerhalb Österreichs befinden.

Anfang September hat die Bundesregierung angekündigt, noch dieses Jahr eine Notverordnung zu erlassen. Begründet wurde die Gefährdungslage mit Belastungen, die durch die ca. 89.000 Anträge des vergangenen Jahres entstanden seien. Betroffen seien der Staatshaushalt, der mehr Ausgaben einplanen müsse, der Bereich des Asylwesens und die Gewährleistung von Grundversorgung, der Gesundheitsbereich, der Bildungsbereich, der Sicherheits- bzw. Strafvollzugsbereich sowie Arbeitsmarkt und Wohnversorgung. Die Asylbehörden und Gerichte seien überlastet, bei einem neuerlichen starken Zustrom an Flüchtlingen könne deren Versorgung und Unterbringung nicht mehr gewährleistet werden, es sei kein ausreichend qualifiziertes medizinisches Personal vorhanden, um traumatisierte Flüchtlinge zu betreuen, es bestehe Lehrermangel angesichts der gestiegenen Schülerzahlen, Wohnungsengpässe und Belastungen des Arbeitsmarkts seien zu befürchten.

In einem Artikel der Onlineausgabe des deutschen Magazins *Stern* vom 14.09.2016 spottet der Autor Andreas Petzold, dass man sich angesichts dieser Begründung der Bundesregierung zur Gefährdungslage fast dazu gezwungen sähe, ein Spendenkonto für Österreich einzurichten.<sup>2</sup>

Es steht außer Zweifel, dass die große Anzahl der Asylanträge in den vergangenen Jahren eine Herausforderung für Österreich darstellt, und auch wenn die Begründung der Bundesregierung den Eindruck erweckt, als würde der Staat kurz vor dem Zusammenbruch stehen, liegt keine Gefährdungs-

---

2 Abrufbar unter: <http://www.stern.de/politik/andreas-petzold/oesterreich--asyl-notverordnung--das-hat-das-land-nicht-noetig-7056348.html>.

lage im Sinne des Art. 72 AEUV vor. Die Begriffe öffentliche Ordnung und innere Sicherheit sind im Sinne des Unionsrechts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auszulegen, der einen sehr strengen Maßstab anlegt. So erfordert die Gefährdung der öffentlichen Ordnung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die Gefährdung der inneren Sicherheit hingegen erfordert die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung.

Man muss keine Juristin sein, um zu erkennen, dass die gegenwärtige Lage, ganz besonders im Hinblick auf die gesunkene Anzahl der Asylanträge in diesem Jahr, trotz der Herausforderungen, die die Anzahl der Flüchtlinge zweifelsohne mit sich bringt, sich bei weitem nicht so dramatisch darstellt,

dass der Staat in Gefahr wäre. Auch das UN-Flüchtlingskommissariat UNHCR hat erhebliche Zweifel am Schreckensszenario der Bundesregierung geäußert und sich klar gegen die Notverordnung ausgesprochen, die den Schutz von Flüchtlingen weiter einschränkt. Das UNHCR befürchtet zu Recht Nachahmer in der EU. Eine gesamteuropäische Lösung im Umgang mit der Flüchtlingskrise würde damit weiter in die Ferne rücken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags war die Notverordnung zwar noch nicht in Kraft getreten, die aktuelle politische Diskussion im Land lässt jedoch befürchten, dass die Notverordnung in Kraft treten und Österreich den harten Kurs zur Beschränkung der Aufnahme von Flüchtlingen weiter fortsetzen wird. Auf die Auswirkungen dieser Politik werden wir im nächsten Menschenrechtsbericht näher eingehen.

*Fatma Özdemir-Bağatar*

## Kein Recht auf Familie für Flüchtlinge? Zur Erschwerung des Familiennachzugs durch die Asylrechtsnovelle 2016

Eine der Maßnahmen, mit denen die Politik auf das 2015 zu beobachtende starke Ansteigen der Zahl Schutzsuchender reagierte, war eine neuerliche Verschärfung des Asylgesetzes. Erklärtes Ziel des Innenministeriums war dabei, Österreich als Zielland für Flüchtlinge möglichst unattraktiv zu machen. Die mit 1.6.2016 in Kraft getretene Novelle des Asylgesetzes brachte im Wesentlichen drei Neuerungen: erstens die Möglichkeit, mittels sogenannter Notverordnung Teile

des Asylgesetzes vorübergehend außer Kraft zu setzen; zweitens das sogenannte „Asyl auf Zeit“ und drittens schließlich Verschärfungen bei der Familienzusammenführung. In diesem Beitrag sollen nur die Änderungen beim Familiennachzug behandelt werden, da sie aus menschenrechtlicher Sicht besonders problematisch sind und die Auswirkungen auch in Stadt und Land Salzburg spürbar sein werden.

Mit der Novelle wurden zwei wesentliche Änderungen umgesetzt, die sich massiv auf die Chancen anerkannter Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter auswirken, in Österreich mit ihren Angehörigen vereint zu werden: Erstens ist bei Anträgen von Familienangehörigen Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter grundsätzlich der *Nachweis einer adäquaten Unterkunft, einer Krankenversicherung und fester und regelmäßiger Einkünfte* zu erbringen. Damit gelten die aus dem Niederlassungsrecht bekannten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich auch für den Familiennachzug nach dem AsylG. Dass damit massive Eingriffe in das Recht auf Achtung des Familienlebens einhergehen, war dem Gesetzgeber bewusst. Daher wurden drei Ausnahmen vorgesehen: Erstens müssen die Angehörigen von Asylberechtigten diese Nachweise nicht erbringen, wenn sie den Antrag binnen drei Monaten ab rechtskräftiger Zuerkennung des Status an den „Ankerfremden“ stellen. Zweitens gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich bei den AntragstellerInnen um die Eltern einer\*s unbegleiteten Minderjährigen handelt, der\*in der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. In diesen Fällen sollen die Erteilungsvoraussetzungen „aus Gründen der Verhältnismäßigkeit“ von vornherein nicht anzuwenden sein. Drittens schließlich darf ein Antrag auf Familienzusammenführung nicht am fehlenden Nachweis der Voraussetzungen scheitern, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist. Dies gilt sowohl für die Familienangehörigen von Asylberechtigten als auch von subsidiär Schutzberechtigten. Immer dann, wenn die Nachweise nicht erbracht werden, muss das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) somit anhand der konkreten Umstände prüfen, ob

sich ausnahmsweise aus Art 8 EMRK ein Recht auf Familienzusammenführung ergibt.

Mit dieser Ausnahme ist sichergestellt, dass ein durch das verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens gebotener Familiennachzug nicht an einer fehlenden Unterkunft, Versicherung oder zu geringem Einkommen scheitern kann. Für die Praxis des BFA bedeutet dies freilich einen erheblichen Mehraufwand, da in jedem Einzelfall nicht nur das Vorliegen der neuen Voraussetzungen geprüft werden muss, sondern auch eine Interessenabwägung nach Art 8 EMRK durchzuführen ist. Problematisch ist allerdings die Ausnahme während der ersten drei Monate nach Abschluss des Asylverfahrens. Hier stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt sein kann, jene Asylberechtigten bzw. ihre Angehörigen zu benachteiligen, die es nicht geschafft haben, binnen dieser Frist einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Zwar ist es legitim, von Asylberechtigten zu erwarten, nach einer gewissen Zeit für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen zu sorgen. Nach drei Monaten kann dies jedoch kaum angenommen werden. Diese kurze Frist, die zudem keine Berücksichtigung besonderer Umstände erlaubt, schießt daher über dieses Ziel hinaus und ist daher unverhältnismäßig. Außerdem können die Gründe für diese Verzögerung ganz unterschiedlich sein und liegen oft außerhalb des Einflussbereichs der Betroffenen. Besonders heikel sind jene Fälle, in denen die rechtzeitige Antragstellung daran scheitert, dass bei der zuständigen Botschaft bzw. beim Konsulat nicht rechtzeitig ein Termin vergeben wird.

Die zweite Änderung betrifft ausschließlich subsidiär Schutzberechtigte. Ihre Angehörigen können nunmehr erst *frühestens drei Jahre* nach Statuszuerkennung einen Antrag auf Familienzusammenführung stel-

len. Während die Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten bislang ein Einreisevisum beantragen konnten, sobald die befristete Aufenthaltsberechtigung des in Österreich aufhaltigen Familienmitglieds einmal verlängert wurde (was frühestens ein Jahr nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status möglich ist), beträgt diese Wartefrist nun drei Jahre. Die dreijährige Frist vor Antragstellung kennt keine Ausnahmen.

Der absolut geltende Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter vom Familiennachzug während der ersten drei Jahre nach Statuszuerkennung (und nicht etwa ab Beginn des Asylverfahrens) greift massiv in das Recht auf Achtung des Familienlebens ein. Da eine Rückkehr in das Herkunftsland unmöglich ist und in aller Regel auch ein Familienleben in einem anderen Staat nicht in Frage kommt, werden die Familienmitglieder unweigerlich für eine erhebliche Zeit – drei Jahre plus die Dauer des Asylverfahrens – voneinander getrennt. Diese vom Gesetzgeber gewollte Verlängerung der durch die Flucht verursachten Trennung um mindestens drei Jahre scheint zumindest dann unvereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, wenn Kinder betroffen sind – sei es als in Österreich aufhaltige unbegleitete Minderjährige oder als vorübergehend im Herkunftsland zurückgelassene oder auf der Flucht verlorene Kinder. In diesen Fällen sehen sowohl die Kinderrechtskonvention als auch das österreichische Verfassungsrecht ausdrücklich vor, dass das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist. Die Kinderrechtskonvention sieht außerdem vor, dass Anträge auf Familienzusammenführung „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu behandeln sind. Es scheint mehr als fraglich, ob den allgemeinen migrationspolitischen Überlegungen bzw. den Bestrebungen, Österreich für Flüchtlinge möglichst unattraktiv zu machen,

ausreichendes Gewicht beigemessen werden kann, um diese schwerwiegenden Eingriffe in das Recht von Kindern, bei ihren Eltern aufzuwachsen, zu rechtfertigen.

Besonders gravierend wirkt sich die Regelung auf unbegleitete Minderjährige aus. Wenn diese zum Zeitpunkt der Statuszuerkennung bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben, kann der Antrag vor Erreichen der Volljährigkeit – und damit vor dem letztmöglichen Zeitpunkt für eine Familienzusammenführung – nicht mehr gestellt werden. Damit wird dieser Gruppe von Minderjährigen eine dauerhafte Trennung von ihren Eltern zugemutet. Das ist nicht nur integrationspolitisch verfehlt, sondern wird im Einzelfall auch zu Verletzungen des Rechts auf Achtung des Familienlebens führen.

Ein weiterer Aspekt, der für die Verfassungswidrigkeit dieser Wartefrist spricht, ist die Ungleichbehandlung zwischen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten. Die beiden Gruppen unterscheiden sich im Kern nur durch die jeweiligen fluchtauslösenden Umstände (individuelle Verfolgung im Sinne der GFK auf der einen Seite, allgemeine Bedrohung durch Bürgerkrieg oder ähnliches auf der anderen). Mit dem Bedürfnis nach Familienzusammenführung haben diese Gründe aber nichts zu tun. Auch die Aufenthaltsperspektive scheint nicht geeignet, diese unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen. Denn wie die aktuelle geopolitische Lage zeigt, ist kaum damit zu rechnen, dass subsidiär Schutzberechtigte in absehbarer Zeit in ihre Heimatländer – wie insbesondere Syrien – zurückkehren werden können. Außerdem spricht auch die Einführung der zeitlichen Befristung des Asylstatus durch die Novelle für eine Angleichung der beiden Gruppen. Denn der Status des subsidiären Schutzes muss verlängert werden, während der Status des Asylberechtigten nunmehr vorerst auf drei Jahre befristet ist.

Auch der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Gefährdung im Herkunftsland wegfallen kann.

Diese Verschärfungen beim Familiennachzug werden massive Eingriffe in das Recht auf Achtung des Familienlebens mit sich bringen. Der Gesetzgeber bürdet den Asylbehörden damit neue Lasten auf und es bleibt zu hoffen, dass diese beim Vollzug des Gesetzes ihrer menschenrechtlichen Verantwortung entsprechen werden. Zusätzliche Herausforderungen bringen diese Änderungen auch für die Behörden der Stadt Salzburg mit sich. Denn vor allem Minderjährige, die vor bewaffneten Konflikten alleine nach Österreich geflohen sind oder unterwegs von ihren Eltern getrennt

wurden, werden noch länger als bisher von ihren Eltern getrennt bleiben. Das Jugendamt, das die Obsorge für diese Kinder ausübt, wird diese Verantwortung somit deutlich länger als bisher tragen müssen. Da gerade für Kinder, die aus Krisengebieten geflohen sind und oft eine sehr belastende Flucht hinter sich haben, eine Aufarbeitung des Erlebten im Familienkreis essentiell ist, werden sich die Verschärfungen beim Familiennachzug auch negativ auf die Integrationschancen dieser Kinder auswirken. Ob der Staat damit seinen Schutzpflichten gegenüber dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe entspricht, darf bezweifelt werden.

*Philip Czech*

## Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz

Das österreichische Asylgesetz (AsylG) verfolgt in seinem Grundgedanken den Ansatz, dass sämtliche Familienmitglieder einer geflüchteten Person denselben Schutzstatus erhalten sollen. Daher können Familienmitglieder eines anerkannten geflüchteten Menschen im Ausland einen Einreisetitel beantragen, um anschließend in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Dieses Verfahren ist die letzte verbleibende Möglichkeit für Menschen auf der Flucht, legal nach Österreich einzureisen. So haben Familienmitglieder von asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Menschen die Möglichkeit, einen Einreisetitel an einer österreichischen Vertretungsbehörde zu beantragen. Die Vertretungsbehörde, in den meisten Fällen eine österreichische Botschaft oder ein Konsulat, leitet den Antrag auf Einreise an das Bundesamt für Fremdenwesen

und Asyl (BFA) weiter. Das BFA prüft in verschiedenen Schritten, ob es sich bei den antragstellenden Personen um Familienmitglieder nach dem AsylG handelt und ob es wahrscheinlich ist, dass diesen Familienmitgliedern derselbe Schutz wie der Bezugsperson in Österreich gewährt wird (vgl. Bernhart 2016).

Wie bereits erwähnt, handelt es sich im Familienverfahren um den letzten legalen Weg, dass Flüchtlinge in Österreich einreisen. Es ist auch der letzte legale Weg, dass bereits anerkannte Flüchtlinge ihre Familienmitglieder zeitnahe nachholen können und diese somit nicht der gefährlichen Reise nach Österreich ausgesetzt sind.

Die jüngsten Änderungen im AsylG betrafen am gravierendsten das Familienverfahren. So war die oberste Zielsetzung des Gesetzes, die Attraktivität Österreichs als

Zufluchtsland für Menschen auf der Flucht zu senken. Trotz der essentiellen Bedeutung von Familie für die Integration in die österreichische Gesellschaft, wurde dies mit einer massiven Erschwerung des Familiennachzuges versucht (vgl. UNHCR 2013). So wurde die Wartezeit auf die Antragstellung im Ausland ausgeweitet und gleichzeitig wurden knappe Fristen ab Zuerkennung des Schutzstatus der Bezugsperson in Österreich gesetzt. Weiters wurde der erforderliche Nachweis von Unterkunft, Krankenversicherung und Mindesteinkommen im neuen Gesetz verankert. Familienmitglieder von Menschen, die Asyl in Österreich erhalten haben, müssen ihre Anträge binnen drei Monate ab Statuszuerkennung bei einer österreichischen Vertretungsbehörde einreichen. Familienmitglieder von subsidiär Schutzberechtigten müssen nach dem neuen Gesetz drei Jahre auf eine Zusammenführung warten und können im Vorfeld keine Anträge stellen. Aufgrund dieser massiven Änderungen kommt es für viele Menschen zu erheblichen Problemen im Familienverfahren. So ist für viele Menschen die Antragstellung binnen drei Monaten nach Statuszuerkennung nicht möglich. Vielfach haben Menschen, die nach Österreich geflohen sind, keinen Kontakt zu ihren Familienangehörigen, da dieser aufgrund von Kriegen und Konflikten nicht möglich ist. Zum anderen ist es für viele Menschen nicht möglich, zeitgerecht aus einem Krisen- oder Kriegsgebiet zu fliehen, um den Antrag an einer offenen österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen. Ferner müssen in vielen Fällen Dokumente nachgemacht werden, die aufgrund der Kriegswirren verloren gegangen sind. Dies bedarf Zeit und Geld. Beides hat die betroffene Personengruppe nicht zur Verfügung.

Schwerwiegender noch ist die Situation für viele subsidiär Schutzberechtigte in Ös-

terreich. Für sie beträgt die Wartezeit, bis Anträge bei einer österreichischen Vertretungsbehörde gestellt werden können, drei Jahre. Das bedeutet, dass Menschen drei Jahre ab Zuerkennung von internationalem Schutz in Österreich getrennt von ihren Familienangehörigen leben. Jeglicher Einwand, dass dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben sei, wurde im Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt. So kommt es häufig vor, dass die Bezugsperson in Österreich innerhalb der Wartezeit volljährig oder ein Familienmitglied im Ausland volljährig wird. Denn wie bei asylberechtigten Menschen sieht auch hier das Gesetz nur einen Nachzug der Kernfamilie vor: Volljährige asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Menschen können ihre EhegattInnen und minderjährigen leiblichen Kinder nach Österreich nachholen; minderjährige asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Menschen in Österreich können ihre Eltern und minderjährigen Geschwister nachholen. Das Österreichische Rote Kreuz hat erhoben, dass somit für rund 70% der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die einen subsidiären Schutz erhalten haben, kein Familiennachzug mehr möglich ist. Sie wachsen demnach in Österreich ohne ihre Familie auf (vgl. ÖRK 2015, S.5). Ferner müssen ca. 25% der subsidiär schutzberechtigten Menschen mit Kindern mindestens eines ihrer Kinder zurücklassen, da es bis zur Möglichkeit einer Antragstellung (nach drei Jahren) nicht mehr minderjährig ist (vgl. Bernhart 2016, o.S.). In einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wurde festgehalten, dass ein Familiennachzug nicht mehr möglich ist, wenn die Bezugsperson in Österreich bis zum Entscheidungszeitpunkt die Volljährigkeit erreicht hat (vgl. VwGH 2016), denn die Bezugsperson zählt ab der Volljährigkeit nicht mehr zum Kreis der Kern-

familie. Ob ein Familienverfahren positiv verläuft, liegt demnach nicht nur im Einflussbereich der Bezugsperson und deren Familie, sondern auch in der Bearbeitungsgeschwindigkeit der Behörden in Österreich. Die ersten Entscheidungen, die auf diesem Erkenntnis münden, werden bereits bekämpft und neue Erkenntnisse werden zeigen, ob diese Rechtsmeinung auch weiterhin angewendet wird.

Neben den bereits oben beschriebenen Erschwernissen im Familienverfahren sind zudem die Erteilungsvoraussetzungen eine erhebliche Hürde für die Menschen in Österreich. So müssen die Familienmitglieder von asylberechtigten Menschen, sofern die Anträge nicht binnen der erwähnten Dreimonatsfrist gestellt wurden, Wohnraum, Krankenversicherung und Einkommen vorweisen können. Für volljährige subsidiär Schutzberechtigte gilt diese Bestimmung ab einer Wartezeit von drei Jahren. Die Familienmitglieder im Ausland müssen einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft vorweisen können. Daher muss die Bezugsperson einen Mietvertrag oder eine sonstige rechtliche Vereinbarung für eine Unterkunft vorlegen. Die Ortsüblichkeit wurde im Gesetz nicht näher definiert. So wird nirgends angegeben, welche Größe und Ausstattung eine Unterkunft für die Familie zur Verfügung stehen muss. Vermutlich sind aber Abrisshäuser, Überbelag oder kein Zugang zu sanitären Anlagen und fließend Wasser keine ortsübliche Unterkunft (vgl. Bernhart 2016, o.S.).

Das erforderliche Einkommen wird in der Regel die größte Hürde in der Familienzusammenführung darstellen. Dieses muss mindestens in der Höhe der Richtsätze der Ausgleichszulage der Pensionsversicherung nachgewiesen werden, um eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen möglich erscheinen zu lassen, ob-

wohl Familienmitglieder nach der Statusgewährung in Österreich Anspruch auf diese Leistungen haben. Es wird dabei das tatsächlich verfügbare Einkommen der Bezugsperson in Österreich als Bemessungsgrundlage herangezogen. Abgezogen werden hiervon tatsächliche Ausgaben wie Miete, Kreditraten, Pfändungen etc. Will demnach ein Familienvater seine Ehefrau samt drei minderjährigen Kindern nach Österreich nachholen, muss er bei durchschnittlicher Miete ein Netto-Einkommen von 1.800 Euro (bei 14 Gehältern) nachweisen können. Dies entspricht einem monatlichen Bruttogehalt von mehr als 2500 Euro monatlich (vgl. ÖRK 2015, S.7). Dieser Betrag wird von asylberechtigten oder subsidiär schutzberechtigten Menschen, wenn überhaupt, wohl erst nach einer sehr langen Zeit erreicht werden können. Der so essentielle Familiennachzug wird sich demnach um Jahre verschieben und Integrationsleistungen werden nur äußerst schwer durchführbar sein (vgl. Bernhart 2016, o.S.). Weiters treffen die Einkommensvoraussetzungen wiederum die vulnerabelsten Personen in der Gesellschaft. Da eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen möglich sein muss, trifft diese Regelung Menschen mit Behinderungen, Krankheit, alleinerziehende Personen oder sehr kinderreiche Familien besonders hart.

Die Verschärfungen im AsylG betreffen demnach am härtesten das Familienverfahren. Unter der Argumentation, Österreich als Zufluchtsland unattraktiver zu machen, wurden harte Regelungen und hohe Hürden für schutzsuchende Menschen ein- und aufgebaut – trotz des Wissens, dass gerade die Familie eines der integrationsfördernden Elemente ist. Besonders betroffen von diesen Einschnitten sind die verletzlichsten Gruppen in der Gesellschaft.

## Literatur

- Bernhart, Daniel (2016): Familienzusammenführung im Asylgesetz. In: Asyl- und Fremdenrecht. Wien: Weka Verlag.
- ÖRK (2016): Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren für das Asylgesetz 2005. [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_05380/imfname\\_491012.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05380/imfname_491012.pdf) (abgerufen 01.10.2016).
- UNHCR (2013): Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich. Deutsche Kurzzusammenfassung des

Nationalen UNHCR Berichts. [http://www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/dauerhafte\\_loesungen/RICE\\_Kurzzusammenfassung\\_Web\\_neu.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/dauerhafte_loesungen/RICE_Kurzzusammenfassung_Web_neu.pdf) (abgerufen 01.10.2016).

VwGH (2016): Erkenntnis des VwGH vom 26. 1. 2016, Ra 2015/21/0230. [https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle\\_entscheidungen/2016/ra\\_2015210230.pdf?5awe97](https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen/2016/ra_2015210230.pdf?5awe97) (abgerufen 01.10.2016).

*Stefan Soucek*

## Ein Hoch auf die Willkommenskultur

So schnell geht Umdeutung. Ende 2015 in Österreich noch zum Wort des Jahres gewählt, gilt „Willkommenskultur“ heute als Synonym für offene Grenzen und eine falsche Asylpolitik. Dass Politik, Medien und Bevölkerung den Sinn eines Begriffes völlig verdrehen, kommt zwar öfter vor. In diesem Fall wird damit aber gleichsam die Idee erschlagen, dass man Zugezogenen mit einer offenen Haltung gegenüber treten kann. Willkommenskultur?

Angefangen hat alles, als sich am 3. September 2015 von Budapest aus Tausende Flüchtlinge zu Fuß auf den Weg nach Nickelsdorf machten. Ein Tag später der erste Aufruf über Facebook: Am Salzburger Hauptbahnhof werden überfüllte Züge mit völlig erschöpften Menschen eintreffen. Es braucht Decken, Windeln, Babynahrung und vor allem Wasser. Keine zwei Stunden nach dem Aufruf schieben Freiwillige schon Einkaufswagen über die Bahnsteige, vollgepackt mit Wasserflaschen, die sie noch rasch im Supermarkt gekauft hatten. In der Folge treten Rotes Kreuz und Caritas auf

den Plan, ebenso der Magistrat, die Polizei und das Bundesheer, so dass über Wochen zehntausende Menschen – die allermeisten auf dem Weg nach Deutschland – notversorgt werden können. Eine erstaunliche Leistung von öffentlichen Stellen, traditionellen NGOs und sehr rasch gegründeten Initiativen wie Train of Hope und vor allem Refugees Welcome, die das Engagement von hunderten SalzburgerInnen koordinieren. Und fast alle sind stolz darauf.

Der Bruch kommt am 18. November. Die damalige Innenministerin Johanna Mikl-Leitner lässt auf einem internationalen Treffen mit ihrer Kritik an einer „grenzenlosen Willkommenskultur“ aufhorchen. Ab diesem Zeitpunkt wird der Begriff durchwegs mit Beifügungen wie „naiv“, „unumschränkt“ oder „überzogen“ verwendet. Der CSU-Vorsitzende Horst Seehofer fordert ein „Ende der Willkommenskultur“. Der syrisch-stämmige und in Deutschland lebende Politikwissenschaftler Bassam Tibi spricht gar von der „Tyrannei der Willkommenskultur“, die jeden Andersdenkenden mit Keulen erstickt. Ein

Artikel mit diesem Titel erscheint Ende August 2016 in mehreren europäischen Zeitungen und illustriert wohl am besten, wie weit sich die Bedeutung eines durch und durch positiven Begriffs ins Negative verschieben lässt.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Selbstverständlich muss über Asylpolitik diskutiert werden. Auch die eigenen Ressourcen und die Fluchtmotive müssen ein Thema sein. Wie können wir das schaffen? Wer soll Asyl bekommen und wer nicht? Und selbstverständlich haben die Asylbehörden nach Prüfung der Fluchtgründe täglich folgenschwere Entscheidungen zu treffen. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange als Maßstab die Menschenrechte herangezogen werden. Asyl ist allerdings keine Frage von Toleranz und auch nicht von Geben und Nehmen. Asyl ist nicht an ein bestimmtes Verhalten gebunden, das sich die Aufnahmegesellschaft von Flüchtlingen erwartet. Asyl ist ein Recht. Und hat mit Willkommenskultur zunächst nichts zu tun.

Willkommenskultur ist nämlich eine Haltung. Sie bezieht sich auch nicht exklusiv auf Asylsuchende, sondern ganz allgemein auf Zugewanderte. Willkommenskultur bedeutet Offenheit und eine positive Einstellung gegenüber diesen Menschen. Damit verbunden sind Maßnahmen, die Zugezogenen den Start erleichtern. Zehntausende Menschen in Salzburg geben dem Begriff Willkommenskultur täglich die Bedeutung, die ihm gebührt. Es sind Initiativen wie „Miteinander in Eugendorf“ oder „Thalgau hilft“. Es sind Männer und noch mehr Frauen in St. Johann, Lofer, St. Georgen, Stuhlfelden,

Puch oder Oberlam, die beim Deutschlernen helfen, bei der Arbeitssuche und bei der Wohnungssuche, bei der Gründung des ersten Haushaltes, bei Amtsgängen, beim Start der Kinder in der neuen Schule oder im Sportverein.

Zur Willkommenskultur gibt es keine Alternative. Das müsste auch ihren GegnerInnen klar sein. Ausgerechnet jene, die am lautesten ihr Ende beschwören, fordern gleichzeitig, dass sich alle Zugezogenen rasch „integrieren“. Wie aber soll ein Mensch jemals ankommen in einer Gesellschaft, die ihm vermittelt, dass sie ihn nicht haben will? Schon allein deshalb ist die Kampagne gegen die Willkommenskultur völlig absurd. Noch dazu schäbig ist sie aus einem andern Grund: weil damit das Engagement von Menschen schlechtgeredet wird, die nicht nur von einem konstruktiven Zusammenleben reden, sondern auch etwas dafür tun. Ihr persönlicher Einsatz wird als „naiv“, „weltfremd“, und „überzogen“ dargestellt.

Die Willkommenskultur ist in Österreich übrigens schon länger ein Thema, als es die aktuellen Herausforderungen vermuten lassen. „Uns ist wichtig, dass jeder, der hier wohnt, sich hier heimisch fühlt [...] Wir haben in Österreich zu wenig Willkommenskultur.“ Gesagt hat das Sebastian Kurz im Jahr 2014 bei der Präsentation seiner Kampagne „#stolz darauf“. Promoten wollte er damit ganz allgemein ein positives Österreich-Gefühl. Stolz darauf. Das wäre auch ein passender Titel für eine Kampagne zur Förderung der Willkommenskultur in diesem Land.

*Georg Wimmer*

## Brief an Landeshauptmann Dr. Haslauer vom 21. Oktober

Betreff: Stellungnahme des Landes Salzburg zur geplanten  
„Sonderverordnung“ der Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

mit folgendem Schreiben möchten wir Bezug nehmen auf die vom Land Salzburg abgegebene Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“. Wir möchten in diesem Schreiben darauf hinweisen, dass wir keine Anzeichen für eine Notsituation sehen und im Folgenden dazu Stellung beziehen.

Wir sind ehrenamtliche Helfer und Helferinnen aus dem gesamten Bundesland Salzburg, welche von der ersten Nacht (30. August 2015) bis heute aktiv sind, um Menschen auf der Flucht zu unterstützen – sei es damals mit „Soforthilfe“ am Bahnhof, an der Grenze, in der Asfinag oder inzwischen bei der täglichen Integrationsarbeit in den Gemeinden des Landes. Nachdem in jener Nacht auf Montag bis zu 2.000 Flüchtlinge am Salzburger Hauptbahnhof gestrandet sind, war es für uns alle eine Selbstverständlichkeit zu helfen und die Gestrandeten zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen. In einer Situation, die in dieser Form niemand voraussehen oder planen konnte, hat das spontane Zusammenspiel zwischen Organisationen und Zivilgesellschaft ausgezeichnet funktioniert, das verdient Respekt. Wir finden: Darauf kann Salzburg mehr als stolz sein.

Angesichts dessen sind wir mehr als irritiert über das Bild, das von uns ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen in der Stellungnahme des Landes vermittelt wird. Vergleicht man Ihre öffentlichen Aussagen aus dem Herbst 2015 mit jenen der Stellungnahme zur Notverordnung, entsteht der Eindruck, dass unsere Arbeit äußerst zwiespältig beurteilt wird: Einerseits wird gelobt, andererseits schreckt man offenbar nicht davor zurück, ehrenamtliche HelferInnen als kriminell darzustellen (siehe Punkt 2.4.2. der Stellungnahme: „der Massenandrang in der Spar-Filiale in der Bahnhofspassage führte in der Nacht vom 31. August 2015 zu einer derart aufgeschaukelten Situation, dass es zu einer Art kollektiven Ladendiebstahl kam“).

Generell fällt es uns schwer, die Argumente der Stellungnahme des Landes nachzuvollziehen; insbesondere, wenn man Ihre Aussagen in der Landeskorespondenz aus dem Herbst 2015 sowie Ihre Aussendung zur „Verleihung des Qualitäts-Sonderstaatspreises“ mit der Stellungnahme (eine Gegenüberstellung finden Sie anbei) vergleicht, wird in unseren Augen eine große Widersprüchlichkeit deutlich erkennbar.

Abschließend ist es uns wichtig zu betonen, dass wir die Anzeichen für eine tatsächliche Notsituation nicht wahrnehmen. Aus unserer Sicht ist es eher so, dass sowohl mit der geplanten „Sonderverordnung“ als auch mit der Stellungnahme des Landes Salzburg den BürgerInnen unseres Landes bewusst ein Gefühl der Unsicherheit vermittelt und gleichzeitig

nach außen hin eine scheinbare Überforderung bezüglich der aktuellen Situation konstruiert wird. Wir halten das für brandgefährlich!

In Erwartung einer Antwort auf unser Schreiben, verbleiben wir ...

Robert Leichs  
und ca. 30 MitunterzeichnerInnen

## Auszüge aus der Salzburger Landeskorrespondenz

### Land Salzburg, LK 16. Juni 2016

Anlässlich der Verleihung des Qualitäts-Sonderstaatspreises für Stadt und Land Salzburg sowie alle beteiligten Hilfs- und Einsatzorganisationen für die hervorragende Bewältigung der Flüchtlingskrise hob Landeshauptmann Wilfried Haslauer die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten hervor: „Unzählige freiwillige Helferinnen und Helfer von Rotem Kreuz, Samariterbund, Malteser Hospitaldienst, Caritas, Bauern helfen Bauern, Helferz, Train of Hope, Muslim Hands, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und viele andere mehr, die ÖBB und Bayerische Oberlandbahn, zahlreiche Einsatzkräfte von Bundesheer, Feuerwehr und Polizei sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt und Land Salzburg sorgten von Ende August 2015 weg für einen geordneten Ablauf sowie eine humanitäre Versorgung und die Betreuung von Menschen auf der Flucht“, so Haslauer.

### Land Salzburg, LK 13. Oktober 2015

#### *Flüchtlingssituation gemeinsam bewältigen*

(LK) Den tausenden Flüchtlingen auf ihrem Weg durch Österreich Schutz und Unterstützung bieten und die Auswirkungen auf das

Alltagsleben der heimischen Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, steht bei den Bemühungen von Land und Stadt Salzburg an oberster Stelle. [...]

„Das gesamte Land steht angesichts der Flüchtlingssituation tagtäglich vor einer riesigen Herausforderung. Einer so großen Anzahl von Menschen auf der Flucht vor Krieg zu helfen und ihnen eine menschenwürdige Behandlung zu garantieren, verlangt eine koordinierte Bündelung der Kräfte“, erklärte Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer heute, Dienstag, 13. Oktober. Haslauer dankte ausdrücklich den Einsatzbehörden von Land und Stadt, den Einsatzorganisationen und den freiwilligen Helferinnen und Helfern, die rund um die Uhr um die bestmögliche Versorgung, Betreuung und die Sicherheit der Flüchtlinge sowie geregelte Alltagsbedingungen für die Bevölkerung bemüht sind, sich täglich auf neue Situationen einzustellen und Hand in Hand arbeiten.

#### *Flüchtlingshochkommissariat lobt Salzburger Bemühungen*

Lob zollte auch kürzlich der Leiter des Österreich-Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR), Dr. Christoph Pinter, dem Flüchtlingseinsatz in Salzburg: „Als UNHCR versuchen wir zu betrachten, wie Österreich mit dieser Flüchtlingskrise um-

geht. Wir sind sehr beeindruckt von den Anstrengungen, die hier unternommen werden, und auch von dem Zusammenspiel zwischen staatlichen Behörden, der Zivilgesellschaft und den vielen Freiwilligen.“

*Deutsche Polizei: Beispielhafte Abwicklung in Salzburg*

Als beispielhaft bezeichnete der Abschnittskommandant des Bereiches Freilassing den Bereich an der Grenze zu Freilassing kürzlich bei einem Besuch auf der Einsatzleitung auf Salzburger Seite. Gemeinsam mit einem Mitglied des Planungsstabes der deutschen Polizei in München stellte er fest, dass die Abwicklung auf Salzburger Seite derart gut organisiert sei, dass einer maximalen Anzahl an Flüchtlingen der Übertritt ermöglicht werden könne.

**Land Salzburg, LK 13. September 2015**

*Einsatz am Hauptbahnhof funktionierte wieder reibungslos*

(LK) In der gemeinsamen Videokonferenz heute, Sonntag, 13. September, mit dem Einsatzleiterstab des Bundesministeriums, der Länder und der Landespolizeidirektionen wurde die aktuelle Lage besprochen. „Gestern wurden über den Salzburger Hauptbahnhof etwas mehr als 8.000 Flüchtlinge nach Deutschland transportiert. Insgesamt fünf Personen, eine Familie mit Kindern, hat am Salzburger Hauptbahnhof übernachtet. 13 Asylanträge wurden gestellt“, das berichtete Landespolizeidirektor Dr. Franz Ruf Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Der Einsatz am Salzburger Hauptbahnhof funktionierte auch gestern wieder reibungslos.

**Land Salzburg, Stellungnahme Notverordnung 05.10.2016 (Auszüge)**

2.4.2. Auch die Situation am Salzburger Hauptbahnhof muss hier erwähnt werden: Während der Migrationsbewegungen nach Deutschland in den Herbstmonaten des Jahres 2015 war der Salzburger Hauptbahnhof wochenlang stark beeinträchtigt. Die zentralen Ereignisse in diesem Zusammenhang waren:

- der Massenandrang in der Spar-Filiale in der Bahnhofspassage führte in der Nacht vom 31. August 2015 zu einer derart aufgeschaukelten Situation, dass es zu einer Art kollektiven Ladendiebstahl kam;
- die Nutzung der Bahnhofsgarage als Notunterkunft und damit die nicht mehr gegebene Erreichbarkeit des Bahnhofs für den Individualverkehr;
- wild campierende Transitflüchtlinge rund um den Salzburger Hauptbahnhof;

- durch den starken Zustrom von Flüchtlingen in der Notunterkunft in der Parkgarage des Bahnhofs kam es zeitweise zu tumultartigen Situationen, die bis zu einer Evakuierung der gesamten Parkgarage führten.

Auch entlang der Strecke zwischen dem Hauptbahnhof und dem Grenzübergang Freilassing kam es zu Zwischenfällen:

- Flüchtlingsmarsch durch die Stadt Richtung Grenze Freilassing; ohne Vorwarnung und damit auch für die Einsatzkräfte völlig ungeplant setzte sich ein Tross an Personen vom Bahnhof weg in Bewegung Richtung Grenzübergang Freilassing; dabei wurde der gesamte Verkehr entlang des neuralgischen Straßenzugs Saint-Julien-Straße/Ignaz-Harrer-Straße/Münchner Bundesstraße lahm gelegt;

- Durch den rasch ansteigenden Zustrom der Flüchtlinge Richtung Deutschland waren die Straßen und das komplette Areal rund um den Grenzübergang zwischen Salzburg-Stadt und Freilassing komplett in

Beschlag genommen; in Ermangelung anderer Möglichkeiten campierten hunderte Personen unkontrolliert rund um den Grenzbereich und blockierten diesen Knotenpunkt damit für mehrere Tage.

## Beteiligungsmöglichkeiten für Flüchtlinge schaffen: Das 1. Salzburger Flüchtlingsforum

Die Plattform für Menschenrechte Salzburg hat Ende April 2016 Flüchtlinge, die in Salzburg leben, zum ersten Salzburger Flüchtlingsforum eingeladen. Ziel war es, einen Austausch in einem geschützten und moderierten Rahmen zu ermöglichen: Dort konnten Anliegen und Kritik geäußert und Veränderungsvorschläge und Ideen zur Lebenssituation in Salzburg entwickelt werden. DolmetscherInnen für die wichtigsten Sprachen standen zur Verfügung.

Das Flüchtlingsforum stieß auf große Resonanz: Mehr als 150 Flüchtlinge, die in Salzburg und Umgebung leben, beteiligten sich mit großem Interesse am Austausch, diskutierten engagiert und mit großer Offenheit in verschiedenen thematischen Gruppen und beendeten nach der Präsentation der Diskussions-Ergebnisse den Abend mit gemeinsamem Essen, Musik und Tanz.

Die Ergebnisse des Flüchtlingsforums wurden dokumentiert, übersetzt und an einschlägige (Betreiber-) Organisationen und Institutionen und an das Ressort der Landesrätin Berthold herangetragen. Sie sind auch auf der Website der Plattform für Menschenrechte nachzulesen (auch in Somali, Arabisch, Dari/Farsi und Paschtu).

Für die meisten Flüchtlinge bedeutet es zuallererst eine große Erleichterung, dass

sie hier in Österreich in Sicherheit sind, und sie sind dankbar, dass sie in Österreich Schutz suchen und Asyl beantragen können. Dennoch gibt es viele Kritikpunkte, die sich auf die konkreten Lebenssituationen beziehen – sie decken sich mit Problemfeldern, die im Rahmen von Plattformaktivitäten teils seit Jahren kritisiert und in den Menschenrechtsberichten der vergangenen Jahre beschrieben wurden: Hierzu zählen z.B.

- die politischen Debatten und Gesetzesverschärfungen ebenso wie die wachsende Fremdenfeindlichkeit im öffentlichen Diskurs und in manchen Medien;
- lange und bürokratische Asylverfahren, oft ohne ausreichende Rechtsinformation oder Beratung, Dolmetschende, deren Kompetenz und Professionalität nicht immer vertraut wird, undurchschaubare und ständig veränderte Asylgesetze, Ungleichbehandlungen unterschiedlicher Herkunftsgruppen,
- die Belastungssituation durch das zermürbende Warten auf behördliche Entscheidungen und das Gefühl, hilflos und ohne Handlungsmöglichkeiten diesen Entscheidungen ausgeliefert zu sein, deren Logik man nicht kennt/versteht,

- die Belastung durch das Leben in organisierten Quartieren, deren Qualität und Standards in verschiedenen Fällen kritikwürdig waren und sind, in denen sich Flüchtlinge oft ungleich behandelt fühlen, und in denen meist geeignete (mehrsprachige) Kommunikationsstrukturen für Kritik und Anliegen der Bewohner fehlen,
- unzureichende finanzielle Unterstützung für privates Wohnen während des Asylverfahrens,
- fehlende Zugänge zu Deutschkursen, das erzwungene Nichtstun und der fehlende Arbeitsmarktzugang,
- die schwierige Lebenssituation nach der Anerkennung als Flüchtling, wo Flüchtlinge mehr Orientierung und mehr Unterstützung beim Zugang zu (leistbarem) Wohnen, Ausbildung, Arbeit brauchen würden, sowie eine Anpassung der BMS Sätze an die realen Wohnkosten in Salzburg,
- das Fehlen von Ausbildungsmöglichkeiten für junge Erwachsene
- sowie frauenspezifische Informations- und Beratungsangebote.

Ein ganz wesentlicher Punkt, der durch die engagierte Beteiligung deutlich wurde, ist: Es geht jenen, die sich am Forum beteiligt haben, nicht nur um die Formulierung von Kritikpunkten und darum, diese zu beseitigen – das natürlich auch, und es ist wichtig, dass die Anliegen gehört werden und es spürbare Veränderungen gibt.

Aber es geht den beteiligten Flüchtlingen um mehr: nämlich um die Schaffung von

Beteiligungsmöglichkeiten, darum, sich nicht nur als Objekt von Entscheidungen anderer zu fühlen, sondern eigene Bedürfnisse und Anliegen äußern zu können, in den Dialog treten zu können und als Gegenüber auf Augenhöhe, als Mitgestalter der eigenen Lebenssituation in wesentlichen Lebensbereichen akzeptiert zu werden.

Hierfür braucht es nicht nur Flüchtlingsforen, die die Plattform in Zukunft in regelmäßigen Abständen umsetzen möchte, sondern die Verankerung von Mitsprache- und Teilhabestrukturen dort, wo Flüchtlinge leben: sowohl in den Quartieren als auch im Rahmen der Grundversorgungsstrukturen müssten systematisch transparente Möglichkeiten geschaffen werden, wie Anliegen und Beschwerden niederschwellig eingebracht und nachverfolgt werden können, und müssten Mitsprachemöglichkeiten verankert werden.

Natürlich geht es dabei dann auch um (transparente) Interessensabwägungen und wohl oft auch um das Austragen von unvermeidlichen Konflikten. Aber die Schaffung von mehr und wirksameren Teilhabestrukturen ist nicht nur der Transparenz dienlich und aus menschenrechtlichen Überlegungen heraus wichtig, sondern ist zugleich ein Schritt hin zu einer aktiven Gestaltung gemeinsamer Belange durch offenen Dialog und Auseinandersetzung, wie sie für ein langfristiges Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist.

*Ursula Liebing*

## Razzia als Show auf Bestellung?

Mehrere Polizeiwagen halten vor der Unterkunft von ungefähr 30 geflüchteten Menschen. Die anrückenden BeamtInnen fordern alle Anwesenden im Haus auf, sich in den kleinen, straßenseitigen Vorgarten zu begeben. Sie werden darauf hingewiesen bzw. es wird versucht ihnen klar zu machen, dass sie nun weder das Haus mehr betreten dürfen noch das Gelände verlassen dürfen, bis die Polizeiaktion abgeschlossen ist.

Zu dem Zeitpunkt, als ich durch Zufall an der aufsehenerregenden Aktion vorbeikomme, hat der Geschäftsführer des Vereins, der die Unterkunft betreibt, bereits die Szenerie verlassen, ein Mitarbeiter beobachtet vorerst wortlos die Aktion. Auf meine Nachfragen hin erfahre ich, dass hier soeben eine Razzia stattfindet, weil dies der Geschäftsführer des Vereins in Abstimmung mit dem Hausbesitzer so veranlasst hätte. Nicht zuletzt hätte es Hinweise aus der Nachbarschaft gegeben, dass in diesem Haus mit Drogen gedealt würde.

Die Bewohner des Hauses wurden vor den Augen aller PassantInnen und Vorbeifahrenden perlustriert, sie mussten alle ihre Kleidungsstücke durchsuchen lassen und sie wurden auch von den BeamtInnen abgetastet, nach dem Namen und der Identitätskarte gefragt und dann wieder zum Hinsetzen im Vorgarten aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt dachte ich noch immer, dass die Razzia wirklich schon stattfinden würde.

Naturgemäß erregt eine solche polizeiliche Aktion Aufmerksamkeit in der Umgebung, rein „zufällig“ mussten ausgerechnet jene Nachbarn, die (wie sich später herausstellte) den „Hinweis“ gegeben hatten, mehrmals an der Unterkunft vorbei. Die Außenwirkung dieser würdelosen Situation

hätte vermieden werden können, wenn das Anhalten der Betroffenen nicht straßenseitig, sondern im hinter dem Haus gelegenen großen Garten stattgefunden hätte. Der Mitarbeiter wollte aber diesbezüglich keine Schritte unternehmen oder der Polizei dies vorschlagen.

Nach fast einer Stunde (!) Wartezeit traf dann erst die Beamtin mit dem Drogensuchhund ein, sie wollte wissen, wo denn im Haus die verdächtige Stelle wäre und schüttelte nur mit dem Kopf, als ihr vom Einsatzleiter mitgeteilt wurde, dass das gesamte Objekt samt Anbau zu durchsuchen sei. Dies würde mehrere Stunden in Anspruch nehmen.

Schließlich einigten sich die BeamtInnen auf eine zügige, das gesamte Objekt umfassende Untersuchung. Während dieser Wartezeit versuchte mir der Mitarbeiter den Sinn der Aktion klar zu machen: Es sollen die Gerüchte entschärft werden, die von einigen Nachbarn dem Betreiberverein gegenüber gestreut wurden. Auf den Einwand hin, dass mit einer solchen Aktion bzw. mit der Art und Weise, wie diese durchgeführt werde, eine öffentliche Demütigung der Betroffenen verbunden sei, konnte der Mitarbeiter nur auf den Geschäftsführer verweisen. Dieser hätte letztlich das alles veranlasst.

Die BeamtInnen der Polizei haben natürlich registriert, dass ich den gesamten Vorgang beobachtete und für mich dokumentierte, manchen war dies sichtlich nicht recht, andere bestätigten, dass dies mein Recht sei.

Der Einsatzleiter gab mir zu verstehen, dass diejenigen, die den Einsatz veranlasst haben, sehr wohl darauf hinwirken hätten

können, dass die Menschen zumindest im hinteren Garten perlustriert werden und nicht – wie es der Mitarbeiter selbst beschrieben hat – als „Show“ vor dem Haus auf der Straßenseite.

Wenn dann die anrückenden PolizistInnen auch keine der entsprechenden Sprachen können, aber einen armen Bewohner, der gerade von der Apotheke mit Medikamenten zurückkommt, mit der gestrengen Frage „Do you have drugs?“ konfrontieren, wäre das vielleicht sogar zum Schmunzeln, wenn es hier nicht um traumatisierte Menschen ginge.

Nach ca. weiteren 25 Minuten war dann die Durchsuchung des Hauses mittels Drogensuchhund abgeschlossen, es wurden keine Drogen gefunden. Ganz ohne irgendein Ergebnis kann eine solch groß angelegte Aktion allerdings nicht bleiben: menschlich dramatisch, dass einem Bewohner der

kleine Rest Heimaterde, den er aus dem Irak mit durchgebracht hat, um lt. eigener Auskunft zu beten, nun weggenommen wurde, um diese „zur Sicherheit zu analysieren“, obwohl die Beamtin selbst bestätigte, dass es „sicher nichts ist“, denn sonst hätte der Hund angeschlagen. Es hat Symbolkraft, dass im Zuge einer solchen spektakulären Amtshandlung einem Bewohner das letzte Stück Erde weggenommen wurde.

Und dann noch etwas: Wie würde in unseren Kulturkreisen eine Polizeirazzia am Heiligen Abend oder am Ostersonntag wirken? Wohl schlimmer als sonst, ganz unabhängig wie gläubig wir sind oder nicht. Die hier geschilderte Razzia veranlassten die Betreiber der Unterkunft ausgerechnet am größten muslimischen Feiertag. Unwissenheit?

*Bernhard Jenny*

## Aus eigener Sicht: Als Flüchtling aus Syrien im Humanitären Aufenthaltsprogramm des UNHCR in Österreich

Unsere Geschichte begann so: Wir lebten nach der Flucht aus Syrien im Libanon in einem Flüchtlingscamp und haben uns bei einer UNHCR-Stelle als Flüchtlinge für ein Resettlement Programm beworben. Ich selbst habe große gesundheitliche Probleme und bin deshalb mehrfach operiert worden, und eines meiner Kinder ist schwerst traumatisiert. Nach zwei Jahren erhielten wir einen Anruf, dass wir ausgewählt wurden für ein „Resettlement“ und wurden gefragt, ob wir das wollten. Wir sagten „Ja, tausendmal

Ja“, denn wir hatten im Libanon keine Lebensqualität und kein menschenwürdiges Leben. Unsere Kinder haben in ständiger Angst gelebt, das Leben im Camp war für sie ein einziger Alptraum!

Und so ging die Geschichte weiter: Wir wurden, noch im Libanon, zu verschiedenen Terminen vorgeladen. Beim ersten Mal wurden unsere persönlichen Daten noch einmal erfasst. Beim zweiten Termin wurden wir bis ins kleinste Detail ausgefragt nach unseren persönlichen Verhältnissen, alle persönli-

chen Informationen und Angaben wurden vertieft, und schließlich wurde uns gesagt, wir müssten nun erneut 2-4 Monate warten. Nach 5 Monaten Wartezeit erhielten wir einen Anruf mit der Zusage, dass wir nach Österreich einreisen konnten.

Am 2. September sollten wir nach Beirut kommen, um alles darüber zu erfahren, wie es in Österreich sein würde. Dieser Informationsworkshop sollte zwei Tage dauern, ein Österreicher würde als Referent kommen – mit zwei Dolmetschern, die uns alles über Österreich erklären und uns wichtige Informationen geben sollten. Der Workshop sollte im Holiday Inn stattfinden. So geschah es dann auch.

Am ersten Tag wurde uns eine Dame aus Österreich vorgestellt, sie sollte uns Informationen geben und uns über unsere Lebensumstände informieren, und darüber, was uns in Österreich erwarten würde: über die Gesetze ebenso wie über die Lebensverhältnisse und wie wir selbst aufgenommen würden, was unsere Verpflichtungen seien – also wie wir unser neues Leben beginnen könnten. Alles sollte schnell gehen, und das Resettlement Projekt sollte uns das alles ermöglichen und uns mit allem unterstützen, was wir brauchen. Österreich lege großen Wert auf diese Vorab-Information.

Man hat uns gesagt, wir – die ganze Gruppe – würden gleich bei unserer Ankunft als Flüchtlinge anerkannt werden. Wir würden in einem Aufnahmezentrum maximal 7 Tage bleiben und anschließend auf verschiedene Wohnungen verteilt. Natürlich würden wir von kompetenten und engagierten Personen betreut werden, die uns bei Behördenwegen, bei rechtlichen Fragen, bei der Beschaffung von Unterlagen etc. unterstützen würden. Für das ganze erste Jahr würden uns Dolmetscher zur Verfügung stehen, und natürlich würden auch unsere In-

formationen über die Krankengeschichte und unsere Krankenakten unserem österreichischen Hausarzt vorgelegt. Und natürlich würde jemand dabei sein, der uns unterstützt. Wir würden Integrationskurse erhalten, die uns bei der Orientierung helfen, und dort könnten wir alle unsere Probleme ansprechen. Alles klang ganz wunderbar und toll, besonders für uns als Menschen, die unter einer großen Ungerechtigkeit litten. Der wichtigste Satz, der uns gesagt wurde, war: „In Österreich sind alle Menschen gleich und werden gleich behandelt – es gibt keine Diskriminierung, die Menschenrechte gelten für alle und niemand wird Euch ungerecht behandeln!“

Nachdem uns alles erklärt worden war, fühlten wir uns gut vorbereitet und voller Hoffnung. Unser neues Leben sollte mit dem Start des Flugzeugs nach Österreich beginnen, und die hoffnungsvolle Reise begann. Wir kamen in Wien an, dort war jemand da, um uns zu empfangen, und alles begann so wie angekündigt: Wir wurden sofort anerkannt, wir kamen in ein vorübergehendes Aufnahmezentrum und wurden informiert, dass wir in ein paar Tagen in unserem neuen und endgültigen Zuhause ankommen würden, so wie es vereinbart war.

Das aber stellte sich als große Enttäuschung heraus, weil uns gesagt wurde, dass wir in die wunderschöne Stadt Salzburg kommen würden – aber nicht, wie angekündigt, in eigene Wohnungen, sondern in ein Quartier der Diakonie. Das war für uns wie ein düsterer Wald, ohne Hoffnung, eine Katastrophe. Als wir dort ankamen, gab uns die Leiterin Nummern: Zimmer-Nummern – nicht wie angekündigt, Wohnungen. Wieder eine Überraschung. Es war eine große Überraschung, ein Schock, und unsere Frauen und Kinder fingen an zu weinen. Die Leiterin sagte, wir sollten unsere Koffer in die Zimmer bringen, sie würde in zwei Stun-

den kommen, um mit uns zu reden. Alles wirkte auf uns merkwürdig; was die Leiterin sagte, war uns nicht klar, wir konnten nicht verstehen, wo all die Versprechungen hingekommen waren. Wir haben sofort gesagt, dass das so nicht vereinbart war. Uns war ja angekündigt worden, dass wir Wohnungen bekommen würden, nicht vorübergehende Zimmer mit weniger als 30 Quadratmetern für eine ganze Familie. Die Antwort war: „Man hat Euch nicht die Wahrheit gesagt, wir können Euch das nicht bieten und wir haben auch nicht die Möglichkeit, Euch das zu bieten, was Ihr erwartet. Wenn es Euch nicht gefällt, könnt Ihr nur wieder zurückgehen, wo Ihr hergekommen seid.“

Wir haben alle Regeln akzeptiert, weil wir keine andere Wahl hatten, und haben begonnen, die Hoffnung zu verlieren. Das Leben wurde wieder zu einem Kampf, und wir hatten schon zuvor alles verloren.

Wir fragten dann nach, ob wir zu einem Arzt bzw. einer Ärztin gehen könnten, aber wir mussten oft ohne DolmetscherInnen gehen, weil es nicht genügend DolmetscherInnen gab. Die Kommunikation war dadurch sehr schwierig, wir hatten verschiedene sehr problematische Erfahrungen, was die medizinische Versorgung angeht – sei es bei den niedergelassenen ÄrztInnen oder im Krankenhaus. Und nun, weil es so schwierig ist, einen Arzt aufzusuchen, haben wir immer Angst, dass wir oder unsere Kinder krank werden und einen Arzt bzw. Ärztin brauchen. Einmal wurden wir sogar in einer Praxis wieder weggeschickt, weil wir nicht ausreichend Deutsch sprachen und keinen Dolmetscher dabei hatten. Und wenn wir sagten, wir

möchten jemanden vom UNHCR sprechen, die ja für unser Programm verantwortlich sind, wurde uns gesagt, dort gebe es keinen Ansprechpartner für uns.

Nach 5 Monaten erhielten wir schließlich eine richtige Wohnung: 3 Zimmer für 5 Personen. Die Nachbarn mögen keine Flüchtlinge und der Schulweg ist ein Alptraum für mein Kind, aber es heißt, wir haben keine Wahl. Seit wir angekommen sind, gab es nur Informationen und Hinweise, was als nächstes geschehen sollte, wo auch immer wir hingeschickt wurden, aber es gab keine Gespräche über unsere Wünsche und Bedürfnisse oder gar eine Wahlmöglichkeit für uns. Wir haben alles akzeptiert. Aber das allerschlimmste war, dass unsere Patientenakten nicht ein einziges Mal verlangt wurden, niemand hat sich dafür interessiert. Das ist kein Vorwurf an die Gesundheitseinrichtungen: Aber es fehlt die Kommunikation.

Schließlich wende ich mich an die Plattform für Menschenrechte und suche nach einer Lösung, um aus dieser Misere herauszukommen. Wir bitten Euch, der Sache nachzugehen und danken allen, die geholfen haben, diesen Brief bzw. diese Leidensgeschichte, die bis heute andauert, öffentlich zu machen.

*Nachtrag: Herr X, der diesen Bericht verfasst hat, wurde kurz darauf dreimal innerhalb von 10 Tagen wegen seiner wieder aufgetretenen Vorerkrankung mit der Rettung in ein Salzburger Krankenhaus gebracht, erst beim dritten Mal wurde er – mittlerweile in akuter Lebensgefahr – entsprechend diagnostiziert und behandelt.*

## Wenn Kinder keine Kinder sind

### Harte Fakten – Harte Realität

Wie verheerend sich die bitteren Kriege und die herrschende Gewalt in Syrien, Irak, Afghanistan, Somalia und anderenorts auswirken, zeigt sich vor allem bei den Kindern. Laut jüngstem Unicef-Bericht sind mehr als 28 Millionen Kinder von ihrem Zuhause geflohen – viele davon alleine. Die gefährlichen Fluchtbedingungen bringen gerade für sie zusätzliche Bedrohungen – sie sind leichte Opfer für Kinderhandel und Vergewaltigung oder überleben die Strapazen der Flucht nicht.

In Österreich sind rund 35% der AsylwerberInnen minderjährig, mehr als ein Drittel davon kommt alleine ohne Familie. Aktuell befinden sich mehr als 6000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Grundversorgung, von diesen sind rund 450 in Salzburg untergebracht.

Insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist ‚Kind sein‘ schwierig. Getrennt und in Angst um die Familie, belastet von Krieg und einem zähen Asylverfahren, werden die Tage im Flüchtlingsquartier lang. Umgeben von einem völlig neuen Lebensumfeld, ohne familiäre Anbindung, meist ohne Ausbildungsplatz und der Blick in eine ungewisse Zukunft machen es nicht leicht wieder Fuß zu fassen. Gerade sie brauchen eine Perspektive, um in einen geregelten Alltag zu finden, denn mit 18 Jahren endet die sozialpädagogische Betreuung der Grundversorgung und es liegt an ihnen, den Sprung in die Selbständigkeit zu schaffen. Aber wie soll diese junge Generation erwachsen und selbständig werden, wenn sie ausbildungslos und perspektivenlos die Dauer der oftmals mehrjährigen Asylverfahren absitzen muss? Wie lange sind öster-

reichische Kinder, auch nach Volljährigkeit, auf die Unterstützung ihrer Familien angewiesen, gerade als sozialer Rückhalt und Orientierungshilfe?

Kinder sind hierzulande nicht gleich Kinder. Asylwerbende Kinder und Jugendliche werden vorrangig nach dem Asyl- und Grundversorgungsrecht behandelt. Sie erhalten nicht die gleiche Unterstützung wie österreichische Kinder nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen. Es steht nur rund die Hälfte des regulären Betreuungstagsatzes zur Verfügung, mit Folgen: Unterbringung und Pflege entsprechen häufig nicht den österreichischen kindgerechten Standards, meist sind sie in Wohnheimen mit 40 anderen untergebracht. Es gibt zu wenig Betreuungspersonal, um die unbegleiteten Minderjährigen in den vielfältigen Herausforderungen, wie Schule, Alltagsstruktur, gesellschaftliche Integration, ausreichend zu unterstützen. Laut Einschätzung einer SOS-Kinderdorf-Betreuerin sind z.B. etwa 50 Betreuungsstunden nötig, um Jugendlichen bei Beginn einer Ausbildung zu helfen, mit Lehrpersonal in Kontakt zu sein und den neuen Lernalltag in der Anfangsphase konsequent zu begleiten. Diese Stunden gibt es nicht. Zudem fallen asylwerbende Jugendliche nicht in das zuletzt beschlossene Ausbildungspflichtgesetz, ein Versäumnis und versäumte Zeit für diese jungen Menschen.

### Salzburger Recht – Salzburger Engagement

Wie oben erwähnt, kommt für minderjährige AsylwerberInnen das Grundversorgungsrecht zur Anwendung. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz (S-GVG) wurde zuletzt im Juni 2016 geändert, um es an die verpflich-

tenden Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie anzupassen (Anm.: Frist war bis Juli 2015). Erfreulich ist, dass das Kindeswohl in § 2 Abs 1 S-GVG als leitender Grundsatz explizit angeführt wird. Zudem findet sich in § 6 Abs 2 S-GVG eine Aufzählung von speziellen Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Jedoch bestehen weiterhin Lücken. Insbesondere die Unterbringung vorrangig bei Pflegefamilien zu gewährleisten, wie es in der Aufnahmerichtlinie verlangt wird, wurde nicht im Gesetz festgelegt. Gerade um das wachsende Projekt der Gastelternschaft und die Vermeidung von Großheimen weiter zu fördern, wäre die gesetzliche Verankerung wichtig gewesen. Ein weiterer kontroverser Punkt ist, „im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung“ (§ 6 Abs 2 Z 2 S-GVG) zu gewähren. Durch den Wortlaut ‚Bedarfsfall‘ eröffnet sich ein weiter Ermessensspielraum für die zuständigen Behörden. Es ist entscheidend und gesetzlich geboten, diese Bestimmung im Sinne des Kindeswohls zu interpretieren und weit auszulegen, was leider in der Praxis oft nicht der Fall ist. Denn gerade bei unbegleiteten Minderjährigen mit Flucht- und Gewalterfahrungen muss regelmäßig von einem hohen Bedarf an Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen und Rehabilitationsmaßnahmen wie Psychotherapie ausgegangen werden. Das entspricht auch der verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Art 5 Abs 2 B-VG über die Rechte von Kindern, der ohne Gesetzesvorbehalt gültig ist, sowie den §§ 18ff Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Wirft man einen Blick vor Ort ins Bundesland Salzburg, zeigt sich viel regionales Engagement für die asylwerbenden Kinder und Jugendliche. Die Hilfsbereitschaft von Ehrenamtlichen als auch der Start von neuen Projekten bewirken sehr viel, gerade bei gesetzlichen und strukturellen Lücken. Einige Beispiele: Seit Sommer 2015 wird von der Kin-

der- und Jugendanwaltschaft Salzburg ein spezielles Patenschaftsprojekt (open.heart) geführt, dabei werden ehrenamtliche MentorInnen geschult und minderjährigen Flüchtlingen vermittelt. Aus diesem ist nun ein Gastfamilien-Projekt im Aufbau, das von SOS-Kinderdorf betreut wird, um österreichische Gasteltern zu schulen und zu begleiten, wenn sie geflüchtete Kinder bei sich aufnehmen. Auf eine erfolgreiche Entwicklung von mittlerweile 15 Jahren blickt das Clearing-house Salzburg, eine Einrichtung von SOS-Kinderdorf für unbegleitete Minderjährige, zurück. Neben einer professionellen Betreuung wird hoher Wert auf die Ausbildung gelegt. Mit *Minerva*, einem eigens entwickelten Bildungsprogramm für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, konnten viele den Einstieg in die reguläre Bildungs- und Arbeitswelt schaffen. Auch auf Landesebene wurde die Dringlichkeit im Bereich Bildung erkannt, bis Jahresende sollen das Ausbildungsniveau aller in Salzburg untergebrachten AsylwerberInnen erhoben und weitere Angebote geschaffen werden. Bereits heuer ist diesbezüglich das Pilotprojekt *Auf Linie 150* gestartet, das 38 minderjährigen Flüchtlingen eine Ausbildung in wichtigen Salzburger Wirtschaftsbereichen wie Tourismus und Handel ermöglicht.

Viel ist in Bewegung, aber noch immer sind Flüchtlingskinder nicht gleich Kinder. Das widerspricht jedem Kindeswohl-Gedanken, Diskriminierungsverbot und dem reinen Menschenverstand. Es ist allerhöchste Zeit, gerade minderjährige Flüchtlinge, insbesondere wenn sie ohne Familie hier sind, als Kinder anzuerkennen und sie unter den vollen Schutz der Kinder- und Jugendhilfegesetze zu stellen. Sie sollen die notwendigen Unterstützungen erhalten, damit sie wieder Kinder sein können und zu verantwortungsvollen Erwachsenen heranwachsen!

## Hürden und Herausforderungen für traumatisierte Flüchtlinge

Die Plattform für Menschenrechte dokumentiert seit vielen Jahren Problemlagen von Menschen mit Traumatisierungen und deren Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Lebenssituation als Flüchtling. Aktuell ist für Menschen im Asylverfahren der Weg zu den beiden „regulären“ Zugängen zu Psychotherapie, die von der Krankenkasse finanziert werden, in Salzburg nicht gegeben (dies trifft im Übrigen auch viele „einheimische SalzburgerInnen“, vgl. die Analyse von Karin Beer im Menschenrechtsbericht 2015, S. 86).

Der kassenfinanzierte Zugang zu Psychotherapie für „Wirtschaftlich Schwache“ (WS) steht Menschen in der Grundversorgung (GV) und subsidiär Schutzberechtigten in der GV nicht offen, da nach Auskunft von ExpertInnen aus der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) die entsprechende Vereinbarung zwischen SGKK und Land Salzburg diesen Anspruch nicht umfasst. Zu den Sachleistungen (Zugang für „Schwer Erkrankte“: SE) ist der kassenfinanzierte Zugang ebenfalls nicht vorgesehen. Über einen individuellen Antrag an das Sozialamt des Landes kann in Einzelfällen eine Kostenübernahme erreicht werden; allerdings wäre dann der Selbstbehalt (abhängig vom Einkommen, ca. 14 Euro pro Stunde) zu bezahlen. Damit würde man einen der begehrten „Kontingent“-Plätze bei einem Vertragstherapeuten bekommen.

Selbst wenn ein Therapieplatz über die Zugänge für WS oder SE bezahlt wird: Dolmetschkosten werden von der SGKK weder über WS- noch über SE-Finanzierungen übernommen. Zudem können sie auch nicht über den Unterstützungsfond der SGKK be-

antragt werden. Das trifft zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge im humanitären Aufnahmeprogramm oder nachgezogene Familienangehörige.

Für jene, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, um sich über seelische Fragen und Problemstellungen zu verständigen, oder der deutschen Sprache noch gar nicht mächtig sind, bedeutet dies, dass sie über die üblichen Wege schwerlich Zugang finden, da es kaum PsychotherapeutInnen gibt, die Therapien in anderen Sprachen als Deutsch anbieten. Für sie stehen lediglich die beiden Projekte „Sotiria“ (an dessen Finanzierung sich Land Salzburg und SGKK beteiligen) und „Hiketides“ (das ausschließlich spendenfinanziert ist) offen – mit jeweils begrenzten Plätzen und demzufolge langen Wartezeiten. „Sotiria“ nimmt allerdings erst ab *Jänner 2017* subsidiär Schutzberechtigte auf.

Der Mangel trifft auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF), die einen hohen Anteil der KlientInnen beider genannter Therapieprojekte ausmachen. Die Jugendämter als Obsogeträger übernehmen nämlich in der Regel lediglich für Jugendliche unter 14 Jahren die Finanzierung von Therapie- und ggfs. Dolmetschkosten, allen anderen bleibt ebenfalls nur der Weg in die beiden Projekte. Bedauerlich ist das insbesondere deshalb, weil die therapeutischen Stabilisierungsmaßnahmen oft erst die Voraussetzungen dafür schaffen, dass erste Schritte hin zu einer nachhaltigen Integration gelingen: zum Beispiel das Deutschlernen und das Absolvieren einer Lehre – beides für junge Menschen mit Traumatisierung

gen oft eine unüberwindbare Hürde. Schade um die ungenutzte Zeit.

Mittlerweile laufen zudem über das Rote Kreuz dolmetschegestützte Therapiegruppen für traumatisierte Asylwerbende an, die allerdings erst ab einer Mindestanzahl an Menschen gleicher Sprache in Quartieren umgesetzt werden können. Frauen im Asylverfahren können über ein kleines Stundenkontingent des Frauengesundheitszentrums therapeutisch begleitet werden. Beides sind keine individuellen Psychotherapieangebote. Immer wieder sind auch die stationäre Psychiatrie für Kinder und Erwachsene sowie die Krisenintervention von Pro Mente mit traumatisierten Flüchtlingen in akuten Krisen befasst, insbesondere auch aufgrund von Selbstgefährdung und Suizidgefahr.

All diese Angebote reichen jedoch nach unserer Einschätzung nicht aus, den Bedarf auch nur annähernd zu decken und eine schnelle, qualifizierte Unterstützung insbesondere auch von extrem traumatisierten Menschen zu gewährleisten.

Verschärft wird die Situation durch die zentralen Herausforderungen während eines laufenden Asylverfahrens. Statusunsicherheit, erzwungene Untätigkeit, marginalisierte Lebensbedingungen und unzureichende sozialarbeiterische wie sozialpädagogische Unterstützung während des Asylverfahrens tragen eher zu einer weiteren Destabilisierung und Retraumatisierung bei. Sie verhindern andererseits die Bearbeitung des „ursprünglichen“ Traumas, weil ja die „äußeren“ Probleme so im Vordergrund stehen. So stehen oft die Bewältigung der Akutsituation und die Stabilisierung der KlientInnen in dieser Phase im Fokus einer Psychotherapie.

Hilfreich für die Bewältigung/Bearbeitung bzw. den Umgang mit erlittenem Unrecht und traumatischen Erfahrungen wären neben einer therapeutischen Unterstützung

natürlich eine *rasche, transparente und faire Bearbeitung der Asylverfahren und vor allem auch die Berücksichtigung von Traumatisierungen im Rahmen des Verfahrens*, sowohl bei der Gestaltung der Einvernahme/Befragungssituation als auch bei der Würdigung der vorgebrachten Sachverhalte. Dazu bräuchte es die Sicherstellung einer traumadäquaten Versorgung, Unterstützung und ggfs. Begleitung während des Verfahrens. Möglichst schnell sollte auch die traumatherapeutische und traumpädagogische Arbeit mit Kindern erfolgen, mit der Möglichkeit der Ausweitung auf Eltern und Familien, die ja die Belastungen teilen.

Für Menschen nach der Anerkennung bräuchte es wohl neben einem erleichterten Zugang zu Psychotherapien für traumatisierte Menschen ein ganzes Maßnahmenbündel, um wirksame Unterstützung zu realisieren, aber auch einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu schaffen. Einerseits wäre wohl bedarfsorientiert die Schaffung neuer Angebote notwendig – z.B. der Aufbau und Ausbau niederschwelliger Gruppenangebote (sowohl sozialpädagogisch als auch freizeitpädagogisch und psychoedukativ, sowohl für Kinder als auch für Frauen, Familien und Männer; beispielhaft dafür ist die Arbeit von Refugio in München (<http://www.refugio-muenchen.de/>)). Andererseits bräuchte es verstärkte Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung Extremtraumatisierter mit dem Ziel, einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu unterstützen: etwa durch niederschwellige Beschäftigungsangebote zur Tagesstrukturierung („geförderte Arbeitsplätze“) und durch Schaffung von Übergangsmaßnahmen in den regulären Arbeitsmarkt (Arbeitsassistentz), evtl. mit „Transitarbeitsplätzen“ mit reduziertem Stundenausmaß/Teilzeit-Krankenstand und mittelfristigen zeitlichen Perspektiven für (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt.

All dies benötigen ja auch Menschen ohne Fluchterfahrung mit schweren psychischen Erkrankungen. Hier trifft der zunehmende Bedarf traumatisierter und extrem-traumatisierter Flüchtlinge leider auf die von vielen Psychiatern und von der Plattform für Psychiatrie schon lang kritisierte „Salzburger Versorgungskrise“ im Bereich der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung mit dem Effekt der „Drehtürpsychiatrie“.<sup>1</sup>

Schließlich müsste auch die Qualifizierung von TherapeutInnen und MedizinerInnen gefördert werden: zum einen die Qualifizierung von Kinder- und JugendtherapeutInnen, und zum anderen wären mittelfristig auch die gezielte Nachwuchsförderung für mehrsprachige TherapeutInnen wie auch der Ausbau sowie die Systematisierung der bereits laufenden Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich psychiatrische und psychosomatische Medizin und Psychotherapie wichtig.

Angesichts der gegenwärtigen Einspartendenzen im Gesundheitsbereich ist es allerdings mehr als fraglich, ob Salzburg das entwickelt, was benötigt würde: nicht ein unüberschaubares Flickwerk von Angeboten mit zu knappen Ressourcen, sondern eine ausreichende Anzahl qualifizierter Plätze für die therapeutische Behandlung von Posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) und Extremtraumatisierung, die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs dazu in Form einer „Therapie auf Krankenschein“ und die Finanzierung von Dolmetschkosten, solange muttersprachliche TherapeutInnen nicht in ausreichender Anzahl verfügbar sind – kurz gesagt: ein kompetentes und ausreichendes Angebot zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung der Salzburger Bevölkerung mit oder ohne Fluchterfahrungen, die an Traumafolgestörungen leidet.

*Ursula Liebing*

---

<sup>1</sup> *Drehtürpsychiatrie* bedeutet, dass psychiatrische Patienten wegen steigenden Kostendrucks und um die Liegezeiten künstlich zu verkürzen, zu früh und unzureichend stabil aus psychiatrischen Einrichtungen entlassen werden und bereits nach kurzer Zeit in dekompenziertem Zustand wieder aufgenommen werden müssen. Drehtürpsychiatrie entsteht insbesondere dort, wo aus Kostengründen auf die notwendige soziale Rehabilitation verzichtet und stattdessen vorwiegend mit Psychopharmaka gearbeitet wird. (<http://psychiatriegespraech.de/2013/07/27/drehtuerpsychiatrie/> (abgerufen am 3.11.2016)).

### **Das Psychotherapieprojekt Hiketides: Unser Zugang zu Traumatisierungen im Kontext von Flucht und Asyl**

Die Erfahrung von Krieg, Gewalt und Folter löst bei vielen Menschen Traumatisierungen und „posttraumatische Belastungsstörungen“ aus. Wir betrachten diese Reaktionen nicht als „pathologisch“, sondern als „normale“ psychische Reaktionen auf extreme Gewalt- und Unrechts-erfahrungen, auf massive Verletzungen der menschlichen Würde und der Menschenrechte. Diese Haltung ist die gemeinsame Basis für die unterschiedlichen therapeutischen Zugänge, die bei Hiketides praktiziert werden.

*Zielgruppe von Hiketides* sind vor allem Menschen, die anderweitig keinen Zugang zu Therapie haben: also Menschen während des Zulassungsverfahrens und im Asylverfahren, oder Menschen mit ungeklärtem und/oder undokumentiertem Aufenthalt (Illegalisierte, Menschen im Bleiberechtsverfahren etc.). Wenn Menschen Zugang zu einer regulären Finanzierung haben (wenn sie z.B. einen positiven Asylbescheid bekommen haben), versucht Hiketides, eine Fortführung der Behandlung zu unterstützen oder eine Finanzierung außerhalb des Projektes zu vermitteln, ggfs. auch eine Weiterbegleitung durch die Hiketides-TherapeutInnen im Rahmen einer anderen Finanzierungsform.

Im Projekt Hiketides arbeiten aktuell sieben Salzburger TherapeutInnen mit.

#### **Ansprechstellen für Hiketides:**

Kontakt und Koordination extern: Uschi Liebing, Koordinierungsteam der Plattform für Menschenrechte, [ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at](mailto:ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at) Mobil 0676 - 671 54 54.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme per Email oder Telefon. Akute Kriseninterventionen bitte in der Krisenambulanz der CDK bzw. bei Pro Mente abklären.

#### **Spenden dringend gesucht!**

Das Psychotherapieprojekt Hiketides wurde im Jahr 2015 aufgrund einer größeren Spende initiiert, um eine Versorgungslücke schließen zu helfen für besonders verletzte Gruppen. Zu unseren SpenderInnen zählen neben Alpine Peace Crossing, Eine Welt Gruppe Thalgau, Frauenchor Die Sonanzen und zahlreichen EinzelspenderInnen auch jene, die aus Anlass des 30sten Geburtstags des Friedensbüros sich zu einer längerfristigen Unterstützung entschlossen haben, nämlich 30 Monate lang 30 Euro zu spenden. Ihnen allen sei herzlich gedankt für ihre Bereitschaft, die Arbeit von Hiketides zu unterstützen!

Aktuell suchen wir dringend nach weiteren SpenderInnen, die helfen, den großen Bedarf zu decken: Wenn jeder TherapeutIn zwei KlientInnen einmal wöchentlich behandelt, entstehen Kosten (incl. Dolmetsch) von mehr als 5000 Euro im Monat!

#### **Sie können das Projekt mit einer Spende unterstützen – herzlichen Dank:**

Plattform für Menschenrechte Salzburg – Förderverein

Kennwort: Therapieprojekt „Hiketides“

IBAN: AT90 2040 4000 0358 8407, BIC: SBGSAT2SXXX

Die Plattform für Menschenrechte leistet die Koordinationsarbeit unentgeltlich. Spenden kommen zur Gänze den Flüchtlingen zugute.

## *Am Beispiel: Kein Ort. Nirgends.*

Die Geschichte eines Jungen aus Nordafrika, der von einem (besseren) Leben träumte

- Geboren 1992 in einem nordafrikanischen Land, Kindheit in Armut, ohne Vater.
- 2004 Tod der Mutter, Vollwaise ohne soziale Absicherung.
- 2005 Aufbruch als Bootsflüchtling, Ankunft im europäischen Land 1, nach einigen Monaten Weiterreise in Land 2.
- 2005/2006 Asylantragsstellung in Land 2, dort Altersfeststellung mit Alterskorrektur, daher nur kurzer Schulbesuch, Hilfsarbeit in einer Sozialeinrichtung.
- 2008 negativer Asylbescheid in Land 2. „Illegale“ Einreise nach Land 3, Asylantrag, Beginn einer Berufsausbildung.
- 2008/9 Negativer Bescheid, erzwungener Abbruch der Ausbildung, Rückschiebung in das Land 2, dort 6-monatige Schubhaft.
- Gescheiterter Versuch einer zweiten Asylantragstellung in Land 2, Verweigerung der Aufnahme in die dortige Grundversorgung für Asylwerbende, keine Perspektive auf Legalisierung.
- „Illegale“ Einreise in Land 4, Rückschiebung nach Land 2. Fußmarsch nach Land 3 und zweite „illegale“ Einreise, Krankenhausaufnahme wegen akuter Lebensgefahr.
- Zweite Asylantragstellung in Land 3, Wiederaufnahme der Ausbildung. Nach ca. einem halben Jahr erneuter negativer Bescheid. Psychischer Zusammenbruch, zweimonatiger Aufenthalt in Klinik, zweite Rückschiebung in Land 2, anschließend Schubhaft, anschließend Unterbringung in Asylcamps, keine Perspektive auf Legalisierung des Aufenthaltes.
- 2010 dritte „illegale“ Einreise in Land 3, mehrere Monate undokumentierter Aufenthalt, Weiterreise nach Land 5, dort neuerliche Asylantragstellung, Obdachlosigkeit, zweiter psychischer Zusammenbruch, stationärer Klinikaufenthalt, Asylquartier.
- 2012 negativer Asylbescheid in Land 5, dritte Rückschiebung nach Land 2, drei Monate Schubhaft, anschließend Asylquartier und erneut drei Monate Schubhaft.
- Erneute Flucht, Asylantragstellung in Land 6. Negativer Bescheid, erneute illegale Einreise nach Land 3, erneuter Asylantrag, befristete Duldung, anschließend Rückschiebung nach Land 2 ohne Perspektive auf Legalisierung, erneute Schubhaft, anschließend Asylcamp.
- 2014 „illegale“ Einreise nach Land 7, Asylantragstellung, nach ca. 8 Monaten negativer Bescheid, erneuter psychischer Zusammenbruch, stationärer Klinikaufenthalt in Land 7, Rückschiebung nach Land 2 ohne Perspektive auf Legalisierung.
- 2015 erneute illegale Einreise in Land 7, neuerliche Asylantragstellung.
- 2016 negative Entscheidung und Rückschiebung in Land 2, erneuter psychischer Zusammenbruch, monatelanger Klinikaufenthalt, Antrag auf Legalisierung in Land 2 gescheitert.

Land 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 sind austauschbar. Die Stationen beruhen auf den Angaben des jungen Mannes, der eine Zeitlang auch in Salzburg lebte. Illegal in Land 2, träumt er davon, eine Ausbildung machen zu können

und ein „legales“ Leben leben zu dürfen. Ein „Zurück“ ist für ihn nicht vorstellbar, da er das Land seiner Herkunft mit 13 Jahren verlassen hat und dorthin keinerlei Beziehungen hat.

## Rückkehrberatung in Salzburg

Die Rückkehrberatung für Fremde ist gesetzlich im Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-B) sowie im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) geregelt. § 52a BFA-VG legt fest, dass ein Fremder in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung in Anspruch nehmen kann. Darunter wird die Abklärung der Perspektiven sowohl während als auch nach Abschluss des Asylverfahrens verstanden. Auch Rückkehrhilfe kann nach diesen Bestimmungen gewährt werden, welche jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise abdeckt und darüber hinaus noch weitere finanzielle Unterstützung umfassen kann. In manchen Fällen, wie etwa nach der Erlassung eines negativen Bescheides sowie einer Rückkehrentscheidung, ist die Inanspruchnahme der Rückkehrberatung sogar verpflichtend (siehe Absatz 2 dieser Bestimmung).

Dem GVG-B ist zu entnehmen, dass der Innenminister Rückkehrberatungsstellen einrichten oder bereits bestehende „einschlägige“ Organisationen mit der Rückkehrberatung betrauen kann. In Salzburg obliegt die Aufgabe der Rückkehrberatung sowohl der Caritas der Erzdiözese Salzburg als auch dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ). Die finanziellen Mittel, die hierfür vom österreichischen Innenministerium sowie vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zur Verfügung gestellt

werden, kommen dabei beiden Organisationen zu gleichen Teilen zu.

Wie wird nun aber die freiwillige Ausreise organisiert?

Die Personen, die mit Unterstützung der Caritas oder des VMÖ ausreisen, kommen in den meisten Fällen freiwillig zur Beratung. Personen, die eine negative Entscheidung im Asylverfahren erhalten, müssen zwar eine Rückkehrberatung in Anspruch nehmen, ziehen es jedoch in der Regel vor, eine Beschwerde zu erheben. Der Großteil der KlientInnen hat zum Zeitpunkt der Erstberatung noch gar keinen Bescheid bekommen. Im Gespräch versuchen die BeraterInnen die Gründe für den Rückkehrwunsch zu eruieren, erklären das Procedere bis zur tatsächlichen Ausreise und besprechen die Perspektiven sowohl im Heimatland als auch in Österreich. Ist die betreffende Person ganz sicher, zurückkehren zu wollen, kann es meistens nicht schnell genug gehen: Doch wenn kein gültiges Reisedokument zur Verfügung steht, muss erst ein Ersatzreisedokument bei der Botschaft des jeweiligen Herkunftslandes angefordert werden. Je nach Nationalität ist das mehr oder weniger zeitaufwändig und erfordert die aktive Beteiligung der KlientInnen, indem sie beispielsweise die Botschaft – zumeist in Wien – persönlich aufsuchen müssen. Die BeraterInnen melden den Rückkehrwunsch

inzwischen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) an und ersuchen um Übernahme sämtlicher Kosten, die mit der Ausreise zusammenhängen (u.a. Fahrtkosten zur Botschaft, Kosten der Beschaffung von Reisedokumenten, Flugticket). Dies wird in der Regel genehmigt, da die meisten KlientInnen nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die Rückkehr selbst zu finanzieren. Sobald dann auch ein Reisedokument vorliegt – in der Regel ein „Laissez-passer“, das die einmalige Reise von Österreich in das jeweilige Herkunftsland gestattet –, setzen sich die beratenden Organisationen mit der Abteilung für operative Maßnahmen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Verbindung. Diese bucht die Flüge für die rückkehrwilligen Personen. Am Tag des Abflugs begleitet eine BeraterIn die RückkehrerInnen zum Flughafen Salzburg, hilft ihnen beim Check-in und bei der Sicherheitskontrolle und übergibt ihnen zum Abschied einen kleinen Geldbetrag als Startkapital in der Heimat. Die Höhe dieser „Reintegrationshilfe“ wird individuell vom BFA festgelegt und beträgt grundsätzlich maximal € 370,- pro volljähriger Person, kann jedoch bis auf € 50,- reduziert werden, wenn etwa der/die RückkehrerIn erst kurzfristig in Österreich aufhältig ist, ein anderer Staat im Rahmen des Dublin-Systems zuständig ist oder wenn der/die Betreffende straffällig wurde. Seit einigen Monaten wird für afghanische RückkehrerInnen das System der sogenannten „gestaffelten Rückkehr“ angeboten, wobei die Reintegrationshilfe bei freiwilliger Rückkehr innerhalb der ersten drei Monate nach Einbringung des Asylantrags € 500,- beträgt und mit fortschreitender Aufenthaltsdauer sukzessive bis auf € 50,- reduziert wird.

Seit Beginn des Jahres 2016 sind in Salzburg 289 Personen freiwillig mit Unterstützung der Caritas bzw. des VMÖ ausgereist

(Stand: 21.10.2016). Mehr als ein Drittel von ihnen stammte aus dem Irak, jeweils knapp 20% aus dem Iran bzw. aus Afghanistan; auch russische, marokkanische und pakistanische Staatsbürger waren zahlreich vertreten. Dabei handelte es sich in fast allen Fällen um alleinstehende junge Männer oder um Männer, die allein die Reise nach Europa angetreten und im Herkunftsland eine Familie haben. Selten kommen ganze Familien zur Rückkehrberatung, allein reisende Frauen ohnehin nur ganz vereinzelt.

Der Hauptgrund für den Wunsch, in die Heimat zurückzukehren, ist die lange Wartezeit auf eine Entscheidung oder auch nur einen Einvernahmetermin im Asylverfahren, zumal die Möglichkeit zu arbeiten so gut wie nicht gegeben ist und je nach Unterbringungsort auch sonst nicht viele Gelegenheiten bestehen, sich sinnvoll zu betätigen. Das zermürbende Warten verleitet gelegentlich sogar Asylsuchende aus Syrien, wieder zu ihren Familien zurückzukehren, die noch im Kriegsgebiet ausharren. Viele Rückkehrer geben zudem an, falsche Erwartungen an Österreich gehabt zu haben – in ihren Heimatländern kursieren Gerüchte über besonders rasche Asylverfahren und die Möglichkeit, während des Verfahrens zu arbeiten und so schnell zu einem gewissen Wohlstand zu kommen. Gelegentlich ist es auch die Furcht vor einer drohenden Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat nach der Dublin-Verordnung, die AsylwerberInnen zur Rückkehr in ihre Heimat bewegt.

In der Regel haben die Menschen, die als AsylwerberInnen nach Europa gekommen sind, alle ihre Ersparnisse für die teure Flucht aufgewendet. Nach ihrer Rückkehr haben sie zumeist auch keine Arbeitsplätze mehr, an die sie zurückkehren können. Sie müssen sich erst wieder eine neue Existenz aufbauen. Um sie dabei zu unterstützen, existieren diverse Reintegrationsprojekte:

Business Training, der Ankauf von Waren oder die Anmietung von Geschäftslokalen, Aus- und Weiterbildung sowie medizinische Versorgung und die Hilfe bei Behördengängen sind einige der wichtigsten Hilfeleistungen, die in gewissen Herkunftsländern speziell für RückkehrerInnen angeboten werden. Die IOM unterhält derzeit etwa Reintegrationsprojekte in Afghanistan, Pakistan und Tschetschenien. Weiters existiert seit Juni 2016 das European Reintegration Network (ERIN), das hauptsächlich von der EU finanziert wird und RückkehrerInnen nach Afghanistan, Iran, Irak, Marokko, Nigeria und Somaliland unterstützt. KlientInnen, die aus einem dieser Länder stammen, werden im Rahmen der Rückkehrberatung über diese Projekte informiert und bei Interesse und je nach Verfügbarkeit freier Plätze von den RückkehrberaterInnen bereits im Vor-

feld angemeldet, so dass sie bei der Ausreise schon wissen, ob sie an dem Projekt teilnehmen dürfen oder nicht. Regelmäßig werden Monitoring-Reisen durchgeführt, um die Umsetzung und den Erfolg der verschiedenen Projekte zu überprüfen. Berichte darüber sind etwa in den Newsletters der IOM (abrufbar auf der Homepage, [www.iomvienna.at](http://www.iomvienna.at)) zu finden.

Für eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie der Herausforderungen und Probleme sowohl bei der freiwilligen als auch bei der erzwungenen Rückkehr möchte ich abschließend eine Studie der IOM empfehlen:

IOM, Landesbüro für Österreich (Hrsg.), DDr. Rainer Lukits: Die Rückkehr von abgelehnten AsylwerberInnen aus Österreich.

*Daniela Lukits*

## 2.) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

### **Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung**

1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Des weiteren darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

## Die Tücken im Staatsbürgerschaftsrecht

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht ist eines der strengsten in Europa. Zwar wird in Österreich von Fremden die umfassende sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration gefordert, die letzte der Stufen der Integration bleibt allerdings vielen Personengruppen trotz ihrer sehr gelungenen Integration verwehrt. Maßgeblich dafür ist, dass die Einkommenshürden im Staatsbürgerschaftsrecht sehr hoch sind. Der Gesetzgeber honoriert zwar besondere Integrationsbemühungen, wie sehr gute Deutschkenntnisse oder freiwilliges Engagement in gemeinnützigen Organisationen, indem es die für die Staatsbürgerschaft erforderliche Aufenthaltsdauer verkürzt. Die

Einkommensanforderungen bleiben jedoch unverändert.

In der Rechtslage bis 2013 durfte einem Fremden die Staatsbürgerschaft unter anderem nur dann verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert war. Das war dann der Fall, wenn dem Fremden eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften möglich war. Auf Umstände wie Krankheit, Behinderung oder sonstige unverschuldete Notlagen wurde keine Rücksicht genommen. So hatten etwa Menschen, die z.B. aufgrund einer Erkrankung eine Invaliditätspension unter dem erforderlichen Richtsatz oder Mindestsicherung be-

ziehen, keine Chance auf die österreichische Staatsbürgerschaft.

2012 hat ein Antragsteller gegen diese Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben und Recht bekommen. In seinem Erkenntnis vom 01.03.2013 hat der Verfassungsgerichtshof den damals geltenden Paragraphen zum Einkommenserfordernis als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass diese Regelungen unter anderem auch wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot der Verfassung gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung verfassungswidrig sind. Im Erkenntnis heißt es dazu, dass es mit der Verfassung unvereinbar ist, wenn der Gesetzgeber die Erlangung der Staatsbürgerschaft – was grundsätzlich unter Sachlichkeitsaspekten nicht zu beanstanden ist – von der Selbsterhaltungsfähigkeit abhängig macht, dann aber keine Vorsorge dafür trifft, dass besondere Ausnahmesituationen unverschuldeter Notlage berücksichtigt werden können.

Ein ausnahmslos zur Anwendung gelangendes Erfordernis der Selbsterhaltungsfähigkeit als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sei unverhältnismäßig. Auch sonst sei kein Grund ersichtlich, der die generelle Festlegung rechtfertigen könnte, den Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit in jedem Fall zu verwehren und damit besondere Ausnahmesituationen unverschuldeter Notlage grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Solche Gründe, die jedenfalls so schwer wiegen, dass auch unverschuldet in Notlage geratene Menschen, die alle sonstigen Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllen würden, es hinnehmen müssten, von dieser wegen ihrer Notlage ausgeschlossen zu

sein, waren für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar.

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurden die entsprechenden Bestimmungen im Staatsbürgerschaftsgesetz mit 01.07.2014 geändert. Die Staatsbürgerschaft darf nunmehr einem Fremden auch dann verliehen werden, wenn er seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn dies auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht. Beides ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

In den aktuell geltenden Bestimmungen hat der Gesetzgeber die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes aufgegriffen und insbesondere eine Regelung geschaffen, die es vor allem chronisch kranken und behinderten Menschen ermöglichen soll, die Staatsbürgerschaft zu erhalten, auch wenn ihre Einkünfte nicht ausreichend sind. Der Gesetzgeber hat dabei insbesondere Wert darauf gelegt, dass die Notlage dauerhaft bestehen muss.

Nun gibt es aber auch andere Personengruppen, die ohne Krankheit oder Behinderung unverschuldet nicht in der Lage sind, die strengen Einkommenserfordernisse zu erfüllen. Konkret vertrete ich derzeit eine alleinerziehende Mutter von 3 Kindern, die trotz vorbildlicher Integration nicht in der Lage ist, das erforderliche Einkommen zu erzielen. Sie hat zwar neben der Betreuung ihrer zum Teil noch kleinen Kinder eine Ausbildung absolviert, aber ihr Einkommen ist einfach zu gering.

Wie hoch die finanziellen Hürden sind, zeigt folgendes Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern (für die sie keinen Unterhalt vom Vater oder Unterhalts-

vorschuss erhält) und einer Wohnungsmiete von 800,00 € müsste monatlich knapp 1.900,00 € netto verdienen, damit sie das Einkommenserfordernis erfüllt. Hat sie z.B. noch einen Kredit für ihr Auto, werden die monatlichen Raten dazugerechnet.

Hat die Alleinerziehende nicht gerade eine qualifizierte Ausbildung, einen hochdotierten Beruf oder kann sie aufgrund der Betreuung ihrer Kinder nur Teilzeit arbeiten, wird es ihr nicht gelingen, die österreichische Staatsbürgerschaft für sich und ihre Kinder zu erlangen.

Neben dem Einkommenserfordernis erweist sich aber auch der Bezug von Mindestsicherung als eine Falle. Es ist nicht selten, dass Alleinerziehende oder aber auch Ehepaare/Partner trotz ihrer Erwerbstätigkeit aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten auf Mindestsicherung angewiesen sind (Stichwort *working poor*). Um die Staatsbürgerschaft beantragen zu können, dürfen die Antragsteller in den 36 Monaten vor der Antragstellung bzw. in den Zeiträumen, die zur Berechnung des erforderlichen Einkommens herangezogen werden, keine Mindestsicherung bezogen haben.

Auf den Mindestsicherungsbezug ist der VfGH im oben genannten Erkenntnis eben-

falls eingegangen. Er verweist zu Recht darauf, dass die österreichische Staatsbürgerschaft nicht allein zur Vermeidung finanzieller Belastungen für die Gebietskörperschaften verweigert werden kann, denn dauerhaft aufenthaltsberechtigte Fremde haben ohnehin unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft Zugang zur Mindestsicherung.

In dem von mir vertretenen Verfahren wurde der Antrag der alleinerziehenden Mutter auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Hinweis auf das zu niedrige Einkommen abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht blieb leider erfolglos. Das Gericht sah bei einer alleinerziehenden Mutter keine vergleichbare Situation wie bei chronisch kranken oder behinderten Menschen. Ihre Situation sei nicht von Dauer, in Zukunft könne sich ihr Einkommen ändern bzw. erhöhen. Wir haben dagegen außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, das Verfahren ist noch anhängig. Mit einer Entscheidung ist erst im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen.

*Fatma Özdemir-Bağatar*

## 3.) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

### **Artikel 23 AEMR – Recht auf Arbeit**

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

### **Artikel 25 AEMR – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard**

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

## Heiß diskutiert: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Frage notwendiger Änderungen bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) prägte als eines der zentralen Themen die mediale Diskussion im Jahr 2016. Grund für diese enorme Aufmerksamkeit waren mehrere Faktoren: die österreichweit (moderat)

steigende Anzahl von LeistungsbezieherInnen, die Debatte über vermutete (aber nicht bestehende) Ansprüche von AsylwerberInnen, die befürchteten Dauerleistungen für Asylberechtigte sowie die Notwendigkeit einer Verlängerung der Bund-Länder-Ver-

einbarung zur Mindestsicherung. Der Dauerwahlkampf der Großen Koalition auf Bundesebene und der Umstand, dass der angebliche Missbrauch sowie ungerechtfertigte Leistungen das Lieblingsthema der FPÖ bleiben, prägten die Intensität. Da die Mindestsicherung Landeskompetenz ist, bestehen neun verschiedene Regelungen. So entsteht in den Medien ein fast unüberschaubares Durcheinander von Vorschlägen und Anmerkungen verschiedener politischer AkteurInnen.

### **Kein Almosensystem, sondern Rechtsanspruch**

Grundlage der Landesgesetze bildet die Art-15a-B-VG-Vereinbarung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die nach langen Verhandlungen zwischen Bund und Bundesländern als Rahmen paktiert und in der Folge 2010/2011 die bisherige „offene“ Sozialhilfe ablöste. Die Bund-Länder-Vereinbarung sollte insbesondere Mindeststandards absichern. Sie bietet aber trotzdem noch viel Spielraum für länderspezifische Umsetzung. Da ein wirksamer Sanktionsmechanismus für den Fall unterlassener oder abweichender Umsetzungen fehlt, ergibt sich bereits nach sechs Jahren ein sehr buntes Mosaikbild unterschiedlicher Ausformungen. Teilweise war dies beabsichtigt, da beispielsweise höhere monetäre Leistungen als Mindeststandard ausdrücklich möglich sind. Nur ein Unterschreiten oder ein Ausschluss von Leistungen sollte verhindert werden.

Positives Beispiel: Die Mindeststandards für Kinder liegen in Salzburg mit € 175,93 und zwei Sonderzahlungen über diesem in der Bund-Länder-Vereinbarung paktierten Minimalstandard von € 150,80 ohne Sonderzahlungen. Trotzdem bleibt Salzburg im Vergleich mit Wien unter dem dortigen Min-

deststandard, der 12mal € 226,20 beträgt. Das angestrebte Ziel der Vereinheitlichung wurde klar verfehlt: Es bleibt weiterhin dem Zufall von Landesgrenzen überlassen, welche Leistung konkret und im Einzelfall bezogen werden kann.

Gerade angesichts der oft kritischen, ja untergriffigen Diskussion über Leistungen der Mindestsicherung muss auf die gesellschaftliche Funktion der BMS hingewiesen werden. In der Bund-Länder-Vereinbarung wird als Ziel die verstärkte Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vereinbart, ebenso das Bemühen um dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der BezieherInnen in das Erwerbsleben. Die Grundsätze sehen einen Rechtsanspruch auf Mindeststandards vor, d.h. pauschalierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Der Zugang ist aber an viele Voraussetzungen – z.B. die aktuelle Notlage, den Wohnsitz, den Einsatz der eigenen Mittel und der eigenen Arbeitskraft etc. – gekoppelt und an komplexe Detailregeln gebunden. Es zählt also der Einzelfall, die konkrete Lebenssituation und ein wenig auch das Ermessen der Behörde, die über die Pflichtleistungen mittels Bescheid innerhalb längstens drei Monaten entscheidet. In Salzburg ist dieses Verfahren antragsgebunden und durch den verpflichtenden schriftlichen Antrag keineswegs niederschwellig.

### **Notwendige Hilfeleistung für viele Menschen**

Ungeachtet der kontrovers geführten Diskussion wird durch die BMS laufend einer großen Anzahl an Menschen Hilfe zuteil. Im Jahr 2015 bezogen österreichweit über 284.000 Erwachsene und Kinder BMS-Leistungen. Dieses Hilfesystem permanent in Frage zu stellen – ohne Alternativen zu bie-

ten – bedeutet auch einen Angriff auf die in Notlage geratenen LeistungsbezieherInnen.

Für Salzburg weist die Statistik im Jahr 2015 insgesamt 14.358 BezieherInnen aus. Das eigene Einkommen ist bei einem BMS-Bezug einzusetzen und die Unterstützung wird nur subsidiär gewährt. 72% der BMS-BezieherInnen in Salzburg verfügen über ein eigenes Einkommen, 15% über ein laufendes Arbeitseinkommen, das bei der Berechnung eingerechnet wird. Reicht das geringe Arbeitseinkommen nicht aus, den Lebensbedarf abzusichern sowie eine Wohnung zu finanzieren und wurden vorhandenes Sparvermögen aufgebraucht und andere Hilfen ausgeschöpft, wird die BMS-Unterstützung notwendig. Damit wird deutlich, dass oft die niedrigen Löhne einerseits und die hohen Mieten in Salzburg andererseits die ursächlichen Gründe für die Unterstützung sind.

Die durchschnittliche Bezugsdauer der Mindestsicherung liegt in Salzburg bei rund 7 Monaten. Es handelt sich daher in erster Linie um eine vorübergehende Hilfe in Notlagen. Nur rund ein Drittel der LeistungsbezieherInnen benötigt die Hilfestellung darüber hinaus oder laufend.

### **Österreichweiter Einsparungsbasar**

Verschiedene Ideen zur „Anpassung“ der BMS füllten 2016 die Medien. Dabei stachen besonders die Diskussion über eine Deckelung auf € 1.500, die befürchtete Explosion der Anzahl an LeistungsbezieherInnen sowie das Kürzen oder Streichen der BMS für Asylberechtigte hervor.

Mit sehr unsachlichen Argumenten wurde immer wieder von ÖVP-PolitikerInnen eine Deckelung der BMS-Leistungen auf maximal € 1.500 pro Haushalt gefordert. Die Pro-Argumente sind sehr vereinfacht und dienen angeblich dem Ziel, wieder Arbeitsanreize

zu schaffen. Ein Blick auf die Mindeststandards samt Wohnkosten belegt sehr schnell, dass es sich bei der Gruppe, die rein rechnerisch über die magische Schwelle von € 1.500 kommt, um Familien mit Kindern handelt. Also AlleinerzieherInnen mit mindestens zwei Kindern oder ein Elternpaar mit Kind bei völligem Fehlen eines Einkommens. Da es sich offensichtlich um ein populistisches Argument handelt, mit dem der Leistungsabbau begründet werden soll, bleiben empirische Belege in der Diskussion meist unberücksichtigt. Dagegen stellte der Salzburger Soziallandesrat Heinrich Schellhorn wohlthuend klar, dass für ihn eine Deckelung aus rechtlichen und sachlichen Gründen keinesfalls in Frage kommt. Zum einen ist die Ungleichbehandlung aus rechtlicher Sicht ein Argument für eine höchstgerichtliche Anfechtung, zum anderen hält das Argument aus sozialpolitischer Sicht wegen der groben Benachteiligung von Kindern und Familien keinesfalls einer kritischen Prüfung stand. Darüber hinaus ist auch das budgetäre Argument schnell widerlegt: In Salzburg bezieht 2015 laut Statistik Austria eine Bedarfsgemeinschaft (BMS-Definition für alle in einem Haushalt lebende Personen) im Monatsdurchschnitt € 485. Einsparungseffekte sind hier nicht zu erzielen.

Die seit Herbst 2015 angestiegene Anzahl von AsylwerberInnen und in der Folge auch von Asylberechtigten hat die kritische Diskussion um die angeblich explodierende Zahl von LeistungsbezieherInnen und die damit befürchtete Unfinanzierbarkeit befeuert. Bisher weisen die statistischen Daten auf einen moderaten Anstieg der LeistungsbezieherInnen hin, wie auch der Salzburger Soziallandesrat per Aussendung bestätigt. Die Größenordnung der finanziellen Aufwendungen für die bedarfsorientierte Mindestsicherung relativiert eine Panikmache ohnehin: In Salzburg wurde 2015 nur 12,7%

des gesamten Sozialbudget, konkret € 42,8 Mio, für die BMS aufgewendet. Der Vergleich zum Gesamtbudget fällt noch deutlicher aus: Hier beanspruchen die BMS-Ausgaben nur rund 3 %.

Die Ideen zur Reduktion von Leistungen für Asylberechtigte lassen konkrete inhaltliche Überlegungen meist vermissen. An ihre Stelle treten Vorbehalte und Einsparungsvorschläge. Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht natürlich gleiche Leistungen vor, da auch europarechtlich eine Gleichstellung von Asylberechtigten normiert ist. Davon unbeeindruckt reduzierte beispielsweise das Land Oberösterreich im Sommer, trotz massiver Proteste, die Leistungen. Die Diskussion bleibt virulent und auch weiterhin eine vielschichtige, rechtliche Debatte mit vorerst unbekanntem Ausgang.

Bisher hat sich das Land Salzburg klar positioniert und eine Einschränkung der Leistung für Asylberechtigte ausgeschlossen.

### **Höchstzulässiger Wohnaufwand als Armutsfalle**

Mit der Bund-Länder-Vereinbarung wurde österreichweit eine grundsätzliche Aufteilung des Mindeststandards in 75% für Lebensbedarf mit Rechtsanspruch und 25% für den Wohnbedarf ohne Rechtsanspruch vollzogen. Wenn zur Abdeckung des Wohnaufwandes weitere Unterstützung erforderlich ist, sollten die Länder entsprechende Vorsorge treffen. Für Salzburg bedeutet dies vorerst einen erheblichen Rückschritt gegenüber der Sozialhilfe, die Rechtsanspruch auf die gesamte Leistung (mit Höchstgrenzen) vorsah. Das Land Salzburg hat dieses alte System in die BMS „herübergerettet“, nur auf den Rechtsanspruch wurde verzichtet.

In Salzburg wurde per Verordnung der Höchstzulässige Wohnaufwand (HWA) je

Person und nach Bezirken festgelegt. Besonders strittig, weil unzureichend, ist der pauschalierte Höchstbetrag für Miete, inklusive Betriebskosten (ohne Heizung und Strom), für die Stadt Salzburg, der seit über 10 Jahren mit € 380 unverändert blieb. Die Mietpreise galoppierten davon und die BMS-BezieherInnen haben das Nachsehen. Von der Salzburger Armutskonferenz wird eine Anhebung auf € 540 gefordert. Ein Vergleich mit der Mietpreisentwicklung bestätigt, dass der HWA um bis zu 40% unter dem realen Angebot an Mietwohnungen in der Stadt Salzburg liegt.

Leistbares Wohnen wird zum Glücksspiel. Substandard und Überbelegung nehmen zu, wie das Forum Wohnungslosenhilfe bei der Präsentation der Wohnungslosenerhebung mehrfach bestätigte. Immer wieder wird von doppelten Mietvereinbarungen berichtet, bei denen neben dem offiziellen Mietvertrag, der sich innerhalb des HWA-Rahmens bewegt und dem Sozialamt vorgelegt wird, Nebenvereinbarungen getroffen werden, die weitere Zahlungsvereinbarungen bis zum „wahren“ Mietpreis beinhalten. Diese „Aufzahlungen“ werden vom Mindeststandard, also dem Lebensbedarf, abgezweigt. Oder drastisch formuliert: vom Mund abgespart.

Besonders verbreitet ist dieses Vorgehen bei den sogenannten Pensionszimmern. Für diese Substandard-Unterkünfte wird der HWA laut Verordnung um 25% gekürzt. Die Differenz wird von den VermieterInnen immer wieder als Direktzahlung von den MieterInnen gefordert.

Diese Missstände sind Verwaltung und Politik seit Jahren bekannt. Doch ein Anheben des HWA wird immer wieder mit dem Argument abgelehnt, dass damit nur die VermieterInnen und der Wucher gefördert würden. Dem liegt die Vermutung zu Grunde, dass höhere Leistungen der BMS ungebremst zu Mieterhöhungen führen würden.

### Weitere Problembereiche in Salzburg

In einigen Bundesländern wurde 2016 sehr heftig über die Frage diskutiert, ob subsidiär Schutzberechtigte weiterhin BMS-Leistungen beziehen können. In Salzburg erübrigte sich ein Nachdenken, da diese Personen-Gruppe noch nie BMS-Bezug erhielt, trotz gegenteiliger Festlegung in der Bund-Länder-Vereinbarung. Leider ist dieser Ausschluss durch die EU-Statusrichtlinie gedeckt.

Für forensische PatientInnen ist die BMS nicht zuständig, da hier die Justiz im Rahmen des Maßnahmenvollzugs heranzuziehen ist. Probleme bereitet aber der Übergang, wenn es zur Entlassung aus der Forensik kommt und vorher zweckmäßigerweise eine Wohnung angemietet werden sollte. Hier öffnet sich leider eine Lücke, da die Justiz nicht mehr und die BMS noch nicht zuständig ist.

Seit Jahren wird über das Problem der weiteren Bezahlung von Wohnkosten während eines längeren Therapieaufenthaltes diskutiert und eine Lösung eingefordert.

Leider bisher vergebens, auch wenn die kleinen Fortschritte durch Nichtberücksichtigung von Aufnahme- und Entlassungsmonat bei Kürzungen schon erzielt wurden und eine geplante Novellierung den verbleibenden Taschengeldbetrag erhöhen sollte.

### Beratung über neue Bund-Länder-Vereinbarung

Verbesserungen bei den Leistungen der BMS bleiben erforderlich und sollten mehr in den Mittelpunkt der Beratungen über eine Verlängerung der Art-15a-B-VG-Vereinbarung zur BMS rücken. Auch im Bereich des Vollzugs sind weitere Anstrengungen einzufordern, damit die Leistungen leichter in Anspruch genommen werden können. Denn bisher stellen mindestens 50% jener Menschen, die einen Anspruch auf BMS hätten, erst gar keinen Antrag.

*Norbert Krammer*

## Fakten zur Mindestsicherung in Salzburg

Im Jahr 2015 umfasste das Sozialbudget des Landes Salzburg rund 340 Mio. Euro. Etwa 10 Prozent davon entfallen auf die Mindestsicherung: Sie gewährleistet den Lebensunterhalt für Personen, die kein oder wenig Einkommen haben.

Alleinstehende Personen erhalten – abhängig von ihrem eigenen Einkommen – max. 837 Euro monatlich. Der Durchschnittsbezug beläuft sich auf 400 Euro, die durchschnittliche Bezugsdauer beträgt 7,4 Monate.

Insgesamt gab es im Vorjahr in Salzburg 8.748 MindestsicherungsbezieherInnen. Zwei

Drittel davon sind österreichische StaatsbürgerInnen, knapp 7% sind Angehörige des EWR, der EU oder der Schweiz. Die verbleibenden 30% sind Drittstaatsangehörige, etwa die Hälfte davon Asylberechtigte.

2015 betragen die Ausgaben für die BMS in Salzburg nur 1,1% des Gesamtbudgets (33,8 Millionen). Vom Gesamtsozialbudget des Bundes macht die BMS derzeit 0,8% aus.

*Barbara Sieberth*

## Mit Recht (?) gegen Armut und Armutsbetroffene

### Zur Ausgangslage

Einige Jahre ist es nun her, dass auch die österreichischen Städte zunehmend zum Ziel von ArmutsmigrantInnen wurden. Massenarbeitslosigkeit in strukturschwachen Regionen Südosteuropas, verschärft durch ethnische Diskriminierung bis hin zu vehementem Rassismus, haben ganze Bevölkerungsgruppen, allen voran Angehörige der Volksgruppe der Roma,<sup>1</sup> in ihrer Existenz gefährdet und veranlasst, auch internationale Auswege aus ihrer Notlage zu realisieren. Ein zunehmender Teil der Armutsbetroffenen hat sich auf den Weg gemacht, um in den wohlhabenden Städten und Regionen Europas ihr Heil zu suchen. Allem voran sind Hauptstädte sowie Bezirkszentren in Italien, Deutschland und Skandinavien das bevorzugte Ziel der Notreisenden, zuletzt nun auch in Österreich.

(Temporäre) Armutsmigration kann als eine mehr oder minder gleichwertige Strategie innerhalb der Patchwork-Ökonomie von ethnischen Minderheiten am Rande der Mehrheitsgesellschaft<sup>2</sup> (z.B. Roma in Rumänien) verstanden werden, die dazu dient, wengleich prekäre so doch höhere Einkommen zu realisieren, als dies in den Herkunftsregionen möglich ist. Bevorzugt greifen Notreisende auf Schwarzarbeit und stunden- bzw. tageweise Hilfsarbeit zurück. Straßenmusik, der Verkauf von Straßenzeitungen sowie Betteln sind weitere Einkommensstrate-

gien, die im Unterschied zur Schwarzarbeit im öffentlichen Raum und somit unter den Augen der (bürgerlichen) Öffentlichkeit ausgeübt werden<sup>3</sup>.

Vor allem das Betteln hat die Öffentlichkeit erregt, die öffentliche sowie veröffentlichte Meinung – nicht nur in Salzburg – geprägt und zuletzt auch die gesetzgebenden Körperschaften der Länder und Städte auf den Plan gerufen. Demgegenüber haben sich die Appelle und Aufrufe, sozial- und armutspolitische Maßnahmen zu realisieren, Unterkünfte und Grundversorgungsangebote bereitzustellen, wie sie von Sozialeinrichtungen sowie zivilgesellschaftlichen Gruppierungen in die Diskussion eingebracht wurden, leider nur in kleinen Ansätzen durchsetzen können.<sup>4</sup>

Beispielsweise stehen für durchschnittlich 150 Notreisende, überwiegend handelt es sich dabei um Roma/Romnija aus Rumänien, die sich mehr/minder lang in Salzburg aufhalten, insgesamt lediglich 50 Versorgungsplätze zur Verfügung, die zudem immer nur für zwei Wochen genutzt werden können. Überwiegend bleiben Notreisende mithin darauf angewiesen, bei Wind und Wetter im Freien oder in denkbar ungeeigneten Unterschlupfen zu kampieren.

### Betteln ist ein Menschenrecht

Mit dem verstärkten Auftreten von BettlerInnen im öffentlichen Raum und einem forcier- ten Strafhandeln der Exekutive wurde offen-

1 Siehe in allen Details: Norbert Mappes-Niediek, *Arme Roma, böse Zigeuner*. Berlin 2013.

2 Vgl. dazu die wunderbare Analyse von Charles Karelis, *The Persistence of Poverty*. New Haven, London 2007.

3 Zur Situation in Salzburg siehe Heinz Schoibl, *Notreisende und Bettel-MigrantInnen in Salzburg*. Salzburg 2013.

4 Siehe dazu: [www.Armut-hat-Platz.at](http://www.Armut-hat-Platz.at).

bar, dass in nahezu allen österreichischen Regionen und Städten ein weitgehendes bis totales Bettelverbot in Kraft war. In Folge dessen war es zu Einwendungen gegen Strafmandate, Berufungen gegen ablehnende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und letztlich zu einer Eingabe beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) gekommen, in der argumentiert wurde, dass diese Bettelverbote grund- und menschenrechtswidrig wären. Im Jahr 2012 hat der VfGH über die Ländergesetze in Salzburg, Wien, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten geurteilt und im Erkenntnis zur Salzburger Regelung grundsätzlich für Recht befunden:

Das umfassende Bettelverbot des § 29 Sbg. Landessicherheitsgesetz erfasse „auch jene Formen der Bettelei, in denen ein einzelner Bettler unaufdringlich und nicht aggressiv oder überhaupt ‚still‘, nur durch schriftlichen (‚Taferl‘) oder symbolischen (‚Hut‘) Hinweis an einem öffentlichen Ort einen anderen Menschen um Hilfe bittet. Öffentlichen Orten ist jedoch die Begegnung mit anderen Menschen immanent. Eine Störung der öffentlichen Ordnung kann – sieht man etwa von einer Situation ab, in der die Anzahl der Bettler die Benützung des öffentlichen Orts derart erschwert, dass ein Missstand vorliegt – von der bloßen Anwesenheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten, die um finanzielle Unterstützung werben, ohne qualifizierte, etwa aufdringliche oder aggressive Verhaltensweisen an den Tag zu legen, nicht ausgehen. Ein ausnahmsloses Verbot, als ‚stiller‘ Bettler den öffentlichen Ort zu nutzen, grenzt ohne sachliche Rechtfertigung bestimmte Menschen davon aus, öffentliche Orte wie andere zu ihrem selbstgewählten Zweck zu nutzen und verstößt daher gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Unsachlichkeit des ausnahmslosen Verbots zeigt sich auch darin, dass der Gesetzgeber an öffentlichen Orten eine Reihe anderer Nutzungsformen toleriert,

bei denen Menschen etwa mit dem Ziel angesprochen werden, eine Spende für gemeinnützige Zwecke zu geben, Zeitungen oder Zeitschriften zu erwerben oder bestimmte Vergnügungs- oder Gastgewerbebetriebe zu besuchen.“<sup>5</sup>

Im Bescheid des VfGH wird das totale Bettelverbot in Salzburg als menschenrechtswidrig aufgehoben und festgestellt, dass stilles Betteln als legitime Meinungsäußerung anzusehen ist, mit der Armutsbetroffene auf ihre Notlage und ihren Hilfebedarf aufmerksam machen. Stilles Betteln – und das erscheint insbesondere in Hinblick auf den öffentlichen Diskurs über „die BettlerInnen“ von besonderer Bedeutung – ist in diesem Sinne der Öffentlichkeit zumutbar und stellt keinesfalls einen öffentlichen Missstand dar.

### **Fortschreitende Verschärfung von Verboten und Vollzug derselben**

Seit diesem Grundsatzurteil, mit dem der VfGH z.B. das Salzburger Bettelverbot als menschenrechtswidrig aufgehoben hat, sind nun bereits einige Jahre vergangen. Im Verlauf dieser Jahre konnte beobachtet werden, wie in Salzburg ein neues Bettelverbot installiert wurde und in den anderen Bundesländern (mit Ausnahme des Burgenlandes) die Rechtsgrundlagen für Bettelverbote verfeinert und verschärft sowie die entsprechenden Ordnungsmaßnahmen intensiviert wurden. Der VfGH hatte in seiner Erkenntnis ja eingeräumt, dass qualifizierte Formen des Bettelns untersagt und bestraft werden können, dass das Menschenrecht auf die öffentliche Äußerung von Armutslage und Hilfebedarf also Grenzen hat. Als strafwürdige Ausnahmen für ‚qualifiziertes Betteln‘ ermöglichte der VfGH – ohne nähere Definition – aggressives

<sup>5</sup> Barbara Weichselbaum, *Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH*. Wien, Graz 2013, S. 48.

und aufdringliches Betteln, Betteln mit Kindern und abhängigen Personen sowie die Organisation von Betteln zu verbieten. Weiters hielt der VfGH in seiner Erkenntnis fest, dass ein gehäuftes Auftreten von BettlerInnen in sensiblen Zonen des öffentlichen Raums einen örtlichen Missstand verursachen könnte, und ermächtigte damit Gemeinden, für bestimmte Zeiten und/oder Örtlichkeiten auch stilles Betteln zu verbieten, somit also bettelfreie Zonen auszuweisen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Ordnung geboten ist. In wesentlichen Belangen blieb das Grundsatzerkennnis des VfGH damit schwammig und ermöglichte große Interpretationsspielräume, die von den Ländern umgehend genützt wurden.

#### *Die Länder und Städte Österreichs orten Sicherheitsprobleme und ...*

In allen Bundesländern Österreichs, Ausnahme ist hier das Burgenland, wo nur in der Stadt Eisenstadt ein weitgehendes Bettelverbot in Kraft ist, sind entsprechende Verbotsbestimmungen in eigenständige Polizeistrafparagrafen<sup>6</sup> aufgenommen und die Polizei dementsprechend ermächtigt bzw. beauftragt, diese Verbote zu vollziehen.<sup>7</sup>

Das Land Salzburg hat in Reaktion auf das Erkenntnis des VfGH in bewährter schwammiger Manier ein nahezu umfassendes Bettelverbot normiert. Der Exekutive wurde im § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes eine freizügig auslegbare Rechtsgrundlage für ausuferndes Strafhandeln bereitgestellt. Dieses Strafhandeln war anfangs vor allem darauf abgestellt, hinter nahezu jeder

Aktivität im Umfeld des Bettelns einen strafbaren Versuch zu orten und Betteln als ‚in irgendeiner Form organisiert‘ wahrzunehmen. Höhepunkt des Ordnungshandelns der Exekutive war jedenfalls die Einrichtung einer ‚SOKO Betteln‘. Mehrere PolizistInnen wurden demnach dafür abgestellt, „das Bettelwesen“ konsequent zu beobachten und die berühmt-berüchtigten Bettelbanden auszuforschen. Zeitweise wurde die ‚SOKO Betteln‘ von rumänischen Polizisten unterstützt, welche sich – von ihren österreichischen KollegInnen letztlich nicht kontrolliert – über die Grenzen ihrer Befugnisse hinwegsetzten und (so berichteten mehrere Betroffene) den „beamtshandelten“ BettlerInnen Rechtsfolgen und Haftstrafen in Rumänien androhten.

#### *Verwaltungsgericht hebt Bescheide mangels nachvollziehbarer Belege auf*

Die Beeinspruchung von fragwürdigen Strafbescheiden durch zivilgesellschaftlich organisierte Rechtsvertretung von Notreisenden führte in den Jahren 2014-2016 in vielen Fällen zur Aufhebung von Strafbescheiden.<sup>8</sup> Folgende Beispiele sind durchaus geeignet, die Strafpraxis als eher willkürlich anmutendes Strafhandeln zu bewerten:

Beispiel „organisiertes Betteln“: So wird z.B. ein Ehepaar aus Rumänien wegen organisierten Bettelns bestraft, weil sich diese gemeinsam von ihrem Schlafplatz in die Innenstadt begaben, um hier zu betteln. Dass sie sich auf dem Weg dorthin miteinander unterhielten (was von den amtshandelnden Polizisten mangels Rumänischkenntnissen nicht einmal verstanden werden konnte), wurde als Beleg für den Vorwurf notiert, dass sie sich

<sup>6</sup> Siehe dazu den auf diesen Beitrag folgenden Überblick über die Bundesländer von Elisabeth Hussl.

<sup>7</sup> Elisabeth Hussl, Bettelverbote in Österreich – Verbote und Strafen in den Bundesländern, unveröff. Ms. Innsbruck 2016.

<sup>8</sup> Mit den Erlösen von Flohmärkten und Spendenaktionen wurde zuletzt auch ein Rechtshilfefonds eingerichtet, der von der Salzburger Plattform für Menschenrechte verwaltet wird.

mit dem Ziel des Bettelns abgesprochen und damit den Tatbestand der Organisation des Bettelns erfüllt hätten.

Beispiel „*in Sichtweite*“: Gänzlich absurd erscheinen in diesem Zusammenhang Strafbescheide wegen organisierten Bettelns, die auf der Tatsache gründen, dass mehrere BettlerInnen sich im öffentlichen Raum so positioniert hätten, dass sie sich jeweils sehen und gegebenenfalls unterstützen konnten. Wechselseitige Solidarhaltung wurde damit zum Vorwurf und zur Begründung für Bestrafung.

Beispiel „*aggressives Betteln*“: Ein Mann rumänischer Herkunft, „augenscheinlich der Bettlerszene zugehörig“, wurde wegen aggressiven Bettelns bestraft. Als Begründung verwies der amtshandelnde Polizist auf seine aus dem vorbeifahrenden Streifenwagen getätigte Beobachtung, dass PassantInnen der leicht vorgestreckten Hand des am Rand des Gehsteigs hockenden Bettlers ausgewichen wären. Das Ausweichen wurde vom Ordnungshüter als Beleg dafür gewertet, dass die PassantInnen sich offensichtlich bedroht gefühlt hätten.

Beispiel „*Logistik für organisiertes Betteln*“: Ein bedrückendes Beispiel für die Widersinnigkeit der Bestrafung für die Organisation von Betteln findet sich im Strafbescheid gegen einen jungen Rom, der seinen Privat-Pkw für die gemeinsam finanzierte Anreise nach Salzburg zur Verfügung stellte. Dass er vier Kollegen aus seiner Nachbarschaft so erstens die Anreise nach Salzburg ermöglichte und zweitens diesen auch seinen Pkw für die Lagerung von Gepäck sowie Nächtigung bei Regen zur Verfügung stellte, wurde ihm von den amtshandelnden Polizisten als Sonderform der Organisation von Betteln vorgeworfen. Sein Handeln wurde ihm dergestalt auch nicht als nachbarschaftliche Hilfe im Rahmen wechselseitiger Solidarhaltung anerkannt. Im Gegenteil: Für die ‚Bereit-

stellung einer Logistik zur Organisation des Bettelns‘ wurde er zur Zahlung von € 500 verdonnert, ersatzweise standen fünf Tage Polizeiarrest zur Auswahl.

### *Verschärfung des Bettelverbots durch Ausweisung einer Verbotszone*

Im Frühsommer 2015 folgte die Mehrheit des Gemeinderats der Landeshauptstadt Salzburg dem Drängen des für öffentliche Ordnung zuständigen Vizebürgermeisters Preuner<sup>9</sup> und beschloss (mit den Stimmen der SPÖ) ein sektorales Bettelverbot, das weite Teile der Salzburger Altstadt als Bettelverbotszone auswies. Was bereits vorab als Argument gegen diese Vertreibungsaktion eingewandt worden war, bestätigte sich in der Folge: Die BettlerInnen befolgten das neue Gebot und wichen in andere Teile der Landeshauptstadt Salzburg aus. In der Diktion der Stadtregierung jedoch war die Ausweisung bettelfreier Zonen ein voller Erfolg, der in der Folge dazu führte, dass diese Verordnung zeitgerecht vor dem Sommer 2016 (die Festspiele standen vor der Tür!) erneuert und die Verbotszone wesentlich ausgeweitet wurde. Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass sich die Gemeindepolitik von einer regelrechten Hetzkampagne in den regionalen Medien<sup>10</sup> vor sich herreiben ließ. Die Salzburger Politik

9 Zur Würdigung der diskriminierenden bis rassistischen Argumentation siehe Stefan Benedik, Betteln als Ausnahmezustand. In: Salzburger Menschenrechtsbericht. Salzburg 2015.

10 Danyal Maneka, 2016, „Die Anderen der Mozartstadt – Zur Rolle rassistischer Bedeutungskonstruktion im Salzburger Printmediendiskurs vor dem Beschluss des sektoralen Bettelverbots“ (<http://www.bettelobby.at/2016/05/20/die-anderen-der-mozartstadt-ba-arbeit-von-danyal-maneka/>).

griff letztlich zu einer Maßnahme, die weder angesichts der Anzahl der vor Ort als BettlerInnen tätigen Personen noch in Hinblick auf die wegen der Attraktivität dieser Örtlichkeiten zu erwartenden (Un)Mengen von BettlerInnen verständlich respektive angemessen erscheint.

#### *Fragwürdige Argumentation für sektorales Bettelverbot*

Das Besondere an der Argumentation zur Einführung eines sektoralen Bettelverbots ist der Verweis darauf, dass durch vor Ort anwesende und auf dem Boden hockende BettlerInnen ein öffentlicher Missstand eintreten könnte (Merke: Konjunktiv!) und z.B. im Falle einer Panik Ausgänge versperrt und Menschenleben gefährdet wären (Merke: imaginerter worst case!). In den aktuell vorliegenden Strafbescheiden wegen Bettelns in der Verbotszone wird auf einen allfällig gegebenen „öffentlichen Missstand“ gar nicht erst Bezug genommen, noch eine konkrete Gefährdung der Sicherheit anderer NutzerInnen nachgewiesen. Es geht dabei schlicht um den Verstoß gegen ein in sich unschlüssiges Verbot, ohne dabei a) den Informationsstand von neu in der Stadt angekommenen Personen mit Armutshintergrund sowie ohne ausreichende Sprach- und Rechtskenntnisse zu berücksichtigen und b) ohne eine gelindere Form der Intervention zu setzen, z.B. über die Rechtslage zu informieren und auf die Gebiete außerhalb der Verbotszone zu verweisen, in denen stilles Betteln erlaubt ist. Ganz offensichtlich ging es nicht um die Behebung eines tatsächlich gegebenen ‚örtlichen Missstandes‘ oder um die Abwendung einer realen Gefährdung von PassantInnen, sondern schlicht darum, den Strafwillen der Exekutive unter Beweis zu stellen.

Eine Beschwerde gegen diese Strafbescheide wurde inzwischen vom Verwaltungs-

gericht des Landes Salzburg abgewiesen. Aktuell wird eine Eingabe beim VfGH vorbereitet.

#### **Grund- und menschenrechtliche Bewertung**

Meiner Einschätzung von Rechtsstaatlichkeit nach sind Gesetze und insbesondere rechtliche Eingriffe in persönliche Rechte nach rechtsstaatlichen Prinzipien auszurichten. Dementsprechend sollen Gesetze widerspruchsfrei und vernünftig, sprich: wissensgeleitet formuliert werden, um so der Rechtspraxis keine Spielräume für eine unsachliche bzw. willkürliche Gesetzesanwendung zu eröffnen. Der z.T. öffentlich ausgetragene Diskurs über die Salzburger Bettelverbote und hinsichtlich des Umgangs mit der Minderheit von bettelnden ArmutsmigrantInnen (weniger als 1 Promille der Bevölkerung!) hat meinen Glauben an Rechtsstaatlichkeit zutiefst erschüttert. Gegen den unbedingten und schonungslos zur Schau gestellten Strafwillen von einigen DiskutantInnen<sup>11</sup> halfen weder rationale Argumente, wie z.B. ein Verweis auf vorliegende Studien, noch Appelle an Hilfsbereitschaft und Solidarität im Umgang mit notleidenden Menschen, die in ihren Herkunftsregionen von existenzgefährdenden wirtschaftlichen Mängeln und Bedingungen der Diskriminierung, Ausgrenzung und Verelendung betroffen sind.

Gesetzesmaterien wie die Bettelverbote der Länder und Städte Österreichs entsprechen diesen grundsätzlichen Anforderungen in wesentlichen Aspekten nicht bzw. nur ungenügend. Sie ignorieren vorliegende empiri-

<sup>11</sup> Vgl. dazu Josef P. Mautner, Ein „runder Tisch“ zur Armutsmigration in Salzburg. In: Salzburger Menschenrechtsbericht. Salzburg 2014.

sche Grundlagen<sup>12</sup> und zeichnen sich stattdessen durch Vermutungen (z.B. Menschenhandel, organisierte Bettelbanden, abkassierende Bosse und „Bettlerkönige“ etc.) aus. Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Verhältnismäßigkeit werden meines Erachtens tendenziell vernachlässigt. Stattdessen stellen die Bettelverbote eine rational nicht nachvollziehbare und/oder nicht vernünftig argumentierbare Einschränkung individueller Schutzbedürfnisse und Rechtsansprüche dar.

Der VfGH hat seinerzeit im Rahmen der Aufhebung des totalen Bettelverbots in Salzburg das „Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit“ betont und festgestellt, dass dieses durch ein umfassendes Bettelverbot in der ursprünglichen Fassung des Salzburger Landessicherheitsgesetzes nicht befolgt worden war. Mit Blick auf das aktuell vom Salzburger Gemeinderat auf weite Teile des Stadtgebiets ausgeweitete sektorale Bettelverbot halte ich dieses Diktum des VfGH. erneut gegeben.

*Das sektorale Bettelverbot verstößt meines Erachtens gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit und setzt das Menschenrecht auf „stilles Betteln“ außer Kraft, ohne dass man dafür eine in irgendeiner Form zwingende Notwendigkeit, wie es etwa als Abwendung eines örtlichen Missstands respektive der Gefährdung von NutzerInnen des öffentlichen Raums argumentiert wird, als Begründung anführen könnte.*

*Würdigung in armuts- und sozialpolitischer Hinsicht:* Bettelverbote, wie sie aktuell das rechtspolitische Handeln von Bundesländern

und Stadtparlamenten bestimmen, ändern grundsätzlich nichts an der Notlage, im Gegenteil: Es werden damit die wenigen vorhandenen Möglichkeiten zur Linderung der Notlage erschwert bis verwehrt.

*Menschen- und grundrechtliche Würdigung:* Dazu kommt, dass die Salzburger Regelung der Bettelverbote in keinster Weise auf menschen- und grundrechtlich fixierte Normen Bezug nimmt und somit einen ‚human rights based approach‘ vermissen lässt, wie er von einer Menschenrechtsstadt zu erwarten wäre. Von existenzbedrohenden Rahmenbedingungen der von diesen Gesetzen betroffenen Menschen, von ihrer Arbeitslosigkeit und der fehlenden Chance auf bedarfsdeckende Einkünfte aus regulärer Arbeit, von Ausgrenzung, Rassismus und ethnischer Diskriminierung ist in Begründungen für sowie Erläuterungen zu den gegebenen Bettelverboten keine Rede. Die Bedeutung von Armutsmigration als Mittel zum Überleben wird schlicht ignoriert und die Bemühungen der Betroffenen, hier Abhilfe zu schaffen, alles andere als gewürdigt. Stattdessen werden Rahmenbedingungen der Kriminalisierung und Bestrafung geschaffen, die bestenfalls so verstanden werden können, dass die Betroffenen dazu bewegt werden sollen, nicht nach Salzburg zu kommen respektive so schnell als möglich weiter oder in die Herkunftsregion zurückzuziehen.

*Vertreibung und Schikane – jenseits der Bettelverbote:* In Ergänzung zur neuen Rechtslage der im Rahmen des sektoralen Bettelverbots erlaubten Vertreibung und Bestrafung von bettelnden Menschen lassen sich aktuell in Salzburg forcierte Kontrollen und privatrechtliche Aktionen beobachten. So werden etwa größere Brücken von privaten Wachdiensten mit dem Auftrag frequentiert, zu verhindern, dass diese als Schutz vor Witterung sowie als Nächtigungsplatz genützt werden. So kam es zuletzt auch zur versuch-

<sup>12</sup> Vgl. dazu die aktuelle Studie zur Situation der Roma und Romnija in Vorarlberg: Erika Geser-Engleitner, *Bettelnde Notreisende in Vorarlberg*. Bregenz 2016.

ten Vertreibung einer Gruppe Notreisender, die unter einer Brücke Schutz vor strömendem Regen gesucht hatten. Diese nächtliche Aktion gipfelte in der Anzeige gegen eine Unterstützerin, welche nach der Rechtsgrundlage für diese Schikane fragte und im Gegenzug der Behinderung einer Amtshandlung beschuldigt wurde.

*Nachhaltigkeitsüberlegungen:* Die Bestrafung von Betteln, egal ob dies nun monetärer Natur oder als Ersatzfreiheitsstrafe angelegt und umgesetzt wird, ist in Anbetracht des eklatanten Armutshintergrunds der Betroffenen in ihrer Wirkung kontraproduktiv. Geldstrafen mindern das wenige lukrierte Einkommen, sofern dieses nicht überhaupt als unrechtmäßig erworbenes Einkommen beschlagnahmt und einbehalten wird. Ersatzfreiheitsstrafen halten auf Tage hinaus von aktivem Bemühen um Geldbeschaffung ab. Dazu kommt, dass auch die Strafhöhe (in der Regel liegt das Strafmaß zwischen € 500 und € 1.000, lediglich in der Steiermark deutlich darüber) in keiner nachvollziehbaren Relation zu den Erwerbsperspektiven der betroffenen Notreisenden steht.

*Es handelt sich beim Salzburger Bettelverbot somit schlicht um die forcierte Verweigerung von Hilfe in größter Not, um die bedingungslose Verweigerung von Hilfestellung zur Bewältigung einer existenzbedrohenden Notlage, um die gnadenlose Bestrafung von armen Menschen.*

*Schwammige Definitionen und Handlungsspielräume:* Erschwerend kommt meines Erachtens hinzu, dass die vorliegenden Gesetze zentrale Straftatbestände wie „organisiert“, „aggressiv“ und „gewerblich“ ausgesprochen schwammig definieren und der Exekutive damit freie Hand für Diskriminierung und Schikane geben:

*Ad organisiertes Betteln:* Eine Strafverfolgung von organisiertem Betteln zielt grundsätzlich auf den Schutz von Menschen vor Ausbeutung und Erniedrigung ab. Tatsächlich jedoch haben sich die bis dato vorliegenden Strafverfügungen wegen des Tatbestands der Organisation von Betteln lediglich gegen die Opfer der vermuteten bzw. unterstellten Rechtswidrigkeit gewandt. Unterm Strich ergab sich somit eine Bestrafung der Opfer, ohne dass damit ein weitergehender und mithin nachvollziehbarer Versuch unternommen wurde, allfällige Täter rechtswidriger Organisationsformen (im Jargon der Boulevardmedien handelt es sich dabei um „kriminelle Banden“) zu überführen.

*Ad sektorales Bettelverbot:* Die Einführung eines sektoralen Bettelverbots in der Stadt Salzburg wurde schwerpunktmäßig deshalb für notwendig erklärt, weil in den ausgewiesenen Regionen der Altstadt sowie von Wochen- und Weihnachtsmärkten die Anwesenheit von BettlerInnen einen örtlichen Missstand darstellen könnte. Dabei wird insbesondere Bezug darauf genommen, dass diese Örtlichkeiten natürlich Anziehungspunkte für andere NutzerInnen des öffentlichen Raumes sind, und es zur Gefährdung von Ordnung und Sicherheit kommen könnte.

### **Abschließende Anmerkung**

In zumindest zweifacher Hinsicht wird damit gegen die Vorgaben des VfGH verstoßen. Das betrifft einmal das Gleichheitsgebot, das durch ein Verbot, das sich ausschließlich gegen eine Personengruppe richtet, schlicht außer Kraft gesetzt wird. Zum anderen erscheint die Festlegung eines sektoralen Bettelverbots nicht sachgerecht, weil der VfGH ja unmissverständlich normiert hat, dass stilles Betteln generell keine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt. Dies gilt consequen-

terweise auch für den Fall, dass die Einführung des sektoralen Bettelverbots nun genau damit argumentiert wird, dass durch die Anwesenheit von BettlerInnen eine Störung der öffentlichen Ordnung eintreten könnte.

Barbara Weichselbaum kommt in ihrer grundrechtlichen Bewertung der Bettelverbote in Österreich<sup>13</sup> zur Schlussfolgerung, dass die Salzburger Verordnung, bestimmte öffentliche Orte „bettlerInnenfrei zu halten, [...] im Lichte der Rechtsprechung des VfGH. wohl jedenfalls als unsachlich und damit als Verletzung des Gleichheitssatzes sowie als unverhältnismäßig und damit als Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit zu qualifizieren (ist)“. Auch wenn § 29 Abs 2 Sbg.er Landessicherheitsgesetz als Voraussetzung festlegt, dass auf Grund der an einem öffentlichen Ort „zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinne des Art 118 Abs 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist“, so ist einerseits fraglich, welcher „Missstand“ dies sein soll, der nicht ohnehin schon von dem die Bettelverbotstatbestände normierenden § 29 Abs 1 leg cit erfasst ist“ (a.a.O., S. 56).

In ihrer Schlussbemerkung richtet Barbara Weichselbaum einen unmissverständlichen

Appell an Gesetzgeber und Vollzugsorgane und meint: „Diese Vorgabe des VfGH muss in Hinkunft nicht nur der Gesetzgeber beachten. Auch die Vollziehung ist gehalten, Bettelverbotsregelungen im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verfassungskonform zu interpretieren und nicht unverhältnismäßig in die Grundrechtssphäre von BettlerInnen einzugreifen“ (a.a.O., S. 75).

In Anbetracht der Gesetzeslage und Strafpraxis in Salzburg ist leider festzuhalten, dass dieser Appell gleichermaßen an den Salzburger StadtpolitikerInnen als auch an der Salzburger Exekutive vorbeigegangen ist. Jedenfalls ist – vorbehaltlich der ausständigen höchstrichterlichen Erkenntnis zur laufenden Beschwerde – festzuhalten, dass mit der Verordnung des sektoralen Bettelverbots und der entsprechenden Strafpraxis der Exekutive gleichermaßen „unverhältnismäßig in die Grundrechtssphäre von BettlerInnen“ eingegriffen wird, wie auch die Vertreibungsaktionen – in Nacht und Nebel, bei Wind und Unwetter – durch Exekutivorgane sowie private Sicherheitskräfte einen eklatanten Verstoß gegen den grundrechtlich verankerten Schutz vor Erniedrigung, unwürdiger Behandlung und Folter darstellen.<sup>14</sup>

*Heinz Schoibl*

13 B. Weichselbaum, a.a.O. (Fn. 5).

14 EMRK, Art. 3, <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12016934>.

## Bettelverbote in Österreich – Überblick über die Bundesländer (Stand: Oktober 2016)

Bundesland	Bettelverbote auf Landesebene	Temporäre/Sektorale Bettelverbote durch Verordnung der Städte/Gemeinden	Strafrahmen
Burgenland	<b>Keine Verbote auf Landesebene</b>	<b>Eisenstadt</b> zusätzlich: • aufdringliches Betteln • Mitführen oder Veranlassen von Kindern zum Betteln	Geldstrafe bis zu € 1.100 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen
Kärnten	<b>§27 Landessicherheitsgesetz:</b> • aufdringliches oder aggressives Betteln • Mitführen oder Veranlassen von Kindern zum Betteln • gewerbsmäßiges Betteln • Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe		Geldstrafe bis zu € 700 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen
Niederösterreich	<b>§ 1a Polizeistrafgesetz:</b> • aufdringliches oder aggressives Betteln • Mitführen oder Veranlassen von Kindern zum Betteln • gewerbsmäßiges Betteln • Betteln an bestimmten öffentlichen Orten entgegen einer Verordnung der Gemeinde • Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe		Geldstrafe bis zu € 1.000 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen
Oberösterreich	<b>§ 1a Polizeistrafgesetz:</b> • aufdringliches oder aggressives Betteln • Mitführen von Kindern zum Betteln • gewerbsmäßiges Betteln • Betteln als Beteiligter einer	<b>Linz</b>	Geldstrafe bis zu € 720 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche

	<p>organisierten Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betteln an bestimmten öffentlichen Orten entgegen einer Verordnung der Gemeinde</li> <li>• Veranlassen zum Betteln oder Organisieren von Betteln</li> </ul>		<p>Geldstrafe bis zu € 14.500 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen</p>
Salzburg	<p><b>§29 Landessicherheitsgesetz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufdringliches oder aggressives Betteln</li> <li>• Mitwirken von Kindern beim Betteln</li> <li>• Betteln an bestimmten öffentlichen Orten entgegen einer Verordnung der Gemeinde</li> <li>• Veranlassen zum Betteln oder Organisieren von Betteln</li> </ul>	Salzburg	<p>Geldstrafe bis zu € 500 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche</p> <p>Geldstrafe bis zu € 10.000 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen</p>
Steiermark	<p><b>§3a Landessicherheitsgesetz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufdringliches Betteln</li> <li>• Mitführen oder Veranlassen von Kindern zum Betteln</li> </ul>		<p>Geldstrafe bis zu € 2.000</p>
Tirol	<p><b>§ 10 Landespolizeigesetz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufdringliches oder aggressives Betteln</li> <li>• aktives Mitwirken oder Veranlassen von Kindern beim Betteln</li> <li>• Gewerbsmäßiges Betteln</li> <li>• Betteln an bestimmten öffentlichen Orten entgegen einer Verordnung der Gemeinde</li> <li>• Veranlassen zum Betteln oder Organisieren von Betteln</li> </ul>	Innsbruck, Seefeld	<p>Geldstrafe bis zu € 500 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche</p> <p>Geldstrafe bis zu € 5.000 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen</p>
Vorarlberg	<p><b>§7 Landessicherheitsgesetz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufdringliches oder aggressives Betteln</li> <li>• Mitführen oder Veranlassen von Kindern beim Betteln</li> <li>• Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe</li> </ul>	Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch	<p>Geldstrafe bis zu € 700</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betteln an bestimmten öffentlichen Orten entgegen einer Verordnung der Gemeinde</li> <li>• Veranlassen zum Betteln oder Organisieren von Betteln</li> </ul> <p><b>§8 Landessicherheitsgesetz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betteln von Haus zu Haus ohne Bewilligung</li> </ul>		<p>Geldstrafe bis zu € 10.000</p> <p>Geldstrafe bis zu € 700</p>
Wien	<p><b>§2 Landessicherheitsgesetz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufdringliches oder aggressives Betteln</li> <li>• Mitführen oder Veranlassen von Kindern zum Betteln</li> <li>• gewerbsmäßiges Betteln</li> <li>• Betteln als Teilnehmer einer organisierten Gruppe</li> </ul>		<p>Geldstrafe bis zu € 700 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche</p>

## Bettelverbot und Bettelverbotszonen in Salzburg

Am 01.06.2015 trat nach einer langen Zeit der politischen Diskussionen die Verordnung der Stadt Salzburg in Kraft, mit welcher erstmals das Betteln in jeglicher Form an bestimmten Straßen und Plätzen verboten wurde. Betroffen war hauptsächlich die Altstadt. Was war bis dahin passiert? Ein Rückblick:

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hatte mit seinem Erkenntnis vom 30.06.2012 den damals geltenden § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes aufgehoben. Damals war im Bundesland Salzburg das Betteln in jeglicher Form verboten. Der VfGH stellte fest, dass ein absolutes Bettelverbot gegen das Recht auf Meinungsfreiheit verstößt und daher verfassungswidrig ist.

Der Gesetzgeber änderte daraufhin den §29 Landessicherheitsgesetz, der nur mehr

bestimmte Formen des Bettelns, wie etwa das aggressive oder organisierte Betteln, unter Strafe stellt. Das sog. „stille Betteln“ wurde straflos. Gleichzeitig hat der Landesgesetzgeber für Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Verordnungen für ihren örtlichen Wirkungskreis zu erlassen, in welchem sie das Betteln verbieten können, wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Salzburg durch die am 01.06.2016 in Kraft getretene Verordnung Gebrauch gemacht.

Bereits kurz nach Inkrafttreten der Verordnung wurden die ersten Strafverfügungen erlassen. Die BettlerInnen, die in den verbotenen Bereichen der Altstadt bettelten, erhielten Geldstrafen, meistens im Bereich von 100,00 bis 150,00 Euro. Zusätzlich wurde das erbettelte Geld für verfallen erklärt, d.h. den BettlerInnen abgenommen.

Was bedeutet nun ein sektorales Bettelverbot für die BettlerInnen? Ein Beispiel hierzu: Jonathan, alleinerziehender Vater von sechs Kindern, hatte letztes Jahr kurz nach der Einführung des sektoralen Bettelverbots am Schranenmarkt still gebettelt. Er wusste nicht, dass dies aufgrund der neuen Verordnung verboten war. Er wurde von Polizeibeamten angetroffen und auf die Wache mitgenommen, wo ihm eine Verwaltungsstrafe von 100 Euro ausgestellt wurde. Diese konnte er nicht zahlen. Die darauf folgenden Briefe der Polizei, in welchen er aufgefordert wurde, zu zahlen oder die einmonatige Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten, konnte er wiederum nicht lesen.

Am 08.09.2016 wurde er schließlich morgens von der Polizei aufgegriffen und ins Polizeianhaltezentrum gebracht, um die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten.

Seine der Verzweiflung nahe Schwester konnte erst gegen Nachmittag eine Sozialarbeiterin erreichen, die mit ihr in die Alpenstraße fuhr, um ihren Bruder gegen Bezahlung der Geldstrafe wieder frei zu bekommen.

Allein im Jahr 2015 wurden 47 Anzeigen betreffend Übertretung des „sektoralen Bettelverbotes“ erstattet. Davon wurde nur ein Bruchteil beansprucht (ca. 15). Dies liegt einerseits daran, dass insbesondere BettlerInnen davon betroffen sind, die nur kurzfristig in Salzburg ihr Glück versuchen und kaum die Möglichkeit haben, sich über die hiesigen Bestimmungen zu informieren. Andererseits auch daran, dass sich einige der

BettlerInnen schämen, zu den SozialarbeiterInnen zu gehen, da sie vielfach denken, sie wären selbst schuld und hätten etwas Schlimmes getan, wie im oben beschriebenen Fall von Jonathan. Selbst zu lesen oder zu verstehen, was in der Strafverfügung steht, ist meist nicht möglich, da es an der Fähigkeit des Lesens an sich oder aber an deutschen Sprachkenntnissen mangelt. Auch die Selbsthilfe fällt weg, da sich BettlerInnen im Normalfall nicht informieren können, wie sie einen Einspruch formulieren müssen, ganz davon abgesehen, dass sie den Einspruch in der Amtssprache Deutsch verfassen müssten.

Mit der Unterstützung von freiwilligen HelferInnen wurden Einsprüche, zumindest in einigen Fällen, von BettlerInnen gegen diese Strafverfügungen erhoben. Die Plattform für Menschenrechte hatte sich ganz besonders gegen die Einführung der Verordnung eingesetzt und stellte aus privaten Spenden einen Rechtshilfefond auf, der eine höchstgerichtliche Klärung finanzieren soll.

Die Einsprüche (das sektorale Bettelverbot betreffend) wurden alle abgewiesen, so dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben wurde. Eines dieser Verfahren wurde von Rechtsanwältin Fatma Özdemir-Bağatar übernommen. Im Rahmen der Beschwerde wurde die Gesetzeswidrigkeit der Verordnung geltend gemacht. Die Stadt Salzburg zeigt nämlich nicht auf, aufgrund welcher konkreten kommunalen Missstände es neben dem bereits bestehenden Bettelverbot im Salzburger Landessicherheitsgesetz einer eigenen kommunalen Verordnung bedurfte. Die in der Verordnung zitierten öffentlichen Orte sind bereits durch die Einheimischen und Touristen stark frequentiert, so dass nicht erkennbar ist, warum die Anwesenheit einzelner BettlerInnen die Benützung dieser

Orte erschweren oder einen Missstand darstellen sollte.

Im Juni 2016 hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Beschwerde abgewiesen. Das Gericht hatte keine Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verordnung und sah auch keine Verletzung des Rechtes auf Meinungsfreiheit. Es verwies in seiner Begründung auf den Amtsbericht des Magistrats der Stadt Salzburg sowie auf die Stellungnahmen der Landespolizeidirektion. Aufgrund der engen Straßenverhältnisse würde die Benützung der Getreidegasse durch die sitzenden und knieenden BettlerInnen erschwert. Es läge daher ein Missstand vor.

Gegen dieses Erkenntnis wurde mittlerweile Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Zumindest hinsichtlich des Verfalls der erbettelten Gelder hat das Landesverwaltungsgericht bereits mehrfach in seinen Erkenntnissen festgestellt, dass die Polizei den bettelnden Menschen ihr Geld nicht ein-

fach wegnehmen darf. Der Verfall wurde schon in mehreren Fällen für rechtswidrig erklärt, so dass den Betroffenen ihr Geld wieder rückerstattet wurde.

Zwischenzeitlich wurde das sektorale Bettelverbot erweitert. Es ist am 03.06.2016 eine neue Verordnung in Kraft getreten, die darüber hinaus das Betteln auch noch an weiteren Straßen und Plätzen außerhalb der Altstadt verbietet. Anlass war, dass die BettlerInnen aufgrund des bestehenden Bettelverbots auf Nebenstraßen bzw. unmittelbar angrenzende Straßen und Plätze ausgewichen waren. Mit dieser neuen Verordnung ist die erste außer Kraft getreten.

Gegenstand der anhängigen Beschwerde beim VfGH ist noch die erste Verordnung der Stadt Salzburg. Hinsichtlich der neuen Verordnung bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen sie auf die Anwesenheit der BettlerInnen in der Stadt haben wird.

*Fatma Özdemir-Bağatar/Alina Kugler*

## Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte

LVwG, Datum, ggfls. Geschäftszahl	Tatbestandsmerkmal	gerichtliche Feststellung und Norm	Allgemein/Zusatz
Salzburg, 09.04.2015 LVwG-10/268/14-2015	organisiertes Betteln	Einteilung anderer Bettler auf bestimmte Standplätze, wurde nicht wahrgenommen, ebenfalls war der Inhalt der Gespräche zwischen der Gruppe von Bettlern der Behörde nicht bekannt. § 29 Abs 1 Z 3 LSG Salzburg 2009	Der Begriff des „Organisierens“ des Bettelns ist nach den Materialien zu § 29 LSG (EB RV 2012 BlgLT, 14. GP, 5) weit zu verstehen und umfasst insbesondere Maßnahmen, die dem Aufbau und der Haltung einer dahinterstehenden „Logistik“ dienen, etwa die Bereitstellung von Fahrzeugen zur Anreise zu den Orten, an denen gebettelt werden soll, Abmachungen zwischen Bettlern betreffend die Plätze, an denen eine bestimmte Person oder bestimmte Personen betteln sollen, Übernahme und Verwahrung oder Veranlagung des erbetelten Geldes.
Salzburg, 18.02.2015	aufdringliches Betteln	Ruhiges am Bodensitzen und Ansprechen von vorbeigehenden Passanten unter Präsentation eines Pappbechers erfüllt nicht den Tatbestand des aufdringlichen oder aggressiven Bettelns. Dass die Passanten dem am Boden sitzenden BF ausweichen mussten, stellt im Hinblick auf die beengte Situation auf einem Gehsteig ebenfalls noch kein aufdringliches und aggressives Verhalten dar, ist doch an einem öffentlichen Ort die Begegnung mit anderen Menschen immanent. § 29 Abs 1 Z 1 LSG Salzburg 2009	Verhaltensweisen wie das Behindern anderer Personen am ungestörten Weitergehen, das gezielte Zusammenwirken mehrerer Personen an einem Ort, das Vortäuschen von Krankheiten oder Behinderungen, lästig fallen (anfassen, einreden, verfolgen, in den Weg stellen) und Handgreiflichkeiten sind als aufdringliches bzw. aggressives Betteln zu betrachten.
Salzburg, 10.02.2015	organisiertes Betteln	Bloße Gesprächsführung zwischen Bettlern unterfällt ohne zusätzliche Anhaltspunkte, insbesondere ohne Kenntnis des Inhaltes, nicht unter den Tatbestand organisiertes Betteln. § 29 Abs 1 Z 3 LSG Salzburg 2010	
Salzburg, 05.02.2015	organisiertes Betteln	Bloße Gesprächsführung zwischen Bettlern unterfällt ohne zusätzliche Anhaltspunkte, insbesondere ohne Kenntnis des Inhaltes, nicht unter den Tatbestand organisiertes Betteln. § 29 Abs 1 Z 3 LSG Salzburg 2011	

Salzburg, 08.04.2016	aufdringliches Betteln	Das bloße Ausstrecken der Hand und das bloße verbale um Hilfe bitten, wenn nicht etwa zusätzliche Elemente wie penetrantes Wiederholen der Bitten, unangebracht lautes Bitten, Behinderung von Passanten durch ausstrecken der Hand odgl. dazukommen, erfüllt (noch) nicht das Tatbild der Aufdringlichkeit. § 29 Abs 1 Z 1 LSG Salzburg 2012	In der Entscheidung G 155/10 vom 30.06.2012 hat der VfGH ausgesprochen, dass unaufdringliches oder „stilles“ Betteln nur mit symbolischem „Hut“ erlaubt sein müsse, da jede andere gesetzliche Regelung einer sachlichen Rechtfertigung des Art 7 Abs 1 B-VG entbehre, dies vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber auch Nutzungsformen öffentlicher Orte toleriere, bei denen etwa Menschen mit dem Ziel angesprochen würden, eine Spende für gemeinnützige Zwecke zu geben, Zeitungen oder Zeitschriften zu erwerben oder bestimmte Vergnügungs- oder Gastgewerbebetriebe zu besuchen.
Tirol, 06.02.2015 LVwG-2014/24/2387-6	aufdringliches Betteln	Gezieltes Zugehen auf Passanten und das Nachgehen sowie nochmaliges in den Weg stellen, trotz Zeichen seitens der Passanten, dass diese keine Almosen verschenken wollen, erfüllt das Tatbestandsmerkmal des aufdringlichen Bettelns. § 10 Abs 1 lit a LPoIG Tir 1977	<p>Abgrenzung zwischen aufdringlichem und aggressivem Betteln:</p> <p>Ein gezieltes Ansprechen, das Nachgehen einer Person sowie jegliches Verhalten, das über das stille Betteln bzw. das Aufzeigen der individuellen Notlage hinausgeht, ist, wenn es geeignet ist, die vorbeigehenden Passanten in ungebührlicher Weise zu beeinträchtigen, als aufdringlich zu qualifizieren. Hingegen ist das aggressive Betteln durch die Intensität des Vorgehens gekennzeichnet. So kann ein Verhalten, das anfangs noch als aufdringlich empfunden wird, sich derart steigern, dass die Schwelle zur Aggressivität überschritten wird. Ob ein Verhalten als aufdringlich oder aggressiv zu werten ist, hängt von der jeweiligen Situation ab und muss nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt werden.</p> <p>Als Abgrenzungshilfe dient dabei die Konstruktion eines außenstehenden Beobachters. Es ist zu fragen, wie ein objektiver Dritter, der die Situation mitverfolgt, das Verhalten der Bettlerin gewertet hätte. Überschreitet das Verhalten die Schwelle der Aufdringlichkeit hin zur Aggressivität, womit keinesfalls eine körperliche Attacke einhergehen muss, so wird dadurch die öffentliche Ruhe ebenso gestört wie auch das individuelle Wohlbefinden des/der Passanten. Wird die Situation sowohl nach individuellen als auch nach allgemeinen Gesichtspunkten instinktiv als gefährlich empfunden, so liegt ein aggressives Verhalten jedenfalls vor.</p>
Tirol, 28.09.15 LVwG-2015/26/1030-7	gewerbsmäßiges Betteln	Grds. sagt allein die Anzahl der Bestrafungen wegen verbotenen Bettelns nichts darüber aus, ob die Betteltätigkeit in gewerbs-	Bzgl Verschulden: Eine unverschuldete Unkenntnis der BF liegt idF nicht vor, da diese geeignete Erkundigungen bei der belangten Behörde

		<p>mäßiger Weise ausgeübt wird. Verteilt sich jedoch die Bestrafung über einen gewissen Zeitraum (idF drei Jahre), so ergibt sich ein Bild einer offensichtlich durchgänglich nachgegangenen Bettellei.</p> <p>Allein die Behauptung, dass man einer Arbeit nachgehen möchte, reicht nicht aus, um das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit auszuschließen. Dafür sind ernsthafte tatsächliche Bemühungen eine Arbeitsstelle zu erhalten nötig, die erkennen lassen, dass bestrebt wird den Lebensunterhalt nicht nur durch Betteln, sondern auch durch eine Arbeitstätigkeit zu bestreiten.</p> <p>idF hat die BF:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich bei keiner einzigen Arbeitsstelle in Ö beworben,</li> <li>• bei keiner Behörde gemeldet, um eine Arbeitsstelle vermittelt zu bekommen,</li> <li>• keine Bewerbungsunterlagen erstellt,</li> <li>• keine Stellenangebote durchgeschaut,</li> <li>• keinen Sprachkurs besucht bzw. keine Mühen gezeigt die deutsche Sprache zu lernen.</li> </ul> <p>Auf Grund dessen ist nM des LVwG Tirol eine mehrjährig ausgeübte Betteltätigkeit als „berufsmäßiges“ Verhalten zu beurteilen. Ebenfalls kann von einer vorübergehenden Notlage nicht gesprochen werden, zumal diese idF seit 19 Jahren bei der BF andauert.</p> <p>§ 10 Abs 1 lit b LPoIG Tir 1976</p>	<p>einholen hätte müssen. Insbesondere auf Grund des mehrfachen Belangens durch die Behörde. (dazu VwGH vom 18.03.2015, ZI 2013/10/0141, und vom 24.06.2014, ZI 2013/17/0507)</p>
Vorarlberg, 04.09.2015 LVwG-1-067/R4-2015	aufdringliches Betteln	<p>Das Ansprechen von Passanten mit einer „normalen“ Lautstärke – auf dem Boden sitzend zwischen zwei Kassenautomaten und mit ausgestreckter Hand – erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal des aufdringlichen oder aggressiven Bettelns. Insbesondere nicht, da kein Passant gezwungen war, zu einem anderen, von der Sitzposition des BF weiter entfernten Kassenautomaten auszuweichen.</p> <p>§ 7 Abs 1 lit a LSG VlbG</p>	

Vorarlberg, 09.12.15 LVwG-1-508/R4-2015	aufdringliches Betteln	Das Anbetteln von Personen unter Vorhalt eines Bechers auf eine Distanz von 1,5m, wobei einige Personen gezwungen waren, einen Bogen um die bettelnde Person zu machen, ist als aufdringliches Betteln zu qualifizieren. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 10.12.2015 LVwG-1-528/R4-2015	Betteln unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person	Das Vorhalten eines Babys unter Einhaltung eines geringen Abstandes zu den angebetelten Personen, das Deuten auf dieses Kind und das gleichzeitige Entgegenstrecken einer Hand mit der Absicht, dass Almosen in diese Hand gegeben werden mögen, ist als Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person beim Betteln zu qualifizieren. § 7 Abs 1 lit b LSG VlbG	
Vorarlberg, 15.12.15 LVwG-1-117/2015-R7	aufdringliches Betteln	Das Entwenden von Einkaufswagen (entgegen dem Willen des jeweiligen Inhabers des Wagens), das Ziehen an der Kleidung als auch das Nachgehen mit einem Becher, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 15.12.2015 LVwG-1-46/2015-R7	aggressives Betteln	Das Bedrängen einer Person mit dem ständigen Körperkontakt, dem Nebengerhen – unter ständigem Körperkontakt – bis zu dessen Fahrrad und das weitere Bedrängen, der Person eine Spende zu geben, erfüllt den Tatbestand des aggressiven Bettelns. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 16.12.2015 LVwG-1-488/R7-2015	aufdringliches Betteln	Das Begleiten bzw. Mitgehen mit zwei Personen und dabei die Hände vor deren Gesicht halten, wobei die Personen auf Grund des Begleitens bzw. Nachgehens ausweichen mussten, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	Bzgl. Minderjährigkeit und Prozessfähigkeit Gemäß § 4 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Gemäß § 59 Abs 1 VStG hat die Behörde, wenn sie es im Interesse eines jugendlichen Beschuldigten für notwendig oder zweckmäßig hält, seinen bekannten gesetzlichen Vertreter von der Einleitung des Strafverfahrens und des Straf- erkenntnis zu benachrichtigen. Gemäß § 60 VStG hat der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten das Recht auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Be- weisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offen stehenden Frist

			<p>Rechtsmittel einzulegen, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.</p> <p>Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 09.04.1987, ZI 86/02/0174, ua festgestellt, dass der minderjährige Beschuldigte über 14 Jahre im Verwaltungsstrafverfahren selbst prozessfähig sei. Die an ihn erfolgte Zustellung des Straferkenntnisses sei rechtswirksam; eine Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bedürfe es nicht.</p> <p>In einer weiteren Entscheidung (23.10.1998, ZI 98/02/0015) hat der Verwaltungsgerichtshof ua ausgeführt, der minderjährige Beschuldigte über 14 Jahre sei demnach im Verwaltungsverfahren selbst prozessfähig, weshalb das Straferkenntnis ihm gegenüber nur dann rechtswirksam werde, wenn die Zustellung an ihn erfolgt sei.</p>
Vorarlberg, 23.12.15 LVwG-1-64/2015	aufdringliches Betteln	Das direkte Sitzen bei einem Kassensautomaten in der Tiefgarage und das Ansprechen von Passanten, wobei eine Hand unmittelbar zur Wechselgeldlade ausgestreckt ist, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 22.02.2016 LVwG-1-21/2015-R4	aufdringliches Betteln	Das Ansprechen von Passanten – unter Vorstrecken der Handinnenflächen nach oben – mit lauter Stimme und forderndem Tonfall mit der mehrmaligen Forderung um die Gabe von Geld, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“. Es kommt nicht darauf an, ob sich Passanten gestört gefühlt haben oder nicht. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 23.02.2016 LVwG-1-23/2015-R4	aufdringliches Betteln	Das Zugehen auf Passanten mit ausgestreckter Hand und bis auf wenige Zentimeter, so dass diese ihre ursprüngliche Gehrichtung nicht beibehalten können und zum Ausweichen gezwungen sind, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 26.02.2015 LVwG-1-370/2015-R2	aufdringliches Betteln	Von Tisch zu Tisch gehen und die Gäste um Geld anbetteln sowie sich nicht abweisen	

		lassen, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 01.06.2016 LVwG-1-226/2015-R13	aufdringliches Betteln	Mitten auf einer Kirchenstiege sitzen und betteln, wodurch die Kirchenbesucher gezwungen sind auszuweichen, um in die Kirche zu gelangen, entspricht einem aufdringlichen Betteln. Für das tatbildliche Verhalten ist nicht von Relevanz, ob sich Kirchenbesucher gestört gefühlt haben oder nicht. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	Aufdringliches und aggressives Betteln ist untersagt. Darüber hinaus sind auch andere Verhaltensweisen – wie z.B. ein In-den-Weg-Stellen und damit ein Behindern anderer Personen am ungestörten Weitergehen, ein lautstarkes oder penetrantes Einreden u.dgl. – als aufdringlich oder aggressiv zu bewerten. Das bloße Klingeln an der Haus- oder Wohnungstür gilt noch nicht als aufdringlich; demgegenüber ist aber z.B. das Nichtverlassen des Eingangsbereiches des Hauses oder der Wohnung trotz erfolgter Aufforderung als aufdringlich zu bewerten.
Vorarlberg, 22.06.2016 LVwG-1-507/R14-2015	organisierte Gruppe	Bei gemeinsamen Treffen der Mitglieder der Personengruppe am Busplatz des Bahnhofs, gemeinsamem Marsch in kleineren Gruppen, jedoch im losen Verbund der größeren Gruppe, in die Innenstadt; gemeinsamem Treffen im Park sowie gleichzeitigem Beziehen der Bettelstandorte sowie bei einheitlichen Bettelmethode ist von einer organisierten Gruppe auszugehen. Das Aufteilen oder das Abgeben des Bettelertrages ist nicht zwingendes Erfordernis für das Vorliegen einer organisierten Gruppe im Sinne des Landes-Sicherheitsgesetzes. Weiters betonte das Gericht, dass die Beziehung zu den einzelnen Personen (Familie, Freunde) nicht von Relevanz sei bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „organisierte Gruppe“. § 7 Abs 1 lit c LSG VlbG	
Vorarlberg, 24.06.16 LVwG-1-176/2015-R14	organisierte Gruppe	Bei Beziehen der immer gleichen, typischen Bettelstandorte in der Innenstadt, einheitlicher Bettelmethode, gemeinsamem Weggehen nach Amtshandlung sowie dem Austausch über stattfindende Amtshandlungen ist von einer organisierten Gruppe auszugehen. § 7 Abs 1 lit c LSG VlbG	Von einer organisierten Gruppe ist jedenfalls auszugehen, wenn drei oder mehrere Personen systematisch (in organisatorischer, inhaltlicher oder funktioneller Hinsicht) betteln. Systematisch wird bspw. gebettelt, wenn eine Gruppe von Personen gemeinsam mit einem Fahrzeug zu den Orten anreist, an denen gebettelt werden soll oder wenn nach demselben Muster gebettelt wird oder wenn der Bettelertrag unter den Bettlern aufgeteilt wird oder (teilweise) an Dritte abgegeben werden muss.

Wien, 07.04.2015 VGW- 031/028/25277/2014/A	aufdringliches Betteln	Bloßes Sitzen neben einem Geschäftslokal und das Entgegenstrecken der Hand erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal der aggressiven bzw. aufdringlichen Bettelei § 2 Abs 1 lit a WLSG	
Wien, 01.03.2016 VGW- 031/074/13475/2015	aufdringliches Betteln	Sich Passanten in den Weg stellen, wiederholt am Weitergehen hindern und um Geld betteln, erfüllt das Tatbestandsmerkmal „aufdringliches Betteln“ iSd § 2 Abs. 1 lit a WLSG. IdF ist das Verschulden als geringfügig anzusehen, da sie als Zeitungsverkäuferin ihre Zeitungen anbot, wobei das wiederholte Verstellen des Weges zum Zeitungsverkauf mit den Worten „Bitte, bitte“ von Durchschnittspassanten als Betteln aufgefasst werden kann. Laut LVwG reicht Ermahnung aus, da das tatbildmäßige Verhalten der BF hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurück blieb. § 2 Abs 1 lit a WLSG	Als „aufdringlich“ ist eine Bettelei im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a WLSG dann anzusehen, wenn es sich um eine Art der Bettelei handelt, die abstrakt geeignet ist, einen unbeteiligten Dritten nach dem Maßstab eines mit den rechtlichen Werten des österreichischen Rechts verbundenen Durchschnittsmenschen mit zeitverbundenen soziologisch aufgeschlossenen Ansichten zu belästigen. Der VfGH hat betont, dass das Verbot des aufdringlichen Bettelns an öffentlichen Orten nicht bezweckt, Passanten den bloßen Anblick der Bettler als ihnen nicht zumutbare Belästigung zu „ersparen“, sondern bloß „problematische Teilaspekte des Phänomens Bettelei zurückzudrängen“, nämlich „besonders aktive, insistierende Formen des Bettelns“ (VfGH vom 30.06.2012, G 132 zu § 1a des oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes idF. LGBl. Nr. 36/2011, womit das Verbot des Bettelns in „aufdringlicher oder aggressiver Weise“ vorgesehen wurde).

## Notreisende zwischen basalen und sozialen Grundrechten

Wenn wir über soziale Grundrechte sprechen, sprechen wir gemeinhin von dem Recht auf Arbeit, dem Recht auf Wohnen, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Erholung. Vor dem Hintergrund der konkreten Situation von Notreisenden, die obdachlos sind und für die das Recht auf menschenwürdiges Wohnen deshalb nicht erfüllt ist, müsste man zumindest ein Recht auf ungestörten Schlaf im Freien einfordern. Die Menschen

(BettlerInnen und StraßenzeitungsverkäuferInnen), um die es in diesem Text geht, werden weiterhin als Notreisende bezeichnet.

Die meisten der Notreisenden kommen aus osteuropäischen Staaten und gehören dort vielfach der Roma-Minderheit an. Sie reisen von ihren Herkunftsländern nach Salzburg, um hier durch verschiedene Tätigkeiten ein wenig Geld zu verdienen. Mit dem Geld ernähren sie in erster Linie ihre Kinder,

bessern ihr Häuschen aus oder kaufen sich einen Ofen. Sie genießen die europäische Freizügigkeit und haben rein rechtlich einen Touristenstatus in Salzburg. Allerdings kommen sie ohne Geld und ohne dass sie sich vorher ein Hotel buchen. Vielmehr waren Verwandte schon einmal hier und sagen ihnen, unter welcher Brücke es (noch) möglich ist zu schlafen. Einigen lassen diese Verwandten ihre vom Sperrmüll geholte Matratze zur Weiterverwendung da. So weit, so gut. Nun sind allerdings diese Menschen mit europäischem Touristenstatus in der Stadt Salzburg nicht sonderlich willkommen. Da sie aber EU-Bürger sind, können sie nicht einfach abgeschoben werden. Was tut nun eine Stadt mit ungebeten Gästen, die sie so einfach nicht mehr los wird? Zum einen finanziert sie eine minimale Grundversorgung für einen Bruchteil dieser Menschen – 50 Notschlafstellenplätze und ein bisschen Streetwork; dem gegenüber steht drei- bis viermal so viel Bedarf. Zum anderen versucht sie, die Situation für diese Art von Touristen so schlecht wie möglich zu gestalten – mit dem Ziel, dass sich ihre Zahl von selber auf 50 reduziert. Hierfür gibt die Stadt dann auch richtig viel Geld aus. Sie holt sich das Land Salzburg mit an Bord und baut die Lehener Brücke zu. Sie bezahlt einen privaten Sicherheitsdienst, der nur dafür angestellt ist, die Brücken (Traklsteg, Glanbrücke, Solstufe, Pioniersteg, Kaufmannsteg) ‚menschenfrei‘ zu halten. Sie weist die ÖBB an, dafür Sorge zu tragen, dass deren Grund nicht zweckentfremdet verwendet wird: zum Schlafen. Und es gibt extra einen Sicherheitstypen, bei dem dann auch darauf hingewiesen wird, welche rechtliche Grundlage dafür genutzt werden kann, um Menschen bei Regen nachts aus dem Schlaf zu reißen und sie des Platzes zu verweisen.

Diesen Auftrag haben zwei Polizisten der PI Bahnhof gleich ziemlich ernst genommen und sind in der Nacht vom 12. 8. auf den 13. 8. 2016 um zwei Uhr früh unter die Lehener Brücke (damals noch nicht zugebaut) gekommen, um – wie sie anzeigten – obligatorische Bettlerkontrollen durchzuführen. Sie rissen diese Menschen dann ziemlich rabiat – um zwei Uhr morgens aufgeweckt zu werden ist rabiat – aus dem Schlaf und führten eine Personenkontrolle durch. Doch damit nicht genug: Sie wiesen sie an, den Ort zu verlassen, da sie eine Anstandsverletzung begingen durch Herumlungern. Hinzuzufügen ist noch einmal, dass es stark regnete und lediglich die Brücken einen trockenen Platz boten. Demnach wird Schlafen als Herumlungern bezeichnet und den Menschen, die sowieso 24 Stunden am Stück im Freien verbringen, nicht einmal das Recht auf Schlaf gewährt. Wobei sich die Frage stellt, wie ein soziales Grundrecht in Bezug auf das Recht auf Wohnen gefordert werden soll, wenn nicht einmal das basale Recht auf Schlaf geltend gemacht werden kann. Oben genanntes Recht ist lediglich ein Beispiel für den Irrsinn, der sich nächtens abspielt an Plätzen, wo schlafende Menschen des Herumlungerns bezichtigt werden. Beispiele für Vertreibungen: 2.9.2016 – 22 Uhr Kurgarten, 21.09.2016 – 20 Uhr S-Bahn-Station Mülln. Soziale Grundrechte sind in Österreich nicht in der Verfassung verankert, werden aber zum Teil in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt.<sup>1</sup> Jetzt ist dies aber für die Notreisenden vielfach irrelevant, da sie als Touristen keinen Anspruch darauf haben. Die Tätigkeiten, denen sie hier oftmals nachgehen, fallen nicht unter

---

<sup>1</sup> Vgl. Nikolaus Dimmel, Soziale Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union, 2003. ([http://www.armutskonferenz.at/files/dimmel\\_soziale\\_grundrechte\\_eu.pdf](http://www.armutskonferenz.at/files/dimmel_soziale_grundrechte_eu.pdf)).

Lohnarbeit oder selbständige Arbeit, sondern werden überhaupt nicht als Arbeit angesehen. Sie sind deswegen auch nicht arbeitsrechtlich geregelt und ziehen in Folge dessen keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach sich. Wie nun die Situation verbessern? Der Verein Phurdo betreibt ein durch den europäischen Sozialfonds finanziertes Roma-Empowerment-Projekt für den Arbeitsmarkt (Behördenbegleitung, Arbeitsmarktberatungen, Hilfe bei der Wohnungssuche usw.), doch ist dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Es muss zudem daran gearbeitet werden, Tätigkeiten wie Betteln, Straßenmusik oder den Verkauf von Straßenzeitschriften als Arbeit anzuerkennen. Zum einen, damit dies in ferner Zukunft arbeitsrechtlich geregelt werden kann und zum anderen, um den Menschen Würde zu geben. Wir nehmen ihnen Würde, wenn wir

nicht sehen, dass acht Stunden am Tag draußen zu sitzen – ohne Sozialversicherung, ohne Krankenversicherung, ohne Gefahrezuschlag, ohne Urlaub, bei jedem Wetter – ein ziemlich harter und undankbarer Job ist.

Daraus formuliert sich zum einen die Forderung, soziale Grundrechte insofern zu erweitern, dass das Recht auf ungestörten Schlaf inkludiert ist und diese so zu verankern, dass sie für alle Menschen, egal in welchen Lebenslagen und egal mit welchem rechtlichen Status, gelten. Und zum anderen sollten wir aufhören, das Betteln als würdelos zu bezeichnen, wo wir dies durch eine Veränderung unserer Perspektive ändern könnten.

*Alina Kugler*

## Menschenrechtsstadtteil Stolipinovo

Die Plattform für Menschenrechte praktiziert seit September 2014 eine Partnerschaft mit der ROMA-Foundation in Stolipinovo, einem Stadtteil der südbulgarischen Stadt Plovdiv (Foundation for Regional Development ROMA Stolipinovo).<sup>1</sup> Für diese Partnerschaft stellt das Land Salzburg Mittel aus der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zur Verfügung. Stolipinovo ist ein Wohnviertel der Stadt Plovdiv im Süden Bulgariens. Plovdiv ist mit knapp 377.000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt Bulgariens nach Sofia.

Sie ist das Verwaltungszentrum der Gemeinde sowie der gleichnamigen Provinz. Wie viele andere Städte Bulgariens hat Plovdiv mehrere Viertel, die von Angehörigen der ethnischen Minderheit der Roma besiedelt sind. Was allerdings nicht heißt, dass sich diese BewohnerInnen selber ausschließlich als Roma verstehen. Stolipinovo ist eines der größten Ghettos in Bulgarien mit geschätzten 55.000 EinwohnerInnen. Die Situation der BewohnerInnen von Stolipinovo ist katastrophal: Sie leiden unter absoluter Armut, Mangelernährung, einer schlechten Gesundheitssituation (Verbreitung von Aids, TBC), ca. 95% Arbeitslosigkeit, schlechtem Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung, Ghettoisierung und massiver Diskrimi-

<sup>1</sup> Informationen dazu auf der Website der Plattform für Menschenrechte: <http://www.menschenrechte-salzburg.at/index.php?id=53>.

nierung aufgrund des herrschenden antiziganistischen Rassismus in der bulgarischen Gesellschaft.

Im Rahmen dieser Partnerschaft mit der ROMA-Foundation wurde ein Radioprojekt entwickelt, das BewohnerInnen des Stadtteils die Möglichkeit bietet, selber Radiosendungen zu machen und sie auch über eine Sendeleiste im staatlichen Rundfunk Plovdiv zu senden. Auch eine Spendenaktion für die Weiterführung eines Projekts zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtteil wurde von der Plattform im Rahmen dieser Partnerschaft durchgeführt.

### Nächste Phase

Seit dem Frühjahr 2016 laufen die Vorbereitungen für eine weitere Phase dieser Partnerschaft, die eine entscheidende Ausweitung unserer Aktivitäten mit sich bringen soll: Die Plattform konnte als dritten Partner das „European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy“ (ETC) in Graz gewinnen, das für diese Projektphase auch mit Mitteln der Stadt Graz ausgestattet wird. In dieser Phase geht es darum, ausgehend von einer sozialräumlichen Analyse, ein Entwicklungskonzept mit konkreten Maßnahmen zu erstellen, das die längerfristige Entwicklung von Stolipinovo zu einem „Menschenrechtsstadtteil“ ermöglicht.

Andreas Kunz, unser Ansprechpartner in Plovdiv, der die Verbindung zur ROMA-Foundation aufrecht hält, hat gemeinsam mit den KollegInnen der Foundation eine „sozialräumliche Situationsbeschreibung“ erstellt, die die Basis der Analyse bilden soll. Dabei gilt es, einige gravierende Schwierigkeiten zu überwinden. Denn: „Obwohl es ein klar sichtbares ‚Problem Stolipinovo‘ gibt (das auch stellvertretend für hunderte weiterer Roma-Ghettos in Bulgarien steht), ist es

schwierig, von staatlichen Strukturen verlässliche Zahlen zu diesem Armutsviertel zu bekommen. In Kombination mit der weitgehenden ‚administrativen Kapitulation‘ des Staates in Stolipinovo (bei Schwarzbauten, der Meldepflicht etc.) führt dies zu einer sehr unklaren Faktenlage hinsichtlich Geburtenraten, Einwohnerzahlen, Arbeitslosenraten, Sozialhilfebezug etc. Meist muss man auf grobe Schätzungen zurückgreifen, die wiederum oft – je nach Interessenlage des Auskunftsgabers – stark variieren.“<sup>2</sup>

Deshalb ist es unerseres Erachtens auch unbedingt nötig, bei jedem Schritt sowie bei jeder Entscheidung über das konkrete Vorgehen im Projekt die Partnerorganisation ROMA-Foundation mit ihrer Erfahrung und unmittelbaren Wahrnehmung der sozialen Situationen einzubeziehen. In die sozialräumliche Analyse sollen auch noch weitere konkrete Partner in Stolipinovo einbezogen werden. Solche möglichen Partner sind das Bulgarische Helsinki Komitee/Sofia, deren MitarbeiterInnen wir bei unserem Besuch in Plovdiv bereits kennenlernen konnten. Darüber hinaus sind im Stadtteil div. religiöse Gemeinschaften aktiv – wie z.B. Moscheegemeinden, Evangelikale Gemeinden oder Bulgarisch-Orthodoxe Gemeinden. Ferner gibt es in Stolipinovo informelle „Autoritäten“, die in ihrer jeweiligen Nachbarschaft großes Ansehen genießen und als Streitschlichter, Arbeitsvermittler, Vertreter gegenüber Polizei und Behörden etc. auftreten.

### Überlegungen zum Projekt

Einige Überlegungen, die sich für die Durchführung des Projektes aus diesen Ausgangsbedingungen ergeben, sind:

---

2 Andreas Kunz, Sozialräumliche Situationsbeschreibung Stolipinovo, unveröff. Ms., Plovdiv, November 2016.

*Menschenrechtsstadtteil:* Die Ghettosituation von Stolipinovo bzw. die Ghettoisierung ist ein direktes Resultat politischer Ausschlussprozesse. Die „administrative Kapitulation“ des Staates in Stolipinovo hat ihren Grund eben auch in dem massiven „Roma-Rassismus“ in der bulgarischen Gesellschaft, der die Politik mit beeinflusst und von einigen Parteien in ihrer Propaganda noch verstärkt wird. Deshalb steht die Stärkung des Stadtteils im Zentrum des Projekts, und wir fokussieren als übergeordnete Zielsetzung auf eine autonome, von den formellen politischen Instanzen der Stadt unabhängige Deklaration eines „Menschenrechtsstadtteils Stolipinovo“, die einen Entwicklungsprozess in Richtung auf menschenrechtliche Standards einleiten soll.

*Beteiligung der BewohnerInnen des Stadtteils:* Wesentlich für den Erfolg des Projekts wird es sein, dass es uns gelingt, zumindest Teile der Bevölkerung in Stolipinovo aktiv einzubeziehen. Die Mitarbeit der BewohnerInnen für Vertrauensaufbau, für die Ermittlung von Lebensrealitäten, für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation etc. werden wir am ehesten über die Schaffung von Angeboten zur besseren Bewältigung existenzieller Bedarfs- und Notlagen erreichen, z.B. indem unsere Partnerorganisationen Gesundheitsinformation mit praktischer Unterstützung bei Gesundheitsvorsorge (Aidsprävention, Empfängnisverhütung ...) anbieten. Einige einschlägige Projekte hat es dort bereits gegeben, aber nicht mit nachhaltigen Finanzierungen. Auch das bereits laufende Radioprojekt sowie das Projekt zur Eingliederung von Jugendlichen aus dem Stadtteil in Schulen der Mehrheitsbevölkerung können solche Angebote sein, die Möglichkeiten zur Beteiligung bieten.

*Menschenrechtliche Parameter:* Aus der sozialräumlichen Analyse müssen in einem nächsten Schritt die menschenrechtlichen

Parameter erarbeitet werden, aus denen sich nicht nur sozial-karitative, sondern eben auch grundrechtlich fundierte Handlungsorientierungen ableiten lassen. Wir möchten uns dabei auf das menschenrechtliche Konzept der „menschlichen Sicherheit“ als theoretischen Hintergrund stützen. Dieses Konzept basiert auf einem erweiterten Sicherheitsbegriff, der im Gegensatz zu traditionellen Sicherheitskonzepten nicht den Schutz des Staates, sondern den Schutz der betroffenen Menschen (v.a. von Angehörigen verletzlicher Menschengruppen), ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde im Zentrum hat. Gerade die sieben von den Vereinten Nationen benannten Kategorien dieses Konzeptes lassen sich auf die menschenrechtliche Situation in Stolipinovo meines Erachtens besonders gut anwenden.<sup>3</sup>

Zur Umsetzung des Projektes steht im Winter 2017 ein gemeinsamer Aufenthalt der österr. PartnerInnen (Plattform für Menschenrechte und ETC) in Stolipinovo an. Bei diesem Arbeitsbesuch werden die nächsten Schritte gemeinsam konzipiert und festgelegt.

### **Sozialräumliche Situation – das Beispiel Bildung**

Im Folgenden möchte ich aus der sozialräumlichen Situationsbeschreibung, die Andreas Kunz zusammengestellt hat, ein Beispiel zitierend herausgreifen, das die Verhältnisse im Stadtteil – und somit die Aus-

<sup>3</sup> Der Bericht über Menschliche Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1994 hat sieben Kategorien benannt, in denen menschliche Sicherheit gefährdet sein kann: wirtschaftliche Sicherheit, Ernährungssicherheit, gesundheitliche Sicherheit, Umweltsicherheit, persönliche, gesellschaftliche und politische Sicherheit.

gangsbedingungen unseres Projekts – verdeutlichen kann (aus: A. Kunz, Sozialräumliche Situationsbeschreibung Stolipinovo).

„Im Bildungsbereich gibt es drei wesentliche Problemfelder, die ineinander greifen.

*Sprachenproblematik:*

Unterrichtssprache ist Bulgarisch. Beim Schuleintritt haben viele Kinder aber nur rudimentäre Bulgarischkenntnisse, da zuhause Türkisch oder Romanes gesprochen wird, vor allem türkische Medien konsumiert werden und die Kinder meist keinen Kontakt zu Kindern aus der bulgarischsprachigen Mehrheitsbevölkerung haben. An den Schulen gibt es zwar zusätzlichen Sprachunterricht, dieser reicht aber nicht aus, um die Defizite auszugleichen. Die Muttersprachen Türkisch und Romanes werden nur als Wahlfach angeboten.

*Ethnische Segregation und Rassismus:*

Eltern, die ihr Kind außerhalb des Ghettos an einer mehrheitlich von Bulgaren besuchten Schule anmelden wollen, haben mit massiven rassistischen Anfeindungen bulgarischer Eltern zu kämpfen. Derzeit gehen nur etwa 80 bis 100 Kinder (von 3.500) in Schulen außerhalb des Viertels. Diese Tatsache geht auf ein erfolgreiches Desegregationsprojekt zurück, das unter anderem den Einsatz von Bildungsmediatoren umfasste und mit Mitteln des Roma Education Fund finanziert wurde, dann aber, anders als versprochen, von der Kommune nicht weitergeführt wurde. Aktuell sind keine Bildungsmediatoren in Stolipinovo im Einsatz, und die Kommune unterstützt den Schulbesuch außerhalb des Ghettos trotz der nachgewiesenen positiven Effekte in keiner Weise.

*Schlechte Qualität der Schulbildung, mangelnde Durchsetzung der Schulpflicht:*

Das bulgarische Bildungswesen ist generell in schlechtem Zustand. Beim PISA-

Ranking im EU-Vergleich liegt das Land an vorletzter Stelle vor Rumänien. Eltern in Stolipinovo beklagen, dass ihre Kinder die Schule mit Abschluss verlassen, ohne richtig lesen und schreiben zu können. Das Lehrpersonal ist schlecht bezahlt (Grundgehalt € 330), wenig motiviert und schlecht qualifiziert im Umgang mit der ‚Zielgruppe‘. Die Schulen arbeiten jeweils mit einem sogenannten ‚delegierten Budget‘, das sich rein an der Zahl der zu Schuljahresbeginn angemeldeten Schüler orientiert. Tatsächlicher Schulbesuch während des Schuljahres und Lernerfolge spielen keine Rolle für das Schulbudget.

Während Roma-NGOs schon vor 10 Jahren die Auflösung der Ghetto-Schulen und die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Schulen im ganzen Stadtgebiet von Plovdiv gefordert haben, wurde der Status quo durch die Sanierung der Schulgebäude mit EU-Mitteln noch zementiert. Besonders benachteiligt sind im Bildungswesen die Mädchen.

Die Jugendlichen im Viertel haben mangelnde Freizeitmöglichkeiten. Es gibt keine Sportvereine, viele Schwimmbäder im Stadtbereich verweigern ‚Dunkelhäutigen‘ den Eintritt. Es gibt nur einen frei zugänglichen Fußballplatz und eine Freiluft-Fitness-Anlage. Das hochmoderne neue Jugendzentrum der Stadt Plovdiv liegt am anderen Ende der Stadt und ist sowohl räumlich als auch aufgrund sozialer Barrieren praktisch nicht nutzbar für die Jugendlichen aus Stolipinovo. Auch fehlt es an positiven Rollenvorbildern: ob Lehrer, Polizist, Arzt oder Beamter – die eigene Ethnie ist praktisch nicht vertreten.“

*Josef P. Mautner*

## 4.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

### **Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz**

*Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.*

### **Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung**

*(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.*

## Diskriminierung von Asylwerbern – Einlassverweigerung in Salzburger Lokaltäten

Menschen, die in Salzburg um Asyl angesucht haben und am Abend ein Szenelokal in der Innenstadt besuchen wollen, werden oftmals schon an der Lokaltür abgewiesen. Eine Erfahrung, welche für Asylwerber längst zum Alltag gehört. Eine neue Erfahrung für eine junge Salzburgerin, die mit ihren syrischen Freunden einen gemeinsamen Abend verbringen will und miterlebt, wie es sich anfühlt, schon vor der Tür abgewiesen zu werden. Eine Erfahrung, die sie und ihre Freunde an diesem Abend gleich zwei Mal machen müssen.

Aus Angst, dass dieser Vorfall Auswirkungen auf das laufende Asylverfahren hat, konnten sich die drei betroffenen jungen Leute nicht dazu durchringen, rechtliche Schritte gegen diese Benachteiligung einzuleiten. Stellvertretend für ihre Freunde hat uns Frau J. nun ihre Fallgeschichte zur Verfügung gestellt.

Der *erste Vorfall* ereignete sich im Jänner 2016 in einer bekannten Szenelokalität der Salzburger Innenstadt. Als die vier jungen Leute das Lokal betreten wollten, wurden Frau J.'s Freunde und Nachbarn, wel-

che aus Syrien stammen, nach ihrem Ausweis gefragt. Einer der Betroffenen zeigte seine Asylkarte vor, worin sein Name und sein Geburtsdatum vermerkt waren. Der Türsteher meinte daraufhin, die White Card (Asylkarte) sei kein amtlicher Ausweis. Frau J. wollte von ihm wissen, weshalb die Asylkarte denn kein Ausweis sei, zumal diese von einer Behörde ausgestellt worden ist. Der Türsteher äußerte, sein Lokalbetreiber lasse aufgrund schlechter Erfahrungen keine Asylwerber ins Lokal. Frau J. konnte problemlos – ohne einen Ausweis vorzeigen zu müssen – das Lokal betreten.

Der *zweite Vorfall* ereignete sich kurze Zeit danach, als die Freunde beschlossen, eine andere Szene-Lokalität zu besuchen. Abermals verlangte der Türsteher einen Ausweis von den drei aus Syrien stammenden jungen Männern. Der Einlass wurde ihnen auch in diese Lokalität verweigert. Frau J. wollte den wahren Grund für die Einlassverweigerung erfahren. Der Türsteher gab ihr gegenüber zu, dass es eine Richtlinie in seiner Bar gäbe, Ausweise von Asylwerbern nicht zu akzeptieren. Den Türstehern vom Chef der Bar damit begründet, dass es Statistiken gäbe, in denen Handydiebstähle zunehmen, sobald sich Asylwerber im Lokal aufhalten. Darüber hinaus müsste er sich sonst auch um seine „Mädels“ (weibliche Gäste) in der Bar Sorgen machen. Unter den Lokalbetreibern in der Innenstadt sei allgemein abgesprochen, Asylwerber mit White Card nicht einzulassen. Frau J. hingegen wäre auch in diese Lokalität problemlos reingekommen. Der gemeinsame Abend in der Salzburger Innenstadt war für die Freundesgruppe damit zu Ende.

Als Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg sind wir der Ansicht, dass die Begründung für die Einlassverweigerung von den LokalbetreiberInnen nur vorgeschoben ist. In Gesprächen mit der Security stellt

sich oftmals heraus, dass befürchtet wird, dass Asylwerber Probleme machen und sie daher generell die Anweisung haben, diese nicht einzulassen. Die White Card dient der Legitimation, nämlich, dass sich ihr Inhaber im laufenden Asylverfahren befindet. Der Antidiskriminierungsstelle liegen Berichte von Betroffenen und Zeuginnen vor, wonach zu vermuten ist, dass Türsteher von LokalbetreiberInnen angehalten werden, Asylwerbern generell den Zutritt zu verwehren. Dies, nach Aussage einer Betroffenen, basierend auf gängigen Vorurteilen wie „Handydiebstähle nehmen zu“ und „Mädchen/Frauen sind nicht mehr sicher“, wenn diese Personengruppe anwesend ist. Die Fallgeschichte macht auch deutlich, dass abseits von „Alterskontrollen“ ganz gezielt nur bestimmte Personen nach einem Ausweis gefragt werden.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Wer ein allgemein zugängliches Lokal betreibt, macht dadurch deutlich, dass die angebotenen Dienstleistungen grundsätzlich jedem beliebigen Kunden bzw. jeder beliebigen Kundin angeboten werden. Die Privatautonomie räumt InhaberInnen von Lokalen nur innerhalb gewisser Grenzen das Recht ein, darüber zu entscheiden, wer im Lokal anwesend sein darf und wer nicht. Die dabei angewendeten Ausschlusskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Einer bestimmten Personengruppe aufgrund von Befürchtungen, welche sich auf Vorurteile stützen, generell den Zutritt zu einem Lokal zu verwehren, stellt einen diskriminierenden Tatbestand dar.

Nach aktueller Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer diskriminierten Person benachteiligt wird.

Damit haben in Österreich erstmals Gerichte neben den unmittelbar Betroffenen auch Personen Schadenersatz wegen Diskriminierung zugesprochen, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer diskriminierten Person benachteiligt wurden. In dem uns vorliegenden Fall trifft dies auf die junge

Salzburgerin zu, welcher der gemeinsame Einlass mit ihren syrischen Freunden in mehreren Lokalitäten in der Salzburger Innenstadt verweigert wurde.

*Sieglinde Gruber*

## Benachteiligung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

53 Jahre nach Erving Goffmans Studie *Stigma* (1963), in der er die Wirkungen negativer sozialer Zuschreibungsprozesse auf Identität und Selbstwahrnehmung Betroffener und die Folgen für sozialen Ausschluss beschrieben hat, ist die Diskriminierung psychisch erkrankter Menschen – sei es im alltäglichen Umgang, bei der Wohnungssuche, bei Ämtern und Behörden oder bei der Arbeitsplatzsuche – nach wie vor gesellschaftliche Realität, wenn auch in anderen Formen und unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Psychisch beeinträchtigte Menschen gelten im Umgang als schwierig, krankheitsbedingte Verhaltensweisen erschweren oftmals die Kommunikation mit Ämtern und Behörden. Misstrauen und gesteigerte Empfindlichkeit seitens der Betroffenen werden durch Erfahrungen von Diskriminierung meist noch bekräftigt. Psychisch beeinträchtigte Menschen sind sozial verletzlich und können gegenüber Benachteiligung oftmals nur geringen Widerstand leisten. Durch ihr Verhalten bestätigen sie wiederum diese Bilder im Blick der Anderen.

### Zwei Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit

#### **Fall 1**

Herr K besucht ein Projekt zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Er wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle, da er sich aufgrund eines negativen Berichts seine Person betreffend durch seine Trainerin erheblich benachteiligt fühlt.

Seine Trainerin hat einen Bericht an das AMS geschickt. Sie beschreibt ihn darin als schwierige Persönlichkeit mit offensichtlich psychischer Beeinträchtigung und unterstellt, dass Herr K dubiose Schilderungen angeblicher Verfolgungen seiner Person durch ominöse Dritte tätige und diese in Folge auch der Polizei melde, welche ihn jedoch nicht ernst nehme. Auch wird er als Person mit nicht unerheblichem Aggressionspotential beschrieben, welches die gemeinsame Arbeitssuche unmöglich mache. Dieser Negativbericht wird Herrn K erst auf sein massives Betreiben hin ausgehändigt.

Herr K fühlt sich durch diesen Bericht in seiner Würde verletzt und diskriminiert. Aus seiner Sicht werden nun alle seine Äußerungen bzw. Handlungen seitens der zuständi-

gen Professionen mit dem Wissen um seine psychische Erkrankung wahrgenommen. Mit dem Etikett „psychisch krank“ ist es bis heute nicht gelungen, ihn wieder auf einen Arbeitsplatz zu vermitteln.

Wir haben Herrn K vorgeschlagen, für ihn eine Stellungnahme beim AMS einzuholen, inwieweit dieser Bericht in Folge für die Stellenvermittlung herangezogen worden ist bzw. ob über arbeitssuchende Personen im allgemeinen Berichte dieser Art erstellt werden. Aus Angst vor Nachteilen konnte sich Herr K letztlich nicht dazu durchringen, entsprechende Schritte mit unserer Unterstützung in die Wege zu leiten.

### **Fall 2**

Herr K stammt aus dem Libanon und lebt mit seiner Gattin seit ca. 10 Jahren in Österreich. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Kontaktaufnahme mit der AD-Stelle ist Herr K beruflich gut etabliert. Seit 8 Jahren arbeitet er als Reinigungskraft. Herr K hatte ein Ziel, er wollte österreichischer Staatsbürger werden und stellte einen Antrag. Ihm war nicht bewusst, dass der Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft mit vielen Hürden verbunden war – größtes Hindernis war, Herr K kann die geforderten Sprachkenntnisse trotz intensiver Bemühungen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen. Aufgrund seiner Kriegserlebnisse leidet Herr K an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an einer Lernbehinderung und steht deshalb in psychiatrischer Behandlung.

Herr K ersuchte die Antidiskriminierungsstelle um Unterstützung im laufenden Staatsbürgerschaftsverfahren, wo ihm aufgrund der geltenden Gesetzeslage die Behörde eine abweisende Entscheidung in Aussicht gestellt hat, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist das Recht zur Stellungnahme ausübt. Aufgrund seiner Sprachbarriere und

seiner Behinderung konnte Herr K dieses Schreiben nicht verstehen bzw. in Folge auch nicht fristgerecht darauf reagieren. Um Zeit für die Stellungnahme zu gewinnen, haben wir zunächst einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt, welcher seitens der Behörde auch bewilligt wurde.

Aus Behördensicht wurde die in Aussicht gestellte abweisende Entscheidung primär auf die Ausnahmeregelung des § 10a Abs 2 Z3 StbG gestützt, wonach durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden muss, dass ihm aufgrund seines physisch und psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist. Seitens der Behörde lag bereits eine erste amtsärztliche Einschätzung vor, welche die üblichen Schulungsmaßnahmen zur Spracherlernung zwar als nicht ausreichend, jedoch mittels sonderpädagogischer individueller Fördermaßnahmen erreichbar einschätzte. Wir vermuten, dass es zu dieser Einschätzung gekommen ist, weil Barrieren in der Kommunikation zwischen Herrn K und der Behörde vorgelegen haben.

Diese amtsärztliche Einschätzung stand im klaren Widerspruch zur fachärztlichen psychiatrischen Einschätzung, welche deutlich machte, dass der Betroffene aufgrund seiner physischen, psychischen und sozialen Behinderung niemals in der Lage sein wird, Deutsch zu erlernen bzw. ihm die Aneignung von schriftsprachlichen Deutschkenntnissen unmöglich sei. Gemeinsam mit dem Betroffenen gelang es nachzuweisen, dass de facto keine Einrichtungen im Bundesland Salzburg vorhanden sind, welche ein entsprechendes individuelles sonderpädagogisches Förderangebot zum Erlernen der deutschen Sprache zur Verfügung stellen. Die Vorlage sämtlicher entscheidungsrelevanten fachärztlichen und psychologischen Stellungnahmen führte letztlich dazu, dass

die Behörde ein weiteres amtsärztliches Gutachten eingeholt hat, welches dem Betroffenen bescheinigte, dass ihm aufgrund seines physisch und psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist.

### Was ist noch passiert?

Herr K ist – so wie er es sich gewünscht hat – endlich österreichischer Staatsbürger. Er hat jedoch nach 8 Jahren Tätigkeit als Reinigungskraft seinen Arbeitsplatz verloren.

*Sieglinde Gruber*

## Am Beispiel: Patient im Maßnahmenvollzug

Ein unmittelbar Betroffener schildert seine Erfahrungen  
(Wie verträgt sich der österreichische Maßnahmenvollzug mit grund- und menschenrechtlichen Prinzipien?)

Oft reicht eine Drohung wie „Ich bring dich um“ aus, um einen Menschen jahrelang hinter Gitter zu bringen, wie die folgende Fallgeschichte eines Betroffenen zeigt.

Ein Schicksal, mit dem Herr L bis heute zu kämpfen hat. Der Salzburger war von 2007 bis 2015 im Maßnahmenvollzug (davon drei Jahre stationär in einer Anstalt) wie er uns in der Beratung berichtete. „Ich bin nach 8 Jahren Maßnahme traumatisiert, möchte diese Zeit gemeinsam mit meiner Ehefrau in einer Paartherapie aufarbeiten.“

Herr L ist seit seinem 25. Lebensjahr psychisch krank. Er hatte das Pech, bereits in jungen Jahren an einer Psychose zu erkranken. Alkoholmissbrauch und Spielsucht führten dazu, dass die Psychose voll ausgebrochen ist. Als er eines Tages im Zuge eines Streits seinem Vater damit gedroht hat, ihm die Gurgel durchzuschneiden, wurde er verhaftet und nach 6 Wochen Haft in den Maßnahmenvollzug eingewiesen.

Vor Gericht hat Herr L ehrlich zugegeben, dass er gegenüber seinem Vater diese

Drohung ausgesprochen hat, dies aber nicht so gemeint habe. Herr L wurde vom Gericht für geistig zurechnungsfähig zum Tatzeitpunkt erklärt und nach § 21 Abs. 2 StGB verurteilt.<sup>1</sup> Das heißt, er wurde zu einer Haftstrafe von vier Monaten und zusätzlich zu einer Maßnahme, sprich einer unbefristeten Behandlung, verurteilt. Er verbrachte insgesamt drei Jahre im Maßnahmenvollzug in unterschiedlichen forensischen Abteilungen, die den Justizanstalten (wie Mittersteig, Garsten, Mauer Öhling) angeschlossen waren. „Man ist da zusammen mit Schwereverbrechern untergebracht“, beschreibt Herr L seine Haftsituation.

Einen rechtlichen Beistand (von Amts wegen) habe er in dieser Zeit nicht gehabt.

---

1 § 21 Abs. 1 StGB: Jene Täter, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad zurechnungs- und somit auch schuldunfähig sind (Paragraf 21 Abs. 1 StGB) bekommen keine Strafe, sondern werden so lange behandelt, bis sie keine Gefahr mehr für andere darstellen.

Eine rechtliche Vertretung musste man sich auch leisten können. Es gab aber geistigen Beistand, ein Pfarrer habe ihm in dieser schweren Zeit beigestanden. Eine wichtige Stütze sei in dieser schwierigen Zeit seine Frau gewesen, die ihn drei Mal die Woche besucht und ihm Mut gemacht habe. Auch seine Eltern haben ihn regelmäßig dort besucht.

Er sei dort medikamentös zwangsbehandelt worden, ein Mitsprache- oder Einwänderecht gegen die verordnete Medikation habe ein Patient dort nicht.

Um Einzeltherapie habe man betteln müssen, erst nach zwei Jahren in der Maßnahme habe er einmal in der Woche eine Therapiestunde gehabt. Daneben habe es Gruppentherapieangebote gegeben, er habe eine Alkoholtherapie (1x wöchentlich) und eine Verhaltenstherapie (1x wöchentlich) besucht.

Gegen Ende der Maßnahme habe es mündliche Anhörungen vor einer Kommission gegeben.

2010 wurde er aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen, da er das Glück hatte, einen betreuten Platz in einem Wohnhaus von Pro Mente in Salzburg zu bekommen. Dort wurde er mit der Auflage untergebracht, sich medikamentös behandeln zu lassen. Er habe damals nur gewusst, dass man als Insasse im Maßnahmenvollzug keine Chance auf bedingte Entlassung hatte, wenn es draußen etwa zu wenige Wohnplätze gab bzw. er auch fernab von Salzburg untergebracht hätte werden können. Unterstützt habe ihn damals die Plattform für Menschenrechte in Salzburg, an die sich seine Frau in ihrer Verzweiflung gewandt hatte.

Herr L wurde erst im Frühjahr 2015 endgültig aus der Maßnahme entlassen und wohnt jetzt wieder zusammen mit seiner Gattin in der gemeinsamen Wohnung. Erst

jetzt ist er in der Lage, diese lange Zeit in der Maßnahme psychisch aufzuarbeiten. Mit seinem Vater (ehemals Auslöser für die Einweisung) hat er schon seit längerem wieder ein gutes Einvernehmen. Er beschreibt sich selbst als traumatisiert, früher habe er Zivilcourage gehabt, heute gehe er jedem Konflikt (wenn auch nur zu Hause) aus dem Weg, zu groß sei die Angst in ihm, wieder in den Maßnahmenvollzug zu kommen.

Der Maßnahmenvollzug wurde 1975 eingeführt. Das Strafgesetzbuch sah vor, dass mit einer auf Betroffene abgestimmten Therapie die als gefährlich eingestuften StraftäterInnen insoweit „geheilt“ werden sollen, als von ihnen im Fall ihrer Entlassung keine Gefahr mehr ausgeht. Die Realität sieht allerdings anders aus. Während die Zahl der Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen rückläufig ist, steigt jene der Personen in unbestimmten freiheitsentziehenden Maßnahmen deutlich an. Dies betrifft sowohl die Zahl der Menschen im Maßnahmenvollzug als auch die Verweildauer. Mittlerweile hat sich die Anhaltedauer um das 1,4-fache von durchschnittlich 3,5 auf fünf Jahre erhöht. Therapiefortschritte werden einmal jährlich geprüft (Untersuchung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit der österreichische Maßnahmenvollzug grund- und menschenrechtlichen Prinzipien genügt. Aus Sicht des Vortragenden Dr. Birklbauer am Wiener Frühjahrssymposium in Wien verträgt sich dieser nicht mit grund- und menschenrechtlichen Prinzipien, vor allem, dass Menschen auch nach Abbüßen ihrer Strafe im Maßnahmenvollzug angehalten werden, ohne dass ihnen letztlich eine Möglichkeit geboten wird, ihrer psychischen Beeinträchtigung effizient entgegenzusteuern. Insbesondere wies Dr. Birklbauer in seinem Vortrag darauf hin, dass ärztliche (und auch psychologische)

Behandlungen für den Betroffenen nicht beschwerdefähig sind. In einem weiteren Symposiumsvortrag wurde das Verfahren zur bedingten Entlassung zur Diskussion gestellt, vor allem, dass der Betroffene selbst nur alle zwei Jahre die Möglichkeit hat, sich zu äußern. Die im Gesetz verankerte jährliche Prüfung durch das Gericht findet ohne die Betroffenen statt. Diese haben lediglich die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung eine Beschwerde einzulegen. Prof. Funk

wies in seinem Vortrag auf die Diskrepanz zwischen Grundrechten und Zwangsausübung im Maßnahmenvollzug hin und stellte zur Diskussion, inwieweit Zwang überhaupt zulässig sei. Prof. Dr. Nowak betonte in seinem Vortrag, dass der Maßnahmenvollzug Prüfungsschwerpunkt der Besuchskommissionen der VA sei.

*Sieglinde Gruber*

## Aus eigener Sicht: Mein Leben im Asylquartier

### Haben Asylwerber ein Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden?

„Ich möchte euch meine ganz persönliche Diskriminierungserfahrung in einem Salzburger Asylquartier erzählen.

Ich stamme aus Ägypten und habe vor 16 Monaten in Österreich um Asyl ange-sucht. Zusammen mit 195 Männern aller Nationalitäten wurde ich in einem Flüchtlingsquartier mitten in der Stadt Salzburg untergebracht. Das Quartier wird im Auftrag des Landes Salzburg von einem privaten Betreiber betrieben und betreut.

Ich sowie auch andere Mitbewohner des Asylquartiers sind seit Bezug des Hauses den verbalen Übergriffen unseres Betreuers ausgesetzt. Aufgrund unserer Flüchtlings-eigenschaft werden wir von ihm respektlos bzw. als „Menschen zweiter Klasse“ behan-delt. Er ist der Ansicht, dass die Flüchtlinge einfach nach Österreich kommen, alles nur nehmen bzw. nichts dafür leisten und dass sie ihre Frauen und Kinder im Stich lassen. Äußerungen wie „Wem seine Betreuung

nicht gefällt, kann wieder nach Hause fah-ren“, empfinde ich als Diskriminierung auf-grund unserer Herkunft.

Fallweise werden von unserem Betreuer stündlich in der Nacht Zimmerkontrollen durchgeführt. Aus seiner Sicht haben „*wir Bewohner*“ kein Recht auf Privatsphäre. „Eine Privatsphäre gibt es nicht. Wenn die Bewohner Privatsphäre wünschen, gibt es diese nur am WC“, so die Meinung unseres Betreuers. Meine Bitte, unsere Privatsphäre zu respektieren, kommentierte er mit folgen- den Worten: „Dies ist ein Gefängnis und ich bin der Chef hier.“

Aufgrund zahlreicher Vorfälle brachte ich eine Beschwerde beim Land Salzburg, Ab-teilung Grundversorgung ein und informierte das Land über die bestehende Betreuungs-problematik in unserem Asylquartier. Man versprach, sich mit meiner Beschwerde aus-einanderzusetzen und für mich eine Lösung zu finden. Da die Situation beinahe täglich

eskalierte und das Verhalten des Betreuers eine ungeheure psychische Belastung für mich wie auch für andere Betroffene darstellte, wandte ich mich in meiner Not an die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg und ersuchte um Intervention.

Ich hatte das große Glück, das Quartier wechseln zu dürfen, was ich unter anderem auch darauf zurückführe, dass ich mittlerweile in Salzburg gut integriert bin und über ausgezeichnete Deutschkenntnisse verfüge. So bin ich in der glücklichen Lage, meine Bedürfnisse und Anliegen bei den zuständigen Institutionen artikulieren zu können. Die meisten Betroffenen in diesem Asylquartier können das nicht. Als Radiosprecher in der Radiofabrik und Mitglied der Organisation „Journalists around the world“ ist es mir ein großes Anliegen, auch jenen Betroffenen, die weiterhin in dieser Unterkunft leben, eine Stimme zu geben und die vorherrschende Betreuungsproblematik öffentlich zu machen.

Wie ging die Geschichte weiter? Als mein Betreuer von meiner Beschwerde erfuhr, verlegte er mich unverzüglich in ein anderes Zimmer – weg von meinem Zimmerkollegen, der mittlerweile ein Freund für mich geworden ist. Eine verständliche Erklärung für den Zimmerwechsel gab es nicht.

Mein Ziel ist es, dass ich in Salzburg bleiben und Molekularbiologie studieren kann.“

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle ist die Stadt Salzburg mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in Salzburg auch eine Selbstverpflichtung zur Sicherung des Rechts auf besonderen Schutz von verletzlichen Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen eingegangen. Flüchtlinge sind in diesem Zusammenhang ohne Zweifel eine besonders verletzte Gruppe (Art IV) und sind vor

Ungleichbehandlungen, Ausschließungspraxen oder Rassismus aktiv zu schützen. Das Land Salzburg hat sich vertraglich verpflichtet, AsylwerberInnen in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde unterzubringen und die soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern sicherzustellen (Art 6, Art 15a B-VG). Dies bedeutet, bezogen auf den geschilderten Fall, dass eine pauschal diskriminierende Haltung gegenüber Menschen, die bei uns Schutz vor Verfolgung suchen, keinesfalls toleriert werden darf – umso mehr, wenn dieses Verhalten von Personen gesetzt wird, welchen die Betreuung einer verletzlichen Gruppe anvertraut ist. Die geschilderten Übergriffe standen unseres Erachtens allesamt in eindeutigem Kontext mit der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer schutzbedürftigen Gruppe.

Es ist nachvollziehbar, dass, wenn Menschen unterschiedlicher Herkunft, oftmals schwer traumatisiert von Krieg und Flucht in den Herkunftsländern, in großen Asylquartieren zusammenleben, Konflikte meist vorprogrammiert sind. Es bedarf gewisser Regeln, die einen Schutzraum für Betroffene und Basis für professionelle Soziale Arbeit gewährleisten sollen. Die unterschiedlichen Problemlagen von AsylwerberInnen erfordern jedoch von privaten AsylquartierbetreiberInnen ein professionelles Betreuungskonzept, welches eine Bandbreite an unterschiedlichen Betreuungsangeboten, insbesondere in der Flüchtlingsarbeit speziell geschulte MitarbeiterInnen sowie geeignete Rahmenbedingungen beinhaltet und so einen optimalen Unterstützungsprozess für besonders verletzte Gruppen garantieren kann.

*Mohamed El Shamy/Sieglinde Gruber*

## Aus eigener Sicht: Fremdenfeindlicher Übergriff am Mondsee

Im Juli 2016 wurde ich Opfer eines fremden- bzw. islamfeindlichen Angriffs, der mein Leben verändert hat und über den ich hier berichten möchte.

Wir waren gemeinsam mit Verwandten am Ufer des Mondsees picknicken, als eine Hundebesitzerin und ihr männlicher Begleiter uns aufgrund unseres Kopftuchs fremden- und islamfeindlich wüst beschimpften sowie mit ausdrücklichen Kommandos ihre Hunde auf uns hetzten. Anschließend griff die Hundebesitzerin zu einem Holzstock und schlug unter anderem auf mich ein. Bei diesem Vorfall wurde auch ein zwei Monate altes Baby von den Hunden verletzt.

Über diesen Vorfall wurde in den Medien berichtet und auch die Polizei veröffentlichte dazu eine Presseaussendung. Zu unserem Entsetzen wurde der Vorfall so dargestellt, als wären wir und unsere Helfer die Täter gewesen und die Hundehalterin das Opfer! Es war an keiner Stelle die Rede von einem fremdenfeindlichen Angriff. In der Presseaussendung der Polizei hieß es:

„ [...] Ein 54-jähriger aus Vöcklabruck und seine Lebensgefährtin kamen ebenfalls gegen 16:00 Uhr mit 3 Hunden zu diesem Badeplatz. Der Mann ließ seine 3 Hunde aus dem Auto, welche in der Folge auf den Badeplatz rannten und dort offenbar die Mütter und ihre 4 Kinder erschreckten, da sie quer über die ausgebreiteten Decken zum See liefen. Die Lebensgefährtin, eine 40-jährige Vöcklabruckerin, ging ebenfalls mit den Hunden in den See. Währenddessen riefen die erschreckten Mütter deren Männer, welche noch nicht beim Badeplatz anwesend waren, an. Diese 3 Männer, alle

*österreichische Staatsbürger aus Salzburg, eilten in der Folge von Mondsee kommend zum Parkplatz.*

*Als der Hundebesitzer bemerkte, dass sich am Badeplatz mehrere Personen befanden, piff er seine Hunde sofort wieder zurück. Seine Lebensgefährtin nahm einen Labrador am Halsband und wollte den Badeplatz auch verlassen. Zu diesem Zeitpunkt stand aber schon einer der Männer, 28 Jahre alt, mit einem Holzstück vor ihr und wollte sie offenbar attackieren oder ihr zumindest drohen. Die Frau entriss ihm dieses Holzstück. [...]“*

Wir haben uns bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich über diese falsche Presseaussendung beschwert und eine Richtigstellung verlangt, was jedoch leider abgelehnt wurde. Wir haben die Antwort erhalten, dass im gegenständlichen Fall die subjektiven Rechte aller Beteiligten gewahrt worden seien. Auf Basis der ersten polizeilichen Meldung sei die Aussendung verfasst worden, die den Sachverhalt wiedergebe. Da es sich an diesem Tag bereits um die zweite ähnliche Meldung gehandelt habe, sei noch der Zusatz „2.0“ hinzugefügt worden. Ansonsten sei weder etwas verstärkt, dramatisiert noch weggelassen worden. Auch ein ausländerfeindlicher Übergriff sei nicht anzunehmen, da wir österreichische Staatsbürger seien und die Hundebesitzerin sowie ihr Begleiter hingegen nicht.

Angesichts dieser Vorgehensweise der Polizei fühle ich mich als Opfer von ihr völlig im Stich gelassen.

Aufgrund der Berichte in den Medien, die die Schilderung der Presseaussendung

übernommen hatten, wurden wir von unserer Umgebung auf diesen Vorfall angesprochen. Da mein Vater mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen in einem dieser Berichte genannt wurde, dauerte es nicht lange, bis wir erkannt wurden und auch mit Vorwürfen konfrontiert waren. Durch die Presseaussendung der Polizei hatte bereits eine klare Vorverurteilung zu unseren Lasten stattgefunden.

Mein Leben hat sich seither sehr stark verändert. Ich habe sehr lange Zeit gebraucht, um mich wieder alleine in die Öffentlichkeit zu trauen. Wir leben hier in Österreich in einem demokratischen Land, wo Religionsfreiheit herrscht, doch leider werden Muslime noch immer diskriminiert und sind Anfeindungen ausgesetzt. Ich trage erst seit acht Monaten ein Kopftuch und hätte mir nie gedacht, dass es so schwer sein würde. Ich war eine sehr starke, selbstbewusste und mutige Frau, die sich nichts gefallen ließ und auch nachts alleine unterwegs gewesen ist. Doch jetzt traue ich mich nicht einmal mehr tagsüber alleine hinaus. Ich bin 19 Jahre und möchte in meinen jungen Jahren mein Leben genießen, wie alle anderen auch, ist das zu viel verlangt? Wieso werden „Ausländer“ und Muslime so verachtet?

Nach dem Vorfall habe ich viel nachgedacht und mir viele Fragen gestellt. Das ist nicht das erste Mal, dass „Ausländer“ bzw. Muslime so rassistisch diskriminiert werden.

Alle fordern lautstark, man solle sich als „Ausländer“ in Österreich integrieren, und wenn man sich wirklich integriert, heißt es dann „Scheiß Ausländer, verpissst euch zurück in euer Land!“ Ich als in Österreich Geborene und als österreichische Staatsbürgerin soll mich wohin „verpissen“? Von Österreich nach Österreich? Bevor man davon spricht, dass sich „Ausländer“ integrieren sollen, sollte man am Abbau von Vorurteilen arbeiten, und dafür ist auch die Politik in diesem Land zuständig.

Zurzeit besuche ich das Christian-Doppeler-Gymnasium und möchte später Medizin studieren, doch ich habe Angst. Wenn es jetzt schon mit dem Rassismus so heftig ist, wie wird es wohl später sein? Es wird immer von Frieden gesprochen, dass Österreich ein friedliches Land sei. Warum bekommen Fremde und Muslime das Gegenteil zu spüren? Sollte ich mich als Österreicherin und Muslimin nicht ebenfalls in Österreich wohlfühlen?

Ich setze große Erwartungen in das Strafverfahren. Ich habe mich jedenfalls als Opfer dem Verfahren angeschlossen. Das Verfahren ist derzeit noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Ich hoffe, dass die Täter ihre gerechte Strafe erhalten und das Gericht ein klares Signal gegen Fremdenfeindlichkeit setzt.

*Nigar Keskin*

## Menschenrechte in der Sexarbeit? In Salzburg?

Las man 2016 in Salzburg in der Zeitung etwas über das Thema Sexarbeit, so wurde vorwiegend über den Straßenstrich und

dessen (diesem zugeschriebene) kriminelle Strukturen sowie über „arme“ Frauen, die im nächsten Atemzug schon abgeschoben

werden sollen, berichtet. In feministischen Kreisen tobt die Auseinandersetzung zwischen „mehr Rechte für SexarbeiterInnen“ und dem „Verbot von Sexarbeit“.

Bei der Plattform für Menschenrechte stehen die Menschenrechte aller Menschen im Mittelpunkt. Deshalb sollte man sich zunächst in Bezug auf Sexarbeit mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

Was ist Sexarbeit – was ist Sexarbeit NICHT? Gelten Menschenrechte auch für SexarbeiterInnen? Was kann SexarbeiterInnen bei der Durchsetzung ihrer Rechte stärken und vor allem wo sind sie besonders schutzbedürftig hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen?

Was ist Sexarbeit – was ist Sexarbeit NICHT?

Unter Sexarbeit sind einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gegen Bezahlung zu verstehen. Ein Mensch in der Sexarbeit bietet eine Dienstleistung an und verkauft nicht seinen bzw. ihren Körper.

Dem entgegen stellen bezahlte sexuelle Handlungen mit Minderjährigen Missbrauch dar wie auch erzwungene bezahlte Handlungen Vergewaltigung und Nötigung darstellen. Wer gegen seinen bzw. ihren Willen im Rahmen der Sexarbeit ausgebeutet wird, ist Opfer von Menschenhandel.

Gelten Menschenrechte auch für SexarbeiterInnen?

Selbstverständlich. Sie werden aber leider – auch in Salzburg- immer wieder verletzt.

Was kann SexarbeiterInnen bei der Durchsetzung ihrer Rechte stärken und vor allem, wo sind sie besonders schutzbedürftig hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen?

In erster Linie geht es um eine Entkriminalisierung und die Stärkung von Rechten. Amnesty International hat über einen zwei-

jährigen Prozess hinweg eine Position zum Schutz der Menschenrechte von SexarbeiterInnen erarbeitet, die auch für die Grundlage unserer Arbeit in Salzburg herangezogen wird. Im Zuge dessen wurde ein starker Fokus insbesondere auf die Entkriminalisierung der Sexarbeit gelegt.

Warum sind Rechte von SexarbeiterInnen durch Entkriminalisierung besser geschützt?

Amnesty International:

*„Wenn Sexarbeit entkriminalisiert wird, werden Sexarbeiter\_innen nicht länger in die Illegalität gedrängt, wo sie Menschenrechtsverletzungen schutzlos ausgeliefert sind.*

*Das bedeutet: Sexarbeiter\_innen können besser zusammenarbeiten und ihre Rechte einfordern. Sie sind unabhängiger, können sich eigenständig mit anderen Sexarbeiter\_innen zusammenschließen und ihre Arbeitsumgebung so organisieren und gestalten, wie sie möchten und wie es ihren Bedürfnissen nach Schutz entspricht.*

*Sie werden nicht länger als ‚Kriminelle‘ oder ‚Mittäter\_innen‘ betrachtet und behandelt, profitieren von einem besseren Verhältnis zur Polizei und können polizeiliche Schutzmaßnahmen einfordern. Zudem können sie sich auch besser gegen aggressive Polizeimaßnahmen zur Wehr setzen und vor Gericht ihr Recht ohne Angst vor Strafverfolgung einfordern.*

*Durch eine Entkriminalisierung der Sexarbeit verbessern sich zudem Arbeitsbedingungen und -standards für Sexarbeiter\_innen sowie der Zugang zu einer besseren Gesundheitsversorgung, da sie nicht mehr Stigmatisierung und Diskriminierung fürchten müssen. Gleichzeitig ermöglicht die Entkriminalisierung der Sexarbeit eine klare Abgrenzung zu Menschenhandel und Zwangsprostitution, die dadurch besser verfolgt und bestraft werden können. Wenn Sexarbei-*

*ter\_innen keine strafrechtliche Verfolgung droht, ist es ihnen zum Beispiel möglich, den Strafverfolgungsbehörden dabei zu helfen, Menschenhändler\_innen und deren Opfer zu identifizieren.“*

Was sollten Regierungen laut Position von Amnesty tun, um SexarbeiterInnen zu schützen?

Amnesty International:

*„Die Position enthält folgende Empfehlungen für Regierungen:*

*Abschaffung aller strafrechtlichen und sonstigen Sanktionen für Sexarbeit, da die Kriminalisierung zur Ausgrenzung, Stigmatisierung und Diskriminierung beiträgt und dazu führen kann, dass Sexarbeiter\_innen keinen Zugang zur Justiz erhalten.*

*Sicherstellung, dass alle Menschen in der Lage sind, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch Bil-*

*dungs- und Arbeitsmöglichkeiten gehören, wahrzunehmen, damit niemand zum Überleben auf Sexarbeit angewiesen ist.*

*Abkehr von gesetzlichen Bestimmungen zur Sexarbeit in Form von Auffangtatbeständen, nach denen die meisten oder alle Aspekte der Sexarbeit strafbar sind, hin zur Fokussierung auf Bestimmungen, die Schutz vor Zwang in Form von Menschenhandel, Ausbeutung und Missbrauch bieten und die Ausbeutung von Kindern im Sexgewerbe verhindern.*

*Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und aller Arten von Diskriminierung und struktureller Ungleichheit, die dazu führen können, dass marginalisierte Gruppen unverhältnismäßig häufig zu Sexarbeit gezwungen sind.“*

Barbara Sieberth

## SXA: Welche Themen fordern uns in Salzburg?

Die Möglichkeit, Sexarbeit auszuüben, beschränkt sich in Salzburg auf zugelassene Bordelle. Jede andere Form, die es SexarbeiterInnen ermöglichen würde, selbstbestimmt und zu eigenen Bedingungen zu arbeiten, ist verboten. Diese Kriminalisierung lehnen wir ab. Die Stigmatisierung von SexarbeiterInnen hat zur Konsequenz, dass diese Frauen und Männer immer wieder mit Diskriminierung und Ausgrenzung konfrontiert sind, sowohl am Arbeitsmarkt als auch im Privatleben.

*Zum Thema Gesundheit:*

Neuordnung: Seit 1. Jänner 2016 wurde per Erlass des Gesundheitsministeriums der Abstand der regelmäßigen Untersuchungen statt der wöchentlichen Kontrolle auf 6 Wo-

chen ausgeweitet. Diese Ausweitung der Frist ist für SexarbeiterInnen prinzipiell eine Erleichterung, hat jedoch auch negative Effekte für die Rahmenbedingungen für SexarbeiterInnen, besonders beim Antritt des Berufes. Infolge dieser langen Wartezeit auf das Gesundheitsbuch nehmen viele Betriebe keine BerufseinsteigerInnen.

Darüber hinaus gibt es Betriebe, in denen SexarbeiterInnen durch einen privaten Arzt weiterhin wöchentlich kontrolliert werden und dafür eine Gebühr bezahlen müssen. Solche Kontrollen dienen nur dazu, den KundInnen eine „gesunde SexualpartnerIn“ zu implizieren. Wünschenswert wäre in dieser Hinsicht ein niedrigschwelliges, anonymes Präventions- und Gesundheitsangebot

für SexarbeiterInnen, sowohl im sichtbaren als auch im unsichtbaren Bereich, abgestimmt auf deren Bedürfnisse und die ihrer PartnerInnen. Die Kontrolluntersuchung der SexarbeiterInnen durch AmtsärztInnen umfasst weder eine Diagnose noch eine Behandlung, sondern dient lediglich im Krankheitsfall zur Entziehung des Gesundheitsbuches. Darüber hinaus werden Untersuchungstermine nur für Frauen und Männer, die in konzessionierten Betrieben arbeiten, vergeben. Diese Terminvergabe wird oft auch über die BetreiberInnen abgewickelt. Bei keiner anderen Berufsgruppe wäre dies so vorstellbar.

Obwohl sich in letzter Zeit die MitarbeiterInnen der Gesundheitsämter verstärkt bemühen, die Kontrollen menschlicher zu gestalten, gibt es immer noch Vorfälle der persönlichen Diskriminierung und Stigmatisierung von SexarbeiterInnen.

*Zum Thema Besteuerung der SexdienstleisterInnen:*

Mit 1. Juli 2014 trat ein neuer Erlass zur Besteuerung von SexdienstleisterInnen in Kraft. Die Vorgaben sind für die Männer und Frauen in der Sexarbeit einerseits schwer verständlich und andererseits nicht umsetzbar. Denn die SexarbeiterInnen in Salzburg bekommen weder eine Steuernummer noch werden sie seitens der MitarbeiterInnen der Beratungsstelle ausreichend oder klar informiert. Infolgedessen haben SexdienstleisterInnen bei Kontrollen mit hohen Geldstrafen zu rechnen, da sie keine Registrierkassen haben und somit der Belegpflicht nicht nachkommen können. Es scheint, dass sich niemand für die Betroffenen zuständig fühlt.

*Christine Nagl*

## Die Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen von SexarbeiterInnen – eine unendliche Geschichte

Am 16. April 1981 qualifiziert der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes Untersuchungen von Prostituierten „im öffentlichen Interesse“: *„Die gesundheitliche Überwachung von Prostituierten erfolgt nämlich nicht wesentlich in deren Privatinteresse – etwa um den Überwachten eine weitere Berufsausübung zu ermöglichen –, sondern praktisch ausschließlich im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor übertragbaren Geschlechtskrankheiten und dient damit dem öffentlichen Interesse.“*

Am 1. Juni 2010 führt Landesrätin Erika Scharrer Gebühren für eben diese Untersuchungen ein, entgegen oben zitatierter Qualifizierung und ohne Rechtsgrundlage.

Im Oktober 2013 beanstandet der Salzburger Landesrechnungshof das Einheben von Gebühren für diese Untersuchungen. Im Mai 2014 bestätigt das Gesundheitsministerium die Qualifizierung der Untersuchungen „im öffentlichen Interesse – vollinhaltlich: „Danach erfolgt die gesundheitliche Überwachung von Prostituierten nicht wesentlich

in deren Privatinteresse, sondern praktisch ausschließlich im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor übertragbaren Geschlechtskrankheiten und daher im öffentlichen Interesse.“

Im Juni 2014 weist die Landessanitätsdirektion an, keinen Sachaufwand mehr einzuheben, im Oktober 2014 ergänzt ein Schreiben aus dem Referat Gesundheitsrecht: Die Rechtswidrigkeit der Gebühren wird bestätigt, die Rückzahlungen werden eingeleitet, das Budgetreferat klärt Kostenansätze zur Rückzahlung, kurz darauf liegen erste Rückzahlungsbescheide von SexarbeiterInnen auch der Plattform für Menschenrechte vor.

*Soweit, so gut? Leider nein.* Denn die Rückzahlungspraxis läuft über die fünf Bezirkshauptmannschaften (bzw. des Magistrats Salzburg) und wird höchst unterschiedlich abgewickelt, wie eine Anfragebeantwortung vom Jänner 2015 zeigt. Auch die Erfahrungsberichte der SexarbeiterInnen selbst zeigen: Es ist schwierig bis unmöglich, die Untersuchungen vollständig nachzuweisen – denn die „vollen Karten“ wurden beispielsweise manchmal von der Behörde selbst eingezogen (und eine neue Karte begonnen). Die Dokumentation der Untersuchungen samt der geleisteten Zahlungen seitens der Be-

hörden wurde zum Teil ohne Namen oder auch gar nicht nachvollziehbar gestaltet.

Was dazu kommt: Die Gebühr setzt sich aus drei Teilen zusammen. Einer „festen Gebühr“ (Tarifpost der Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung eines Zeugnisses), einer Bundesverwaltungsabgabe und einem „Amtssachaufwand“, den das Land ohne Rechtsgrundlage einhob. In unterschiedlicher Verwaltungspraxis wird nun die Retourzahlung höchst unterschiedlich abgewickelt.

Die Plattform für Menschenrechte hat beispielsweise eine Frau begleitet, die separat von allen drei Seiten die Rückzahlung einfordern musste, obwohl sie ursprünglich eine Zahlung an eine Stelle leistete. Zu Redaktionsschluss dieses Berichtes hat sie jedoch lediglich beim Anteil der Finanzverwaltung Aussicht auf Rückzahlung. Bezüglich der Bundesverwaltungsabgabe wurde ihr ablehnender Bescheid des Landes vom Landesverwaltungsgericht bestätigt, die Rückzahlung der Abgabe an das Land war noch offen – der Weg zum Verfassungsgerichtshof muss bestritten werden, sollte das Gesundheitsreferat des Landes nicht vorher einlenken.

*Barbara Sieberth*

## 5.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

### **Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

*Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.*

### Fasten und Arbeitspflicht

Jedes Jahr aufs Neue steht ein bestimmtes Thema im Mittelpunkt, nämlich das Fasten im Islam. Einmal im Jahr haben Muslime den Monat Ramadan, in dem sie von vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nichts zu sich nehmen, weder Nahrung noch Flüssigkeit. Kommt es auf Grund dessen zur Nichteinhaltung vereinbarter Arbeitspflichten, stellt sich die Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Arbeitspflicht. Abstrakter formuliert, müssen Störungen des betrieblichen Arbeitsablaufes in Kauf genommen werden, um ArbeitnehmerInnen die Religionsausübung zu ermöglichen?

Die Religionsausübung ist grundrechtlich in erster Linie durch Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV. St. Germain sowie Art. 9 EMRK geschützt.

Speziell Art. 63. Abs. 2 Stv. St. Germain und Art. 9 Abs. 1 EMRK anerkennen ausdrücklich die private und öffentliche Religionsausübung unter anderem durch Gottes-

dienst und Beachtung religiöser Gebräuche als Individualrecht an, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Ausgehend von der historischen Konzeption der Grundrechte sind diese grundsätzlich Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, sodass eine Geltung der Grundrechte zwischen Privaten, also unmittelbar im Verhältnis der BürgerInnen untereinander (Drittwirkung), von der überwiegenden Mehrheit in der juristischen Literatur verneint wird. Angesichts dessen ist ein unmittelbarer Bezug auf die Grundrechte im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht möglich.

Im Verhältnis der BürgerInnen untereinander gilt der Grundsatz der Privatautonomie. Das heißt, die BürgerInnen sollen die rechtlichen Beziehungen untereinander nach freiem Willen gestalten können, was auch die Möglichkeit einschließt, auf eigene Rechte zu verzichten. Jedoch sind in der Realität ArbeitnehmerInnen (AN) sowohl persönlich

als auch wirtschaftlich von ArbeitgeberInnen (AG) abhängig, weshalb eine Gestaltung nach „freiem Willen“ nicht immer möglich ist. Angesichts dieser Problematik hat der Gesetzgeber durch zwingende öffentlich-rechtliche Schutznormen (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Mutterschutzgesetz usw.) das Arbeitsverhältnis zu Gunsten der AN restriktiv geregelt.

Nach modernem Grundrechtsverständnis hat der Staat nicht nur Eingriffe in die Grundrechte Einzelner zu unterlassen, sondern auch die Pflicht zur Setzung staatlicher Maßnahmen zur Sicherung der Ausübung von Grundrechten (sogenannte Schutzpflicht bzw. Gewährleistungspflicht des Staates).

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) ist das beste Beispiel, wie der Gesetzgeber die BürgerInnen untereinander, insbesondere im Arbeitsverhältnis, zur Achtung der Grundrechte verpflichtet. Nach § 17 Abs. 1 GlBG darf niemand (unter anderem) aufgrund der Religion im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Nach der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 GlBG wird eine Person unmittelbar diskriminiert, wenn diese aufgrund ihrer Religion in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Hingegen liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen einer bestimmten Religion gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, außer diese sind sachlich gerechtfertigt sowie angemessen und erforderlich.

Sind die Grundrechte nicht unmittelbar durch den Gesetzgeber in den privatrechtlichen Bereich eingeführt worden, so gibt es dennoch verschiedene Ansätze, wie die Grundrechte mittelbar in diesen hineinwirken können (sogenannte mittelbare Drittwir-

kung). Über die grundrechtskonforme Interpretation der allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie Generalklauseln des Privatrechts finden die Grundrechte als Ausdruck von Wertvorstellungen der geltenden Rechtsordnung Eingang in den privatrechtlichen Bereich. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die dies ermöglichen, sind §§ 16,<sup>1</sup> 879 Abs. 1,<sup>2</sup> 1157<sup>3</sup> ABGB sowie § 18 AngG.

§ 16 ABGB schützt die Würde des Menschen, indem es den Menschen als eine Person mit „angeborenen Rechten“ anerkennt. Glaube und Gewissen sind wesentliches Segment sowie Ausdruck der Persönlichkeit des Menschen, womit die Glaubens- und Gewissensfreiheit einen integralen Bestandteil der Würde einer Person bildet. Darüber hinaus werden die allgemeinen Wertvorstellungen, die den Grundrechten zugrunde liegen, zur Konkretisierung der „angeborenen Rechte“ herangezogen. Ebenso bei der Konkretisierung der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 Abs. 1 ABGB

1 „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.[..].“

2 „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

3 Abs. 1: „Der Dienstgeber hat die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.“

Abs. 2: „Ist der Dienstnehmer in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, so hat dieser in Ansehung des Wohn- und Schlafrumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit die mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Dienstnehmers erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

spielen Grundrechte eine wesentliche Rolle. Ein Vertrag, der gegen ein Grundrecht verstößt, kann sittenwidrig sein.

Für das Arbeitsverhältnis ist vor allem die Fürsorgepflicht der AG (§ 1157 ABGB bzw. § 18 AngG) ausschlaggebend. Darunter sind Bündel von Pflichten zu verstehen, die AG verpflichten, die Interessen der AN zu wahren. Zumal in der Lehre und Rechtsprechung die Normen weit interpretiert werden, erfasst die Fürsorgepflicht nicht nur Leben und Gesundheit, sondern vielmehr die gesamte Persönlichkeit der AN. AG haben somit neben Leben und Gesundheit auch auf die Religion ihrer AN Rücksicht zu nehmen. Dies hat aber nicht zur Bedeutung, dass bei einer Pflichtenkollision generell der Religionsausübung vor betrieblichen Interessen der Vorzug zu gegeben ist. Es hat vielmehr eine Interessensabwägung zu erfolgen. Konkret bedarf es immer einer Einzelfallbetrachtung. Welche Art Tätigkeit wird ausgeübt (Hochleistungssport, Bürotätigkeit, Teil- oder Vollzeittätigkeit usw.)? Hat das Fasten überhaupt eine negative Auswirkung auf die Arbeitsleistung, so dass der vereinbarten Arbeitspflicht nicht entsprochen werden kann? Und letztendlich, in welchem Ausmaß kommt es zu Störungen des Arbeitsablaufes im Betrieb?

Entsteht eine Pflichtenkollision, so muss zunächst geprüft werden, ob die Glaubenslehre eine religiöse Praxis zwingend verlangt und ob die Arbeitsleistung einen Entschuldigungsgrund darstellt. Diese Prüfung hat sich an den Vorschriften der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgesellschaft zu orientieren. Ist die religiöse Praxis zwingend und stellt die Arbeitsleistung nach den Vorschriften der Kirche bzw. Religionsgesellschaft keinen Entschuldigungsgrund von der religiösen Praxis dar, so muss geprüft werden, ob auch wirklich ein subjektiver Konflikt der AN besteht. Was sehr schwierig fest-

stellbar ist. Deswegen ist hier meines Erachtens nur auf die Glaubhaftmachung seitens des/der ArbeitnehmerIn abzustellen.

Das islamische Fasten im Monat Ramadan ist grundsätzlich eine religiöse Pflicht für alle gesunden, geistig zurechnungsfähigen Muslime, die die Pubertät erreicht haben. Von dieser Pflicht sind unter anderem Personen befreit, die auf Reise sind oder soweit aufgrund des Fastens eine ernsthafte Gefahr der Gefährdung des eigenen bzw. fremden Lebens oder der eigenen bzw. fremden Gesundheit besteht. Nach einem Teil der islamischen Juristen trifft die Befreiung auch auf Personen zu, die schwere Arbeiten verrichten, so dass es ihnen nicht oder nur unter äußerster Mühe möglich ist zu fasten und diese Arbeit für ihren Lebensunterhalt notwendig ist. Da es auch islamisch-juristischer Auslegung bedarf, was genau unter bestimmten Begriffen gemeint ist und eine Ausnahme vom Fasten nur eine *ultima ratio* darstellt, wäre grundsätzlich bei jedem Einzelfall in Österreich die islamische Rechtsmeinung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) heranzuziehen.

Soweit es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen, ist die religiöse Pflicht der AN zu beachten. Das heißt, AN darf grundsätzlich das Fasten nicht untersagt werden. AG haben nach Möglichkeit AN innerhalb des Betriebes zu versetzen (leichtere Tätigkeit). Jedoch nur, wenn es nicht zum wesentlichen Nachteil des betriebsinternen Arbeitsablaufes sowie anderer AN ist. Dabei müssen AN eine allenfalls schlechtere Bezahlung aufgrund der vorübergehenden Versetzung in Kauf nehmen. Sollte eine Versetzung nicht möglich sein, so ist eine Beurlaubung oder eine Karenzierung (vereinbarte Dienstfreistellung unter Entfall des Entgeltes) innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen.

Eine Kündigung oder Entlassung eines/AN auf Grund der Tatsache, dass er/sie fastet, stellt eine Diskriminierung gemäß § 17 GIBG auf Grund der Religion dar und hat entweder die Unzulässigkeit der Kündigung/Entlassung oder eine Schadenersatzpflicht des/der AG zur Folge. Sind hingegen betriebliche Interessen gefährdet, weil der/die AG, z.B. auf Grund seiner/ihrer Auftragslage auf jede/n einzelne/n AN angewiesen ist oder andere AN mehr arbeiten müssen, so stellt meines Erachtens das Fasten keinen Rechtfertigungsgrund für die Arbeitsverweigerung dar, womit eine Entlassung bzw. Kündigung gerechtfertigt wäre.

### Aus der Praxis

Einige AN aus Salzburg berichteten, dass sie grundsätzlich keine Probleme haben, ihrer religiösen Pflicht in der Arbeit nachzukommen. Größtenteils wird gefastet ohne Wissen der AG. In anderen Fällen, wo AG informiert wurden, wurde darauf Rücksicht genommen. In einem bestimmten Fall wurde z.B. die AN, die in einem Schichtdienst bis in die Nacht am Fließband gearbeitet hat, an eine leichtere Maschine versetzt und hat auch ihre Pausen so verschieben dürfen, dass sie ihr Fasten im Unternehmen in Ruhe brechen konnte. Andere AN, die für sich beurteilt haben, dass sie nicht fasten können, haben nicht gefastet.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass wenn Unternehmen das Potential der Diversität erkennen und nutzen, dieses langfristig zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beitragen kann. Die Berücksichtigung kultureller sowie

religiöser Unterschiede innerhalb eines Unternehmens führt dazu, dass sich MitarbeiterInnen mit dem Unternehmen identifizieren können und somit zufriedener sind, was sich nicht nur auf die Einsatzbereitschaft bzw. Arbeitsleistung, sondern auch auf Fehltagel aufgrund psychischer Belastung positiv auswirken kann.

*Amel Hodžić*

### Literatur

- Berka Walter, Verfassungsrecht<sup>6</sup> Rz 1263ff (2016).  
 Bodner Michael, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit als genuin privatrechtlicher Wert, ÖJZ 2003/27, 481.  
 Khakzadeh-Leiler Lamiss, Grundrechte in der zivilrechtlichen Judikatur des OGH, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hg), Festschrift 200 Jahre ABGB (2011) 1567-1585.  
 Löschnigg Günther, Arbeitsrecht<sup>12</sup> 383 ff (Wien 2015).  
 Meissel in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Großkommentar zum ABGB<sup>3</sup> § 16 (2014).  
 Meyer-Ladewig, EMRK-Handkommentar<sup>2</sup> Artikel 9 (2006).  
 Mosler Rudolf, OGH 27.3.1996, 9 ObA 18/96, DRdA 1997/6.  
 Pacic Jasmin, Fiqh ul-Ibadat – Rechtsbestimmungen der Gottesdienstlichen Handlungen im Islam 237ff (Wien 2009).  
 Schrammel in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Großkommentar zum ABGB<sup>3</sup> § 1157 (2011).  
 Wiesinger Christoph, Arbeitsunfähigkeit infolge von Fasten, RdW 2013/224, 219.  
 Zaidan Amir, Fiqhul-ibaadaat – Einführung in die Modalitäten der rituellen Handlungen 167ff (Wien 2009).

## Aus eigener Sicht: Kommentar zum Kopftuchverbot im Kindergarten

Salzburg – die Stadt, die als erste österreichische Stadt die „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ im Jahr 2008 unterzeichnete und sich seitdem als „Menschenrechtsstadt“ bezeichnet, eine Stadt der Offenheit und Vielfalt, könnte man auf den ersten Blick meinen. Dass genau hier kulturelle und religiöse Vielfalt seitens hochrangiger PolitikerInnen zum Problem gemacht wird, verwundert umso mehr.

Die vor kurzem ausgelöste „Debatte über das Kopftuchverbot in den Kindergärten“ zeigt ein ganz anderes Bild: Eine hochrangige Politikerin setzt, rein mit Mutmaßungen und persönlichen Abneigungen begründet, Kleidungsvorschriften ein, die klar eine bestimmte Minderheit benachteiligen. Diese „Debatte“, bei der es nie zu einer Diskussion auf Augenhöhe kam, ist eine große Enttäuschung in Bezug auf eine Menschenrechtsstadt und stellt die Glaubwürdigkeit in Bezug auf den Wert von Freiheit und Vielfalt seitens der Stadt sehr in Frage.

Kopftuch im Kindergarten? Ein „Problem“, das in der Praxis nicht bekannt ist. Nachfragen in diversen Kindergärten zeigen, dass es nur sehr wenige (Schätzungen liegen bei unter 10) Fälle in der ganzen Stadt sind. Inwieweit das Tragen eines Tuches im Kindergarten störend ist – auch dazu gibt es kaum Erfahrungswerte. Ich möchte klar festhalten, dass auch ich als Muslimin gegen jede Art von Zwang bin. Sollte es de facto Fälle geben, in denen Kinder gegen ihren Willen zu etwas gezwungen werden, dann sollte dies professionell und sensibel im Gespräch geklärt werden – das ist aber eine Frage

rund um das Kindeswohl –, dazu gibt es ohnedies einen klaren juristischen Rahmen und es bedarf keines allgemeinen Kopftuchverbots!

Die Vizebürgermeisterin begründet das von ihr gewünschte Verbot, das sie durch zahlreiche Medienberichte publik machte, mit dem Argument der Sexualisierung – „Es geht nicht darum, etwas Religiöses zu verbieten. Mit dem Kopftuch soll aber suggeriert werden, dass dieses Kind von Männern lustern angeschaut werden und ein Sexualobjekt sein könnte. Solche Blickwinkel sind wirklich strikt abzulehnen“ (<http://salzburg.orf.at/news/stories/2794089/> letzte Einsicht 06.10.2016).

Das Argument mit dem Sexualisieren der Kinder ist absurd.

In den Kindergärten sind Kinder aus allen Kulturen unterschiedlicher Migrationshintergründe, die tagtäglich mit den anderen Kindern ihren Tag verbringen und die genau in dieser Zeit, die sie mit den anderen Kindern verbringen, auch zeigen möchten, wer sie sind oder wo sie dazu gehören.

Und wir wissen alle: Kinder lernen am Modell. Wenn ein Mädchen in einem Umfeld aufwächst, wo Mutter, Schwester oder Oma ein Kopftuch tragen, möchte sie auch so wie „die Großen“ sein. So kommt es, dass Kinder sich unterschiedlich kleiden – bunte, lange kurze, enge oder weite Kleidung tragen, manche sich die Nägel lackieren und wiederum andere eben Kopftücher tragen.

Mit „Sexualisierung“ hat das kaum etwas zu tun – ganz im Gegenteil.

Sollte tatsächlich die frühe Sexualisierung das Problem sein, müsste dann nicht

auch konsequenterweise ein Verbot auf Nagellack und Schminke, zu enge oder zu kurze Kleidung in Kindergarten/Schule von der Vizebürgermeisterin angesprochen werden? Aus der Praxis wissen wir, dass viele Kinder Miniröcke, bauchfreie Shirts oder andere Kopfbedeckungen, wie etwa Kappen, in den Kindergärten und Schulen tragen. Werden diese auch verboten? Wo ist die Grenze? Ist es sinnvoll, von klein an den Kindern das Gefühl von Andersartigkeit zu vermitteln und mit struktureller Abwertung und Ausgrenzung im Kindergarten zu beginnen? Was wollen wir mit den Verboten bewirken? Was steckt dahinter?

Aus Ländern mit Kleidungs Vorschriften (Frankreich, Saudi-Arabien) wissen wir: Verbote und Drohungen lösen keinerlei Probleme, sondern verhindern Bildung und Integration und gefährden den sozialen Zusammenhalt.

Wenn wir tatsächlich für Freiheit und Vielfalt eintreten, sollten wir endlich aufhören, die Kleidung von Mädchen und Frauen abzuwerten und ständig in Diskussion zu stellen! Jede sollte tragen was sie will und Kindern sollte nicht suggeriert werden, dass die Kleidung, die für ihre (Religions-, Kultur-, Familien- ...) Zugehörigkeit typisch oder von ihren Müttern getragen wird, nicht okay sei.

## 6.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

### *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)*

*(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.*

## Das Salzburger Behindertengesetz

### Schritt in die richtige Richtung oder vertane Chance?

Im Jahr 2016 wurde das Salzburger Behindertengesetz zum 32. Mal novelliert – für die einen ein gutes Stück auf dem Weg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, für die anderen eine „vertane Chance“.

Das Salzburger Behindertengesetz stammt aus dem Jahr 1981. Trotz etlicher Novellierungen waren sich die AkteurInnen in Salzburg einig, dass nach 35 Jahren eine grundlegende und zeitgemäße Neugestaltung notwendig erscheint. In den letzten Jahren wurde dazu ein umfangreicher Prozess gestartet, der unter umfangreicher Beteiligung von Interessensverbänden und ExpertInnen mehrere Anläufe erfahren hat. Viele davon sind gescheitert.

Der letzte Anlauf im Jahr 2016 hat nun eine neue Novellierung gebracht. Dabei ist strittig, ob damit der große Wurf erreicht werden konnte. Darüber sind sich politische EntscheidungsträgerInnen und andere AkteurInnen nicht einig. Weitestgehende Einigkeit besteht aber darüber, dass nur ein Kompromiss erreicht werden konnte und damit zumindest ein Schritt in die richtige Richtung getan wurde.

Eine wesentliche Neuerung besteht in der Verankerung eines „Inklusionsbeirates“, welcher unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Interessensverbänden die Landesregierung beraten soll. Damit wurde erstmalig ein Mitspracherecht von Menschen mit Behinderungen eingeräumt.

In wie weit diese Mitsprache aber Gehör bei entscheidungsverantwortlicher Politik finden wird, bleibt offen.

Eine andere Neuerung besteht in der Möglichkeit, über sogenannte „Modellprojekte“ längst fällige Angebote endlich einzuführen. Dies betrifft vor allem die „Persönliche Assistenz“, deren Umsetzung für 2017 erwartet wird. Damit schließt Salzburg zu anderen Bundesländern auf. Leider konnte auch hier dem Anspruch, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Lösung zu erreichen, nur äußerst bedingt und ohne jede Möglichkeit eines verankerten Rechtsanspruches von Menschen mit Behinderungen näher gekommen werden.

Zu erwähnen ist noch die Durchforstung auf diskriminierende Begrifflichkeiten, welche aber nur einen Teilaspekt einer zeitgemäßen, den Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichteten Aktualisierung darstellt.

Etliche weitere Bereiche, wie etwa eine neutrale Fachaufsicht über angebotene Leistungen oder eine sozialversicherungsrecht-

liche Absicherung für Menschen mit Behinderungen in Beschäftigungsprojekten wurden nur teilweise oder gar nicht angegangen.

Um den – sicher auch aus finanziellem Druck heraus – entstandenen Kompromissen und Teillösungen zukünftig begegnen zu können, wurde nebenbei auch eine Neuregelung der Aufteilung der Budgets zwischen Land, Städten und Gemeinden diskutiert. In dieser Diskussion ist es aber inzwischen sehr ruhig geworden. Dies lässt die Hoffnung auf einen baldigen nächsten Schritt auf dem Weg zu einer echten gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sinken.

Die aktuelle Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes kann zwar als ein Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden. Aber ohne weitere Schritte bleibt es bei einer halbherzigen Lösung.

*Christian Treweller*

## Das neue Salzburger Behindertengesetz

### Zusammenfassung in leichter Sprache

In Salzburg gibt es ein neues Behinderten-Gesetz.

In dem Gesetz steht zum Beispiel:

- Was muss das Land Salzburg für Menschen mit Behinderungen tun?
- Wie viel Geld muss das Land Salzburg für Menschen mit Behinderungen ausgeben?

So ein Gesetz hat es schon gegeben, aber es war sehr alt.

### **Das ist gut am neuen Gesetz:**

Im neuen Gesetz steht:

Es wird jetzt ein Inklusions-Beirat gemacht.

In diesem Beirat sollen auch Menschen mit Behinderungen mitreden.

Der Inklusions-Beirat soll die Landes-Regierung beraten.

Und der Inklusions-Beirat soll aufpassen, dass Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gut arbeiten.

Im alten Gesetz waren viele Wörter, die Menschen mit Behinderungen beleidigen.

Im Alten Gesetz ist das Wort *Behinderte* gestanden.

Im neuen Gesetz steht jetzt *Menschen mit Behinderung*.

Im Alten Gesetz ist das Wort *Schwachsinn* gestanden.

Im neuen Gesetz steht jetzt das Wort *Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten*.

Diese neuen Wörter sind gut.

### **Das fehlt im neuen Gesetz:**

Viele Menschen mit Behinderung brauchen eine persönliche Assistenz.

Mit der Assistenz können sie zum Beispiel zu Hause wohnen.

Die Assistenz müsste das Land Salzburg zahlen.

Im neuen Gesetz steht das aber nicht drinnen.

Das Land Salzburg will lieber ein Pilot-Projekt machen.

Pilot-Projekt heißt, es wird etwas ausprobiert.

Wenn etwas ausprobiert wird, bedeutet das:

Es kann lange dauern, bis Menschen mit Behinderungen zu ihrem Recht kommen.

Auch einige andere Sachen fehlen im neuen Gesetz.

Menschen mit Behinderungen sollen bei der Arbeit überall eine Versicherung haben.

Das steht aber nicht im neuen Gesetz.

Im Gesetz fehlt auch eine unabhängige Fachaufsicht.

Die unabhängige Fachaufsicht müsste kontrollieren, dass Menschen mit Behinderungen gut versorgt werden.

### **Wer hat das neue Gesetz gemacht?**

Das neue Gesetz hat der Salzburger Landtag gemacht.

Im Salzburger Landtag sitzen Politiker und Politikerinnen von verschiedenen Parteien.

Auch Organisationen für Menschen mit Behinderungen haben Vorschläge für das neue Gesetz gemacht.

Der Landtag hat aber viele Vorschläge nicht berücksichtigt.

Deshalb sind Organisationen für Menschen mit Behinderungen mit dem neuen Gesetz nicht zufrieden.

Sie sagen: Das neue Behinderten-Gesetz könnte viel besser sein.

*Übersetzung in leichte Sprache:  
Georg Wimmer*

## Inklusive Bildung – Für Alle?

### Aktueller Status unseres Bildungssystems am Beispiel „Bildung für Gehörlose“

Bildung stellt eine der wichtigsten Voraussetzungen für Teilhabe in der Gesellschaft dar. Ohne ausreichende Bildung reduzieren sich die Chancen auf eine persönlich befriedigende Jobsituation, entsprechendes Einkommen und damit weitergehende Möglichkeiten. Menschen mit Behinderungen werden aber vom allgemeinen Bildungssystem nach wie vor ausgeschlossen.

Ermöglicht wird dies einerseits durch ein zweigleisiges Schulsystem, welches notwendige Unterstützungsleistungen nur in bestimmten Einrichtungen zulässt. In sogenannten „Wahlfreiheit“ können sich Eltern entscheiden, ihre Kinder mit Behinderung in diese Sondereinrichtungen zu geben.

Mittlerweile hat ein Ausschuss der Vereinten Nationen im September 2016 allerdings festgehalten, dass Kinder mit Behinderungen ein vorrangiges Recht haben, am allgemeinen Bildungssystem gemeinsam mit anderen Kindern teilzunehmen – und damit klar gestellt, dass hier Kinderrechte vor vermeintliche Wahlmöglichkeiten gehen (vgl. General comment No. 4, 2016). Um dem entsprechen zu können, müssten aber auch längst in den „Regelschulen“ die entsprechende Förderung und Struktur vorhanden sein. Andererseits passiert der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von allgemeiner Bildung aber auch ganz systematisch.

Gehörlose SchülerInnen werden in Österreich in ihrer Erstsprache „Österreichische Gebärdensprache“ und in der Zweitsprache „Deutsch“ bestenfalls auf ein

Sprachniveau gebracht, mit welchem Lehrabschlüsse ermöglicht werden. Der Besuch einer weiterführenden Schule und Hochschule bleibt nur sehr wenigen vorbehalten. Wie Vergleichsstudien zeigten (Krausnecker/Schalber 2007), liegt hier Salzburg noch relativ weit vorne. Österreich rangiert allerdings im europaweiten Vergleich zwischen Mittelfeld und Schlusslicht. Eine aktuell veröffentlichte Untersuchung im Rahmen des Projektes „De-Sign Bilingual“ hat hier einen umfangreichen Handlungsbedarf festgestellt. Besonders fehlt dabei die gesetzliche Verankerung des Einsatzes von Gebärdensprache im Unterricht von gehörlosen SchülerInnen – obwohl die Österreichische Gebärdensprache bereits vor mehr als zehn Jahren in der österreichischen Verfassung als eigenständige Sprache anerkannt wurde.

Erst durch gesicherte Sprachkompetenz, zumindest in der Erstsprache, wird das Erlernen weiterer Sprachen und Bildung insgesamt möglich. Für gehörlose SchülerInnen bedeutet dies, dass fundierte Kompetenzen in Gebärdensprache erst alle weitere Bildung bedingen. Dazu fehlt allerdings der gesetzliche Rahmen, die Ressourcen für die Bildungseinrichtungen und vorerst der politische Wille.

Trotzdem bemühen sich Bildungseinrichtungen in Salzburg um entsprechende Voraussetzungen. Die Josef-Rehrl-Schule intensiviert die Gebärdensprachkompetenz des Lehrpersonals. In der LehrerInnenausbildung werden erste Ideen zur Veranke-

rung von „Native Speakers“ in Gebärdensprache für den Unterricht ausgetauscht. Und die Universität Salzburg bietet ab heuer die erste universitäre Ausbildung für „gehörlose DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen für Gebärdensprachen“ in Kooperation mit dem Salzburger Gehörlosenverband und SIS an.

Diese Bemühungen lassen vorsichtig hoffnungsvoll in die Zukunft blicken, dass nach fast völligem Stillstand nun wieder Bewegung eintritt und „Inklusive Bildung“ zum Vorteil aller SchülerInnen angegangen wird.

*Christian Treweller*

## Literatur

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Übersetzung für Österreich, Juni 2016.
- Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016), Article 24. September 2016. online verfügbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/RighttoEducation/CRPD-CGC-4.doc>
- Krausnecker, Verena/Schalber, Katharina: Sprache macht Wissen. Wien 2007. Kurzfassung online verfügbar unter: <http://www.univie.ac.at/sprachemachtwissen/files/SpracheMachtWissenKurz.pdf>.
- Projekt De-Sign Bilingual, Developing & Documenting Sign Bilingual Best Practice in Schools, 2014-2016. <https://www.univie.ac.at/designbilingual>.

### Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

#### Der Plattform gehören an:

Akasya Frauenverein, Aktion Leben Salzburg, AUGÉ – Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/UG, Bosnisch-Islamische Gemeinschaft Salzburg, Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Caritas mit Flüchtlingshaus der Caritas, Diakonie/Ev. Flüchtlingsdienst/INTO, Die Grünen – Grüne Alternative Salzburg, Ev.-Methodistische Kirche, Evangelische Christuskirche mit Schubhaftseelsorge, Evangelisches Pfarrzentrum Salzburg-Süd, Friedensbüro Salzburg, Helix Forschung und Entwicklung, Helping Hands, Homosexuelleninitiative HOSI Salzburg, Institut zum Studium von Buddhismus und Dialog der Religionen, Jugendzentrum IGLU, Katholische Aktion (KA) Salzburg, Bereich „Jugend“ der KA, Abteilung „Kirche und Arbeitswelt“ der KA mit ABZ Haus der Möglichkeiten, Katholische Frauenbewegung, Kath. Hochschulgemeinde, Knack:punkt Selbstbestimmt Leben, KommENT, Männerbüro, Muslimische Jugend Österreich, Ökumenischer Arbeitskreis, Österreichisch-Somalischer Freundschaftsverein, Österreichische HochschülerInnenschaft Salzburg, Radiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg, SOMOS Salzburg, Verein Einstieg, Verein Menschenleben, Verein Phurdo, Verein Synbiose, Verein VIELE – Frauen- und interkulturelles Zentrum sowie verschiedene Einzelpersonen.

**Büro:** Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg  
office@menschenrechte-salzburg.at, Tel. 0662-451290-14, Mag. Georg Wimmer, Mo - Do von 8:00 - 12:00 Uhr

#### Sprecherin:

Maria Sojer-Stani, Tel. 0676-87466659, maria.sojer-stani@menschenrechte-salzburg.at

### Monitoring

Die Plattform für Menschenrechte ([www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at)) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Falldokumentationen werden von Mitgliedern der Monitoringgruppe erstellt, auch InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu ihnen gehören neben den Mitgliedern der Plattform auch zahlreiche Einzelpersonen, mehrere RechtsanwältInnen sowie verschiedene Salzburger Beratungseinrichtungen und Vereine.

## Themenübersicht

### der Berichte 2003-2015:

#### **Flüchtlinge:**

AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013)  
Bleiberecht, Duldungen, Undokumentierter Aufenthalt (2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014)  
Bundesasylamt, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2010, 2011, 2012, 2013, 2014)  
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refolementgeschützte Personen (2006, 2012, 2014)  
Medizinische Versorgung und Psychotherapie von AsylwerberInnen in der Schubhaft und in der Grundversorgung (2006, 2009, 2010, 2012, 2015)  
Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)  
Rechtsberatung, Behörden (2009, 2013)  
Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006, 2008)  
Religion und Asylpolitik (2008)  
Subsidiär Schutzberechtigte (2013)  
Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003, 2004, 2007, 2008, 2010, 2012, 2013, 2014, 2015)  
Wohnungsnot von Flüchtlingen (2013)  
abschaffung und weigerung (2011)

#### **MigrantInnen:**

Arbeitsmarktzugang (2014)  
Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006, 2007)  
Das Fremdenrechtspaket 2011 (2011)  
Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)  
Integration in Stadt und Land Salzburg (2007, 2008, 2009, 2010)  
Integrationsbeirat (2011, 2014, 2015)  
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004, 2005, 2011)  
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)  
MigrantInnen in Hallein (2005, 2009)  
Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)  
Recht auf Muttersprache, Gesundheitsversorgung, Mehrsprachigkeit (2011, 2012)  
Sklaverei und Menschenhandel (2009, 2013)  
Staatsbürgerschaft (2013, 2015)

#### **Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:**

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)  
Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg (2013)  
Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, EU-Recht (2006, 2012)  
Diskriminierende Lebenslagen (2011, 2013, 2015)  
Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005, 2009, 2010, 2011, 2013)  
Diskriminierung beim Eintritt in Lokale (2011)  
Diskriminierung wegen sexueller Orientierung; Eingetragene Partnerschaften (2003, 2011, 2012, 2013)  
Intersexualität (2013, 2015)  
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007, 2008, 2009)  
Rechtsextremismus in Salzburg (2015)  
Religionsfreiheit (2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)  
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004, 2005, 2009, 2010, 2011, 2012)  
Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg (2011, 2012)  
Wahlmonitoring zur Sbg. Landtagswahl (2009)

**Kinder- und Jugendrechte:**

Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009, 2014)  
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004, 2007, 2009)  
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)  
Kinderrechte im Überblick (2003, 2004, 2005, 2010)  
Kinderrechte und Medien (2008)  
Kindeswohl (2012)  
Recht auf Bildung (2010)  
Recht auf Teilhabe (2013)  
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004, 2005)  
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003, 2010, 2015)

**Soziale Grundrechte:**

Armut und Betteln (2005, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)  
Bildungsbenachteiligung (2015)  
Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005, 2014)  
Prekäre Dienstverhältnisse (2007, 2008, 2011, 2013)  
Psychotherapeutische Versorgung benachteiligter Menschen (2015)  
Recht auf Gesundheit (2011)  
Soziale Grundrechte (2003, 2014)  
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014)

**Menschenrechte und BürgerInnenrechte:**

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)  
Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2003)  
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)  
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007, 2008, 2009, 2010, 2011)  
Mobbing (2011)  
Recht auf freie Meinungsäußerung (2013)

**Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:**

Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen in Gewaltbeziehungen (2004)  
Familienzusammenführung (2005)  
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)  
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)  
Gewalt gegen Frauen (2003, 2005)  
Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (2010, 2012)  
Gleichstellung (2011)  
Menschenhandel und Zwangsprostitution (2011, 2012, 2013, 2014)  
Sexarbeit (2014)  
Sexualisierte Gewalt (2010)

**Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung:**

Barrierefreier Zugang (2015)  
Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004, 2010, 2012, 2015)  
Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinde (2008, 2012)  
Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)  
Persönliche Assistenz (2014)  
Psychische Erkrankung, Psychosomatik (2009, 2011, 2012)  
Schulische Integration bzw. Inklusion (2005, 2006, 2007, 2011, 2013, 2014)  
Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)  
Salzburger Behindertengesetz (2015)

## VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

DDr. **Philip Czech**, Universität Salzburg, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Kaigasse 17/3, 5020 Salzburg, 0662 8044 3971, philip.czech@sbg.ac.at

**Mohamed El Shamy**, Mitglied der Organisation „Journalists around the world“, u.a. tätig als Sendungsmacher in der Radiofabrik Salzburg und FS 1

DAS MMag.<sup>a</sup> **Sieglinde Gruber**, Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0676-8746-6979, office@antidiskriminierung-salzburg.at

Mag. **Amel Hodžić**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, amel.hodzic@menschenrechte-salzburg.at

**Elisabeth Hussl**, Bettellobby Tirol, bettelobby-tirol@gmx.at, elisa.hussl@gmail.com

**Bernhard Jenny**, jennycolombo.com, 5020 Salzburg, 0664 4314481, office@jennycolombo.com

Mag.<sup>a</sup> **Nina Jessenko, BA**, SOS-Kinderdorf, Advocacy Kinder- & Jugendrechte, nina.jessenko@sos-kinderdorf.at

**Nigar Keskin**, Gymnasialschülerin in Salzburg.

Mag. **Norbert Krammer**, VertretungsNetz – Sachwalterschaft; 5020 Salzburg, Petersbrunnstraße 9; norbert.krammer@sachwalter.at.at

**Alina Kugler**, Verein Phurdo Salzburg – Zentrum Roma - Sinti, Tel: +43 (0)676/ 9126679, alina.kugler@phurdo.org

**Robert Leichs**, Salzburg, robert@leichs.at

Dipl. Psych. **Ursula Liebing**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, Redaktion MR-Bericht, 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Mag.<sup>a</sup> **Daniela Lukits**, Rückkehrberatung der Caritas Salzburg, Plainstr. 83, 5020 Salzburg

Dr. **Josef P. Mautner**, Koordinierungsteam Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion Salzburg, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

**Christine Nagl**, Beratungsstelle PIA, Frau & Arbeit, 0664 - 25 44 445, c.nagl@frau-und-arbeit.at

Mag.<sup>a</sup> **Fatma Özdemir-Bağatar**, Rechtsanwältin, Koo-Team Plattform für MR, Sterneckstr.37, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 33 34, office@kanzlei-oezdemir.at

Dr. **Heinz Schoibl**, Helix – Forschung und Beratung, Second Floor, Franz-Josef-Str. 3, 5020 Salzburg, 0662-879 504, heinz.schoibl@helixaustria.com

Mag.<sup>a</sup> **Barbara Sieberth**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, Abgeordnete für die Grünen im Salzburger Landtag, Trainerin in der außerschulischen Jugendarbeit, Chiemseehof Stiege 3/3. Stock, 5010 Salzburg, 0662 8042 2838, barbara@sieberth.com

Mag.<sup>a</sup> **Maria Sojer-Stani**, Sprecherin Plattform f. Menschenrechte, Kirche & Arbeitswelt / ABZ- Haus d. Möglichkeiten, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, maria.sojer-stani@abz.kirchen.net, 0662-451290-13

**Stefan Soucek, BA** Österreichisches Rotes Kreuz, Leiter Suchdienst und Familienzusammenführung, Migration, Unterbringung, Kdt. Logistik & Transport FGG 4 LRKdoS, Sterneckstr. 32, 5020 Salzburg, 0662 8144 10410, stefan.soucek@s.rotekreuz.at

**Christian Treweller**, Soziale Initiative Salzburg, Steingasse 19, 5020 Salzburg, 0699 10109259, sis@sol.at

Mag. **Georg Wimmer**, Büro Plattform Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-451290-14, office@menschenrechte-salzburg.at/

Der Menschenrechtsbericht 2016 wurde ermöglicht

durch das Engagement der AutorInnen und RedakteurInnen sowie durch die großteils ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen der Plattform für Menschenrechte sowie durch die Unterstützung von

Grüner Landtagsklub Land Salzburg (Praktikumsfinanzierung für Gesamtedaktion)

Land Salzburg, Referat 2/04 – Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Bildungsförderung (Druckkosten)

Stadt Salzburg – Integrationsbüro (Satz und Layout)

Bernhard Jenny – (Gestaltung)



jennycolombo.com  
creativeARTdirectors

#### **Impressum:**

*F. d. l. v.:* Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34

*Gesamtedaktion:* Amel Hodžić (mit freundlicher Unterstützung durch den Grünen Landtagsklub), Ursula Liebing, *Bereichsredaktion:* Amel Hodžić (Religionsfreiheit), Ursula Liebing (Flucht & Asyl), Josef Mautner (Situation von Armutsbetroffenen), Fatma Özdemir-Bağatar (Flucht & Asyl, Menschen mit Migrationshintergrund), Barbara Sieberth (Rechte von SexarbeiterInnen), Maria Sojer-Stani (Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung), Georg Wimmer (Menschen mit Beeinträchtigungen)

*Satz/Layout:* Dr. Michael Sonntag (mit freundlicher Unterstützung des Integrationsbüros der Stadt Salzburg); *Umschlag:* Claudia Kaser; Gestaltung: Bernhard Jenny

*Druck:* Ortman-Team, Aining (mit freundlicher Unterstützung durch das Land Salzburg)

